Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sonderabdruck des Staatsanzeigers für Baden. 1918-1920

1919

2 (30.6.1919) Sonderabdruck des Staatsanzeigers

Visual Library

Sonderabdruck des Staatsanzeigers
für Baden

2. Vierteljahr. aus der Karlsruher Zeitung. 1919.

Bekanntmachungen der badischen vorläufigen Volksregierung.

Dienstnachrichten.

Die **badische vorläufige Volksregierung** hat

unter dem 21. Februar d. J. beschlossen, die Finanzamtmänner Friedrich **Herrmann** in Karlsruhe, Franz **Göpfrich** in Villingen, Karl **Lang** in Konstanz, Eugen **Guggenbühler** in Karlsruhe, Hugo **Müller** in Stühlingen, Franz **Toschert** in Schaffhausen, Oskar **Erhardt** in Karlsruhe, Joseph **Amberger** in Pforzheim, Otto **Futh** in Karlsruhe, Alfred **Schnarrenberger** in Karlsruhe, August **Tröge** in Singen, Karl **Haas** in Karlsruhe, Ernst **Kaiser** in Mannheim, Martin **Schneckenburger** in Karlsruhe, Franz **Guggenbühler** in Freiburg und Rudolf **Schweizer** in Pforzheim zu Obersteuerinspektoren zu ernennen;

unter dem 10. März d. J. den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Heidelberg, Baurat Adam **Baum** auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Oberbaurat auf 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 13. März d. J. beschlossen, den Professor Karl **Blechner** am Gymnasium in Lörrach in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Rastatt zu versetzen,

den Obersteuerinspektor Adolf **Böttlin** in Tiengen auf sein Ansuchen auf den 1. April d. J. bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt;

unter dem 17. März d. J. beschlossen, die Obersteuerinspektoren Theodor **Ziegler** in Karlsruhe und Karl **Röttinger** in Mannheim zu Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion zu ernennen,

den Obersteuerinspektor Karl **Meyer** in Pforzheim zum Steuerkommissärdienst Freiburg-Stadt und den Obersteuerinspektor Wilhelm **Linnebach** in Weinheim zum Steuerkommissärdienst Mannheim zu versetzen,

die Oberfinanzsekretäre Heinrich **Eichhorn** in Kandern, Eduard **Frey** in Engen, Robert **Laubert** in Adelsheim, Georg **Neudörfer** in Waldkirch, Ernst **Häfner** in Breisach, Richard **Lachenmeyer** in Philippsburg zu Obersteuerkommissären zu ernennen,

den Obersteuerinspektor Joseph **Kreutz** in Bruchsal zum Vorstand des Finanzamts Mosbach und

den Obersteuerinspektor Karl **Lang** in Konstanz zum Vorstand des Finanzamts Stockach ernannt,

den Obersteuerinspektor Heinrich **Stichs**, Hilfsreferent bei der Zoll- und Steuerdirektion, unter Verleihung des Titels Finanzrat zum Kollegialmitglied dieser Direktion ernannt,

den Obersteuerinspektor Emil **Hesch** bei der Zoll- und Steuerdirektion dieser Direktion als Hilfsreferenten zugeteilt und

den Obersteuerinspektor Eugen **Guggenbühler** in Karlsruhe zum Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion ernannt;

unter dem 18. März d. J. beschlossen, den Reallehrer Gustav **Behringer** an der höheren Mädchenschule in Heidelberg zum Rektor an der Volksschule in Durlach nach § 31 des Schulgesetzes zu ernennen,

den Oberrevisor Heinrich **Belzner** in Karlsruhe auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und unter Verleihung des Titels Rechnungsrat auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Rechnungsrat Ferdinand **Weyrether** in Karlsruhe auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

beschlossen, dem Lateinschulrektor a. D. Ernst **M. Roloff** in Freiburg den Titel Professor zu verleihen,

nach erfolgtem Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat den Oberrevisor Joseph **Weitzell** beim Katholischen Oberstiftungsrat unter Verleihung des Titels Rechnungsrat zum Revisionsvorstand bei der genannten Behörde ernannt,

den Obergeometer Hermann **Mayer** bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt;

unter dem 19. März d. J. beschlossen, dem Privatdozenten für Anatomie an der Universität Heidelberg Dr. Hans **Petersen** den Titel außerordentlicher Professor zu verleihen,

den Professor Franz Sales **Meyer** an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen,

den Oberjustizsekretär Johann **Vogt** beim Amtsgericht Gernsbach seinem Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Kanzleirat wegen vorgerückten Alters auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 20. März d. J. dem Regierungsassessor Hans **Kaiser** aus Kiesenbach für die Dauer seiner Verwendung außerhalb des badischen Staatsdienstes den Titel Regierungsrat verliehen,

den Oberjustizsekretär Heinrich **Frey** beim Amtsgericht Adelsheim seinem Antrag entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Kanzleirat wegen vorgerückten Alters auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 21. März d. J. den Bezirkstierarzt Hans **Grevé** in St. Blasien nach Breisach versetzt und den Bezirksassistenztierarzt Dr. Adolf **Bitterich** in Meßkirch zum Bezirkstierarzt in St. Blasien ernannt,

den Obstbaulehrer Ökonomierat **Bach** in Emmendingen unter Belassung des Titels Ökonomierat und unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 22. März d. J. beschlossen, den nachfolgenden Forstamtsvorständen zu übertragen: dem Oberförster Johann **Gund** in Kork das Forstamt Gengenbach, dem Forstmeister Artur **Korn** in Lahr das Forstamt Durlach, den Oberförstern Oskar **Kurz** in Walldürn das Forstamt Lahr, Friedrich **Lambinus** in Langensteinbach das Forstamt Ichenheim und Joseph **Kettner** in Gernsbach das Forstamt Ettlingen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den nachbezeichneten zweiten Beamten der Forstverwaltung unter Ernennung zu Forstamtsvorständen zu übertragen: den Oberförstern Hans **Lang** das Forstamt Stein, Gustav **Hambrecht** das Forstamt Adelsheim, und Freiherrn Georg **v. Rinck** das Forstamt Walldürn, den Forstamtmännern Friedrich **Malsch** das Forstamt Langensteinbach, Dr. August **Gerber** das Forstamt Kork, Eduard **Ihrig** das Forstamt Peterstal und Hermann **Walli** das Forstamt St. Märgen, den zuletzt genannten vier Beamten unter Verleihung des Titels Oberförster,

die Forstassessoren Max **Langer** aus Schlossau, Kurt **Grether** aus Lörrach, Karl **Koch** aus Freudenberg, Alexander **Fritsch** aus Spandau unter Verleihung des Titels Forstamtmann zu zweiten Beamten der Forstverwaltung zu ernennen und

dem Forstassessor Fritz **Meiß** aus Lörrach den Titel Forstamtmann zu verleihen,

den Obersteuerkommissär Philipp **Schuhmann** in Pforzheim unter Verleihung des Titels Obersteuerinspektor zum Inspektionsbeamten bei der Zoll- und Steuerdirektion ernannt,

beschlossen, den Direktor der Goetheschule, Geheimen Hofrat Edmund **Rebmann** auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Ernennung zum Geheimen Rat III. Klasse auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten, ordentlichen Honorarprofessor Geh. Hofrat Dr. Werner **Kümmel**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Neuropathologie ordentlichen Honorarprofessor Geh. Hofrat Dr. Johann **Hoffmann**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Siegfried **Bettmann**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Kinderheilkunde Dr. Ernst **Moro** und

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Orthopädie Dr. Hans **Ritter von Baeyer**, sämtliche an der Universität Heidelberg, sowie

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Dogmatik und theologische Propädeutik Dr. Engelbert **Krebs**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für römisches und bürgerliches Recht Dr. Heinrich **Hoeniger**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Nasen- und Kehlkopfkrankheiten Dr. Otto **Kahler**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Kinderheilkunde Dr. Karl **Noeggerath**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für physiologische Chemie Dr. Franz **Knoop**,

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für Haut- und Geschlechtskrankheiten Dr. Georg **Rost** und

dem etatmäßigen außerordentlichen Professor für physikalische Chemie ordentlichen Honorarprofessor Dr. Georg **Meyer**, sämtliche an der Universität Freiburg, die akademischen Rechte und die Amtsbezeichnung eines ordentlichen Professors zu verleihen,

den Oberjustizsekretär Ludwig **Hübschmann** beim Landgericht Mosbach seinem Antrag entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Kanzleirat auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 24. März d. J. beschlossen, den Direktor der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Ernst **Wagner**, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf den 1. Juli d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Karl **Linder** von der Realschule in Schwetzingen an die Realschule in Triberg und den Professor Ludwig **Maier** von der Realschule in Triberg an die Realschule in Schwetzingen in gleicher Eigenschaft zu versetzen,

den Kassier Ernst **Zipse** beim Hauptsteueramt Pforzheim wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand versetzt,

den Staatsanwalt Dr. Karl **Hafner** beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Pforzheim in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe versetzt und

den Ministerialsekretär beim Ministerium der Justiz Amtsrichter Dr. Dagobert **Moericke** zum Staatsanwalt beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Pforzheim ernannt;

unter dem 25. März d. J. beschlossen, dem Privatdozenten Dr. Eugen **Fehrle** an der Universität Heidelberg den Titel außerordentlicher Professor zu verleihen,

den Vorstand der Kulturinspektion Lörrach, Oberbauinspektor Hermann **Bürgelin**, unter Verleihung des Titels Baurat zum Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ernannt,

den Landgerichtspräsidenten Karl **Wiehl** in Waldshut unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste seinem Antrag entsprechend wegen leidender Gesundheit auf 1 Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 26. März d. J. die Bauräte Karl **Wundt** in Wertheim und Rudolf **Hofmann** in Offenburg ihrem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt und

unter Ernennung zu Oberinspektoren dem Bauinspektor Karl **Siebold** in Freiburg die Stelle des Vorstandes der Bezirksbauinspektion Lörrach und dem Bauinspektor Dr. Robert **Edelmeier** in Heidelberg die Stelle des Vorstandes der Bezirksbauinspektion Wertheim übertragen;

unter dem 27. März d. J. beschlossen, den außerordentlichen Professor an der Universität Heidelberg Dr. Kurt **Herbst** zum ordentlichen Professor der Zoologie an dieser Universität zu ernennen,

den Forstmeister Ludwig **Müller** in Freiburg und den Forstmeister Anselm **Gutmann** in Staufen auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste und unter Verleihung des Titels Forstrat auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

dem Bezirksassistenztierarzt Georg **Lämmler** in Karlsruhe unter Ernennung zum Bezirkstierarzt mit Wirkung vom 1. Februar d. J. die Stelle eines Inspektionsbeamten beim Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes in Karlsruhe übertragen;

unter dem 28. März d. J. den Rechnungsrat Christian **Dittes** in Karlsruhe zum Bahnverwalter ernannt,

beschlossen, den ordentlichen Professor der dogmatischen Theologie an der Universität Freiburg Dr. Karl **Braig** seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

den Obergeometer Johann **Maier** bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters in Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 29. März d. J. beschlossen, den nichtetatmäßigen außerordentlichen Professor der Geometrie an der Universität Erlangen Dr. Richard **Baldus** zum ordentlichen Professor der Geometrie an der Technischen Hochschule Karlsruhe zu ernennen,

den ordentlichen Professor für germanische Philologie an der Universität Heidelberg Geheimen Rat II. Klasse Dr. Wilhelm

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Braune unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen und ihn gleichzeitig zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg zu ernennen,

dem Oberpostkassenbuchhalter Heinrich **Weinkötz** aus Friedrichsfeld mit Wirkung vom 1. März d. J. ab unter Ernennung zum Oberpostsekretär eine Oberpostsekretärstelle bei dem Postamt in Lörrach übertragen,

den Forstmeister Emil **Baumann** in Mannheim auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste und unter Verleihung des Titels Forstrat auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 1. April d. J. den Bezirksarzt Karl **Hauger** von Sinsheim nach Bühl versetzt,

dem Postinspektor Karl **Frank** aus Nordweil mit Wirkung vom 1. April d. J. ab eine Postinspektorstelle beim Postamt in Bruchsal übertragen,

den Oberverwaltungssekretär Friedrich **Klingmann** beim Bezirksamt Heidelberg seinem Ansuchen entsprechend wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt,

den Rechnungsrat Blasius **Müßle** in Karlsruhe auf Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 2. April d. J. den vortragenden Rat im Ministerium des Innern Geheimerat II. Klasse Alexander **Wiener** in Karlsruhe zum Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut mit dem Wohnsitz in Konstanz ernannt,

den Hilfsreferenten im Ministerium des Innern Regierungsrat Dr. Eugen **Imhoff** unter Verleihung des Titels Ministerialrat zum vortragenden Rat im Ministerium des Innern,

die Amtsvorstände Oberamtmänner Dr. Martin **Hartmann** in Weinheim und Max **Zöller** in Bühl sowie das Mitglied des Oberversicherungsamts Mannheim Regierungsrat Johann **Holzwart** in Mannheim zu Geheimen Regierungsräten,

den Oberamtmann Dr. Friedrich **Hardeck** beim Bezirksamt Karlsruhe unter Verleihung des Titels Regierungsrat zum Hilfsreferenten beim Ministerium des Innern ernannt,

den Amtsvorstand und Oberamtmann Dr. Julius **Döpfner**, zurzeit Dienstverweser des Bezirksamts Boxberg, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsvorstand in Engen dem Bezirksamt Mannheim als Beamten beigegeben,

den Oberamtmann beim Bezirksamt Karlsruhe Otto **Weitzel** zum Polizeidirektor,

die Oberamtmänner Dr. Georg **Herrmann**, zurzeit Dienstverweser des Bezirksamts Schwetzingen, Dr. Gustav **Hecht** beim Bezirksamt Waldshut und Dr. Gustav **Bechtold**, zurzeit Dienstverweser des Bezirksamts Bonndorf zu Amtsvorständen und zwar Dr. Herrmann in Breisach, Dr. Hecht in Engen und Dr. Bechtold in Bonndorf,

die Oberamtmänner Dr. Waldemar **Gaedeke**, Dienstverweser des Bezirksamts Eppingen und Gustav **Wöhrle** beim Bezirksamt Karlsruhe zu Amtsvorständen und zwar ersteren in Eppingen, letzteren in Boxberg ernannt,

den Sekretär des Ministeriums des Innern Oberamtmann Freiherr Emil **von Gemmingen-Fürfeld** dem Bezirksamt Karlsruhe als Beamten beigegeben und den Amtmann Otto **Schoch** in Karlsruhe zum Sekretär beim Ministerium des Innern ernannt,

den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Bruchsal, Baurat Ludwig **Mees**, in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg, den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach, Oberbauinspktor Karl **Kitiratschky**, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg versetzt, ferner

unter Verleihung des Titels Oberbauinspektor, die Bauinspektoren: Eugen **Schuler** in Lörrach zum Vorstand der Kulturinspektion Mosbach, Otto **Morlock** in Mosbach zum Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion daselbst, Adolf **Eisenlohr** in Karlsruhe zum Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Achern, Wilhelm **Büchner** in Offenburg zum Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Bruchsal, Dr. Ingenieur **Ludin**, Adolf **Stoll**, beide in Karlsruhe, Karl **Kleiner** in Forbach und Emil **Schmidt** in Konstanz zu Inspektionsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ernannt,

den Vorsteher der staatlichen Erziehungsanstalt Flehingen, Philipp **Zimmermann**, zum Direktor dieser Anstalt ernannt,

beschlossen, den bisherigen Direktor der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar in Straßburg, Geheimen Studienrat Dr. Karl **Beetz** aus Sinsheim a. d. Elsenz, unter Belassung seines Titels als Geheimer Studienrat zum Direktor an der Fichteschule in Karlsruhe zu ernennen,

den Studienrat Dr. Karl **Seldner** am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 3. April d. J. beschlossen, den ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule Karlsruhe Geheimen Rat II. Kl. Dr. Adolf **von Oechelhaeuser** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

den ordentlichen Professor für Mathematik an der Universität Freiburg Geheimen Hofrat Dr. Ludwig **Stickelberger** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor zu ernennen,

den ordentlichen Professor für Geographie an der Universität Freiburg Geheimen Hofrat Dr. Ludwig **Neumann** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor zu ernennen;

unter dem 4. April d. J. beschlossen, den Zeicheninspektor beim Ministerium des Kultus und Unterrichts Regierungsrat Otto **Haßlinger** unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

den Kanzleirat Robert **Rissel** beim Amtsgericht Mannheim seinem Antrage entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 6. April d. J. für die Zeit bis Ende des Jahres 1920 den Fabrikant Otto **Jansohn** in Mannheim zum Handelsrichter und den Fabrikdirektor Dr. Ludwig **Wartensleben** in Mannheim zum Handelsrichterstellvertreter bei den Kammern für Handelssachen am Landgericht Mannheim ernannt,

den Stiftungsverwalter Oberrechnungsrat Adolf **Schuler** in Bruchsal seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

beschlossen, auf 1. Oktober d. J. den ordentlichen Professor für Deutsche Sprache und Literatur an der Universität Freiburg Geheimen Rat Dr. Friedrich **Kluge** seinem Ansuchen entsprechend unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Dienstnachrichten.

Das **Staatsministerium** hat

dem Telegraphensekretär Gustav **Kumm** aus Grötzingen mit Wirkung vom 1. April d. J. ab unter Ernennung zum Obertelegraphensekretär eine Obertelegraphensekretärstelle bei dem Telegraphenamt in Heidelberg übertragen;

unter dem 3. April d. J. beschlossen, den ordentlichen Professor der Chirurgischen Klinik an der Universität Freiburg Geheimen Rat II. Klasse Dr. Paul **Kraske** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 6. April d. J. beschlossen, den wissenschaftlichen Hilfslehrer an der Technischen Hochschule Karlsruhe Professor Eduard **Doerr** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

auf den 1. Oktober d. J. den ordentlichen Professor der alttestamentlichen Literatur an der Universität Freiburg Dr. Gottfried **Hoberg** unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste seinem Ansuchen entsprechend wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Freiburg zu ernennen;

unter dem 14. April d. J. den vortragenden Rat im Finanzministerium Geheimen Oberfinanzrat Ludwig **Moser** zum Ministerialdirektor in diesem Ministerium,

das Kollegialmitglied bei der Zoll- und Steuerdirektion, Geheimen Finanzrat Dr. Friedrich **Gutmann**, zum vortragenden Rat im Finanzministerium und

den Hilfsreferenten bei der Zoll- und Steuerdirektion, Obersteuerinspektor Friedrich **Brunner** zum Kollegialmitglied bei dieser Direktion ernannt,

beschlossen, den nichtetatmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg Dr. Jonas **Cohn** mit Wirkung vom 1. Mai d. J. zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für Pädagogik und Philosophie daselbst zu ernennen,

den Oberbaurat Dr. Rudolf **Fuchs** mit der vorläufigen Verwaltung der Stelle eines Ministerialdirektors im Arbeitsministerium beauftragt,

beschlossen, den ordentlichen Professor in der forstlichen Abteilung der Technischen Hochschule hier, Geh. Oberforstrat Xaver **Siefert**, wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf den 1. August d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

den Oberfinanzsekretär Karl **Wehrle** in Dürrheim zum Kassier ernannt;

unter dem 23. April d. J. den Gerichtsassessor Otto **Rehm** aus Konstanz zum Notar im Amtsgerichtsbezirk Triberg ernannt,

— das Ministerium der Justiz hat dem Notar **Rehm** das Notariat Triberg zugewiesen —,

beschlossen, die Lehramtspraktikanten Hugo **Zimmermann** von Karlsruhe und Dr. Rudolf **Duttlinger** von Bonndorf zu Professoren an der Höheren Mädchenschule — Liselotteschule — in Mannheim zu ernennen,

den ordentlichen Professor für romanische Philologie an der Universität Freiburg Geheimen Hofrat Dr. Gottfried **Baist** wegen vorgerückten Alters seinem Ansuchen entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen und zum ordentlichen Honorarprofessor zu ernennen;

unter dem 29. April d. J. beschlossen, den ordentlichen Professor für Physik an der Technischen Hochschule Karlsruhe Geheimen Rat II. Klasse Dr. Otto **Lehmann** wegen leidender Gesundheit seinem Ansuchen entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 30. April d. J. beschlossen, den Vorstand des Geheimen Kabinetts, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Freiherrn **von Babo**, und den zweiten Beamten daselbst, Geheimen Legationsrat Dr. Adolf **Seyb**, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sowie

den Registrator Kanzleirat Wilhelm **Kull** beim Geheimen Kabinett zum Ministerium des Auswärtigen zu versetzen,

den bisherigen Direktor der Realschule in Markirch, Friedrich **Steinel** von Mannheim, zum Professor an der Lessingschule in Mannheim zu ernennen,

die Regierungsbaumeister Alfred **Stalf** in Waldshut, Hermann **Gänshirt** in Karlsruhe, Albert **Haug** in Karlsruhe, Erwin **Wohlgemuth** in Rastatt und Philipp **Ditter** in Waldshut zu zweiten Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung ernannt,

das Mitglied des Gewerbeaufsichtsamts Regierungsrat Dr. ing. Friedrich **Ritzmann** zum Direktor des Gewerbeaufsichtsamts ernannt,

dem Bauinspektor Rudolf **Vögele** in Offenburg die Stelle des Vorstandes der Bezirksbauinspektion Offenburg und

dem Bauinspektor Ludwig **Schmieder** in Heidelberg die Stelle des Vorstandes der Bezirksbauinspektion Heidelberg übertragen,

den Inspektionsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Oberbauinspektor Eugen **Kohler** als Vorstand der Kulturinspektion nach Lörrach versetzt,

beschlossen, den Professor Franz **Vogt** vom Realgymnasium in Ettenheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Pforzheim zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Otto **Brandel** von Schielberg zum Professor am Realgymnasium in Ettenheim zu ernennen,

die Hilfsärzte Dr. Alfred **Meyr** und Dr. Wilhelm **Möckel** bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch und

Erich **Schneider** bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau etatmäßig angestellt;

unter dem 8. Mai d. J. den Distriktskommandanten der Gendarmerie, Oberstleutnant Ludwig Philipp **Grabert** in Freiburg, seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters und unter Verleihung des Charakters als Oberst auf 15. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

den Privatmann Adolf **Tritscheller** in Lenzkirch seinem Antrag entsprechend mit sofortiger Wirkung seines Amtes als Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht Freiburg enthoben,

den Landgerichtspräsidenten Martin **Fleuchaus** in Konstanz seinem Antrag entsprechend wegen vorgerückten Alters auf 15. September d. J. in den Ruhestand versetzt,

die Finanzassessoren Theodor **Schilling** von Lörrach, Otto **Walter** von Spessart, Alfred **Glaser** von Karlsruhe, Wilhelm **Eberlein** von Neckargemünd, Joseph **Linsenmaier** von Ebringen und Emil **Rudolph** von Zizenhausen zu zweiten Beamten der Finanzverwaltung ernannt,

ihrem Antrag entsprechend in den Ruhestand versetzt: den Kanzleirat Leopold **Mechler** beim Landgericht Mannheim Radolfzell auf 1. Oktober d. J.,

den Oberjustizsekretär Wilhelm **Wagner** beim Amtsgericht Ettlingen auf 1. Juli d. J. und

den Oberjustizsekretär Ferdinand **v. Riß** beim Amtsgericht Radolfzell auf 1. Oktober d. J.,

den Direktor der Oberrealschule in Pforzheim Geheimen Hofrat Karl Friedrich **Müller** auf sein Ansuchen auf Schluß des Schuljahres 1918/19 in den Ruhestand versetzt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beschlossen, den ordentlichen Professor der chemischen Technologie an der Technischen Hochschule Karlsruhe Geheimen Rat II. Klasse Dr. Hans **Bunte** seinem Ansuchen entsprechend auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen,

den Studienrat Otto **Dornheim** am Realgymnasium I in Mannheim seinem Ansuchen entsprechend auf Schluß des laufenden Schuljahres in den Ruhestand versetzt,

den Revisionsgeometer Otto **Krauth** bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum Bezirksgeometer Gehaltsklasse I ernannt,

den Professor Valentin **Merk** an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe auf sein Ansuchen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 9. Mai d. J. den Bezirksarzt Dr. Karl **Staatsmann** in Schönau in gleicher Eigenschaft nach Lörrach versetzt;

unter dem 14. Mai d. J. den Oberverwaltungssekretär August **Hämmerle** beim Bezirksamt Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

beschlossen, den Obergeometer Otto **Wackher**, Bezirksgeometer in Lahr wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 16. Mai d. J. beschlossen, den Oberbausekretär Ferdinand **Gutting** wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 19. Mai d. J. den Kommandanten des 3. Gendarmeriedistrikts, Oberstleutnant Theodor **Maas** in Karlsruhe auf den 15. Juli d. J. in gleicher Eigenschaft in den 2. Distrikt nach Freiburg versetzt,

den Kanzleirat Heinrich **Zitsch** beim Bezirksamt Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt,

den Oberverwaltungssekretär Alois **Hartmann** beim Bezirksamt Baden auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt,

beschlossen, nach erfolgtem Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat dem Oberrevisor Albert **Lauer** beim Katholischen Oberstiftungsrat mit Wirkung vom 1. März d. J. an unter Belassung seiner Amtsbezeichnung die Stelle eines Bureaubeamten auf wichtigerer Stelle bei der genannten Behörde zu übertragen,

den Bahnhofinspektor Karl **Pletscher** in Baden-Baden auf sein Ansuchen auf 1. Juni d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Oberfinanzsekretär Julius **Frey** in Freiburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt,

den Archivar der früheren Ersten Kammer, Direktor Bernhard **Gißler**, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters auf den 1. September d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 20. Mai d. J. den Vorstand der Verwaltungsabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Geheimen Oberregierungsrat Joseph **Henn** in Karlsruhe auf sein Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Vorstand der Bahnbauinspektion 1 Karlsruhe, Baurat Karl **Hofmann** auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt,

den Vorstand der Betriebsinspektion Freiburg, Regierungsrat Karl **Wesch**, auf sein Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Oberbetriebsinspektor Karl **Schneider** in Konstanz zum Vorstand der Betriebsinspektion Freiburg,

den Oberbetriebsinspektor Johann **Stahl** in Karlsruhe zum Vorstand der Betriebsinspektion Konstanz,

den Betriebsinspektor Joseph **Hofherr** in Karlsruhe zum Vorstand der Verkehrskontrolle I,

die Betriebsinspektoren Wilhelm **Fuchs** in Karlsruhe, Hermann **Sänger** beim Eisenbahnzentralamt in Berlin und Ludwig **Schultz** in Karlsruhe zu Inspektionsbeamten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ernannt,

den Oberkanzleisekretär Heinrich **Kohler** in Heidelberg auf sein Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Oberrevisor Oskar **Werr** in Karlsruhe auf sein Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 22. Mai d. J. die Übertragung des Forstamtes Ettlingen an Oberförster Joseph **Kettner**, des Forstamtes Kaltenbronn an Oberförster Friedrich **Louis**, des Forstamtes Adelsheim an Oberförster Gustav **Hambrecht**, des Forstamtes Kork an Oberförster Dr. August **Gerber** und des Forstamtes St. Märgen an Oberförster Hermann **Walli** zurückgenommen und

dem Forstmeister Alfred **Hertig** in Hardheim das Forstamt Ettlingen, dem Oberförster Gustav **Hambrecht** das Forstamt Hardheim und dem Oberförster Dr. August **Gerber** das Forstamt St. Märgen übertragen sowie

den Oberförster **Walli** unter Vorbehalt seines künftigen Dienstbezirks der Forst- und Domänendirektion zur einstweiligen Dienstleistung zugeteilt,

den Bahnverwalter Michael **Baldenaire** in Karlsruhe auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt;

unter dem 27. Mai d. J. beschlossen, dem Privatdozenten Dr. Walter **Schoeller** an der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor an der Universität Freiburg zu verleihen,

den Oberstationskontrolleur Joseph **Maier** in Gaggenau auf sein Ansuchen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Oberrevisor Heinrich **Junker** in Karlsruhe auf sein Ansuchen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Rechnungsrat Wilhelm **Schneider** in Karlsruhe auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt,

dem Obergeometer Gustav **Morlock** bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Stelle eines Bureauvorstehers bei dieser Behörde übertragen,

dem Obertelegraphensekretär Gustav **Beetz** aus Durlach mit Wirkung vom 1. April d. J. ab eine Obertelegraphensekretärstelle beim Telegraphenamt in Karlsruhe,

dem Postsekretär Friedrich **Hiller** aus Schmieheim mit Wirkung vom 1. April d. J. ab unter Ernennung zum Oberpostsekretär eine Oberpostsekretärstelle beim Postamt 2 in Mannheim und

dem Postsekretär Emil **Henninger** aus Grötzingen, Amt Durlach, mit Wirkung vom 1. April d. J. ab, unter Ernennung zum Oberpostsekretär eine Oberpostsekretärstelle bei dem Postscheckamt in Karlsruhe übertragen,

den Zahlmeister der Bad. Landespolizeitruppe, Rechnungsrat Johann Jakob **Bauer**, seinem Ansuchen entsprechend wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt,

den Werkstättevorsteher Hermann **Schröder** in Karlsruhe auf sein Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Landgerichtsrat Ferdinand **Clauß** in Freiburg seinem Antrag entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Landgerichtsrat Dr. Ferdinand **Ettle** in Konstanz in gleicher Eigenschaft nach Freiburg versetzt,

den Bahnhofinspektor August **Schwarz** in Achern auf sein Ansuchen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,

den Oberrevisor August **Gersbach** in Karlsruhe in den Ruhestand versetzt,

beschlossen, den Professor Hermann **Wilhelm** vom Gymnasium in Wertheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Rastatt zu versetzen,

den Rechnungsrat Otto **Stärk** in Karlsruhe auf 1. Juli d. J. auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt;

unter dem 31. Mai d. J. mit Wirkung vom 1. Juli d. J. den Geh. Oberregierungsrat Franz **Keim** in Pforzheim, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in seiner Stelle als Amtsvorstand in Pforzheim belassen,

den Geh. Oberregierungsrat Karl **Kamm** beim Ministerium des Innern in Karlsruhe zum Vorsitzenden des Vorstands der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ernannt,

den Bürgermeister Dr. Karl **Bender** in Bühl zum Ministerialrat beim Ministerium des Innern ernannt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beschlossen, die nachstehenden Beamten aus dem Bereich der Unterrichtsverwaltung auf ihr Ansuchen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen:
den Geheimen Hofrat Dr. Felix **Debo**, Direktor der Oberrealschule in Baden,
den Direktor Dr. Otto **Kienitz** am Gymnasium in Wertheim,
die Studienräte: Andreas **Brandl** an der Oberrealschule in Pforzheim, August **Breunig** am Gymnasium in Rastatt, Karl **Imgraben** am Gymnasium in Karlsruhe, Joseph **Neuberger** am Friedrichsgymnasium in Freiburg, Joseph **Schott** am Gymnasium in Konstanz, Alois **Seitz** am Gymnasium in Rastatt, Emil **Unser** an der Oberrealschule in Pforzheim,
die Professoren: Edelbert **Clement** am Gynasium in Tauberbischofsheim, Anton **Hoffmann** an der Oberrealschule in Mannheim, Dr. Ferdinand **Lamey** an der Höheren Mädchenschule in Freiburg, Karl Friedrich **Lederle** am Gymnasium in Rastatt, Josef **Volkert** am Gymnasium in Rastatt, Johann **Zwingert** am Gymnasium in Durlach,
die Oberreallehrer: Dr. Max **Behschnitt** an der Realschule in Radolfzell, Benedikt **Finner** an der Höheren Mädchenschule in Offenburg, Jakob **Glock** an der Taubstummenanstalt Meersburg, Adolf **Gönner** an der Oberrealschule in Karlsruhe, Otto **Kabus** am Realgymnasium I in Mannheim, Leonhard **Knauer** am Lehrerseminar I in Karlsruhe, Franz **Luppold** an der Oberrealschule in Heidelberg, August **Meinzer** am Gymnasium in Karlsruhe, Martin **Römmele** am Gymnasium in Durlach;

unter dem 3. Juni d. J. dem Postsekretär Hermann **Martin** aus Volkertshausen, Amt Stockach mit Wirkung vom 1. April d. J. ab, unter Ernennung zum Oberpostsekretär eine Oberpostsekretärstelle bei dem Postamt in Pforzheim übertragen;

unter dem 5. Juni d. J. den Oberrevisor Franz **Gisinger** in Karlsruhe auf sein Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 6. Juni d. J. die unterm 21. Dezember 1918 ausgesprochene Versetzung des Bezirksarztes Dr. Oskar **Frey** in Boxberg nach Weinheim zurückgenommen und
den Bezirksarzt Dr. Eugen **Kreß** in Adelsheim in gleicher Eigenschaft nach Weinheim versetzt,
den Oberrechnungsrat Oskar **Erhardt** in Karlsruhe in den Ruhestand versetzt,
den Amtsgerichtsdirektor Franz **Engelberth** in Heidelberg seinem Antrag entsprechend auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,
den Oberamtsrichter Dr. Udo Freiherrn **von la Loche-Starkenfels** in Heidelberg auf denselben Zeitpunkt zum Amtsgerichtsdirektor daselbst ernannt und
den Oberamtsrichter Dr. Friedrich **Koch** in Mannheim in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg versetzt,
dem Postinspektor **Quarck** aus Rudolstadt mit Wirkung vom 1. April d. J. ab — unter Ernennung zum Vizepostdirektor — eine Vizepostdirektorstelle beim Postamt I in Karlsruhe übertragen,
beschlossen, auf 1. Oktober d. J. den ordentlichen Professor der Archäologie an der Universität Heidelberg, Geheimen Rat II. Klasse Dr. Friedrich **von Duhn** seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand zu versetzen und ihn zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg zu ernennen, und
den Direktor der Baugewerkeschule Karlsruhe, Geheimen Oberbaurat Philipp **Kircher**, auf sein Ansuchen auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 7. Juni d. J. dem Landgerichtsdirektor Dr. Karl Freiherrn von **Rüpplin** in Konstanz seinem Antrag entsprechend auf 15. Juni d. J. in den Ruhestand versetzt,
den Rechnungsrat Ludwig **Teubner** auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt,
den Obereisenbahnsekretär Karl **Göpfrich** in Mannheim in den Ruhestand versetzt,
dem Vize-Telegraphendirektor Georg **Wehrle** aus Kehl mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab die Vize-Telegraphendirektorstelle bei dem Telegraphenamt in Freiburg sowie
dem Postsekretär Wilhelm **Wittmann** aus Heidelberg mit Wirkung vom 1. April d. J. ab — unter Ernennung zum Oberpostsekretär — eine Oberpostsekretärstelle beim Postamt in Lahr und
dem Postsekretär Alexander **Greß** aus Baden-Baden mit Wirkung vom gleichen Tage ab — unter Ernennung zum Oberpostsekretär — eine Oberpostsekretärstelle beim Telegraphenamt in Freiburg übertragen,
dem Oberpostsekretär Ludwig **Hellinger** aus Sachsenflur mit Wirkung vom 1. April d. J. ab eine Oberpostsekretärstelle bei dem Telegraphenamt Karlsruhe sowie
dem Oberpostsekretär Karl **Hacker** aus Gemmingen mit Wirkung vom 1. April d. J. ab unter Ernennung zum Obertelegraphensekretär eine Obertelegraphensekretärstelle beim Postamt in Bruchsal,
dem Oberpostsekretär Georg **Rehm** aus Leimen mit Wirkung vom gleichen Tage ab eine Oberpostsekretärstelle beim Postamt 2 in Karlsruhe übertragen,
dem Telegraphensekretär Karl **Wieber** aus Freistett mit Wirkung vom 1. April d. J. ab unter Ernennung zum Oberpostsekretär eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Oberpostdirektion Konstanz übertragen,
den Landgerichtsrat Karl **Stritt** in Karlsruhe zum Oberlandesgerichtsrat ernannt,
den Oberstationskontrolleur Albert **Hagemann** in Karlsruhe zum Güterverwalter ernannt,
den Vorstand der Verkehrsabteilung, Oberregierungsrat Karl **Bitterich** zum Vorstand der Verwaltungsabteilung und
das Kollegialmitglied Oberregierungsrat Adalbert **Deisler** zum Vorstand der Verkehrsabteilung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ernannt,
dem Kassier Hermann **Englert** beim Finanzamt Emmendingen die Stelle eines Bureaubeamten des Bezirksdienstes und
dem Oberrevisor Johann **Arnold** bei der Forst- und Domänendirektion die Stelle eines Bureaubeamten der Zentralverwaltung übertragen,
den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach Oberbauinspektor Karl **Kitiratschky** unter Zurücknahme seiner Versetzung zur Wasser- und Straßenbauinspektion Freiburg zum Kollegialmitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ernannt,
den Vorstand der Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz Baurat Julius **Steinhauser** auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt,
den Vorstand der Kulturinspektion Heidelberg Baurat Theodor **Walliser** auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters auf den 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt.

Das **Ministerium des Auswärtigen** hat

unter dem 21. März d. J. den Postverwaltern Heinrich **Gerner** in Kork, Albert **Pfleghar** in Niefern, Friefrich **Saif** in Peterstal und Heinrich **Scheppe** in Eppingen, sowie
den Oberpostassistenten Audolf **Albert**, Stephan **Beyer** und Timotheus **Riffel** in Bruchsal, Karl **Friedrich** in Eberbach, Theophil **Budzinski**, Ernst **Groß**, Joseph **Häusler**, Joseph **Kippenhan**, Ludwig **Klasterer**, Joseph **Koch**, Simon **Link**, Karl **Meier**, August **Müller** und August **Schübelin** in Karlsruhe, Konrad **Frank** und Karl **Uehlein** in Mannheim, Franz **Schaefer** in Mannheim-Neckarau, Lorenz **Wurz** in Oberkirch, Ludwig **Föller** in Pforzheim, Hermann **Oestreich** in Rastatt, Julius **Burschler** in Tauberbischofsheim, sowie Jakob **Eckstein** und Albert **König** in Weinheim mit Wirkung vom 1. April d. J. ab den Charakter als Postsekretär verliehen;

unter dem 22. März d. J. mit Wirkung vom 1. April d. J. ab den Oberpostassistenten Friedrich **Hölzle** und Max **Gottsmann** in Konstanz, Wilhelm **Brecht** in Radolfzell, Wilhelm **Böcker** in Überlingen, Philipp **Leiser** in Freiburg, Karl **Schwenzer** in Lahr, Sebastian **Maile** in Furtwangen, Sebastian **Kastner** in Offenburg, Joseph **Frey** in Weil-Leopoldshöhe, Johann **Freund** in Freiburg, Karl **Metzger** in Breisach,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anton **Klumpp** in Stockach, Hermann **Tietje** und August **Feierabend** in Offenburg den Charakter als Postsekretär,
dem Obertelegraphenassistenten August **Riester** in Konstanz den Charakter als Telegraphensekretär sowie
dem Kanzlisten Christian **Funk** in Konstanz den Charakter als Kanzleisekretär verliehen;

unter dem 28. März d. J. dem Postassistenten Wilhelm **Kohler** in Karlsruhe mit Wirkung vom 19. März d. J. und dem Postassistenten Hermann **Hirsch** in Heidelberg mit Wirkung vom 21. März d. J. den Charakter als Postsekretär verliehen;
den Expeditor Karl **Raif** beim Geheimen Kabinett zum Registrator beim Ministerium des Auswärtigen ernannt;

unter dem 8. Mai d. J. den Oberpostassistenten Gustav **Herion** in Gaggenau, Alfred **Heiler** in Mannheim und
dem Postassistenten Georg **Bosch** in Karlsruhe den Charakter als Postsekretär verliehen;

unter dem 17. Mai d. J. den Kanzleisekretären Richard **Beyer**, Joseph **Eisner** und Heinrich **Trautmann** in Karlsruhe den Charakter als Postsekretär verliehen;

unter dem 28. Mai d. J. den Kanzleisekretären Friedrich **Saier** und Christian **Funk** in Konstanz den Charakter als Postsekretär verliehen;

unter dem 31. Mai d. J. mit Wirkung vom 1. April d. J. ab die charakterisierten Postsekretäre August **Schreck** aus Rosenberg beim Postamt 2 in Karlsruhe, Ludwig **Lepp** aus Weingarten beim Postscheckamt in Karlsruhe, Ernst **Keser** aus Wallbach beim Postamt in Pforzheim, Ernst **Reichenbecher** aus Mannheim beim Postamt 1 in Mannheim, Wilhelm **Fischer** aus Schwetzingen beim Postamt in Pforzheim, Wilhelm **Schmitt** aus Schlierstadt beim Postamt 2 in Karlsruhe, Wilhelm **Reinmuth** aus Neunkirchen beim Postamt in Eberbach, Johann **Buntru** aus Schwaningen beim Postamt in Pforzheim, Heinrich **Jöst** aus Rinschheim beim Postamt in Heidelberg, Karl **Frank** aus Flehingen beim Postamt 2 in Karlsruhe, Otto **Bär** aus Karlsruhe beim Postamt 2 in Mannheim, Wilhelm **Lung** aus Emmendingen beim Postamt 1 in Mannheim, Ludwig **Zimmermann** aus Karlsruhe beim Postamt Schwetzingen, Karl **Wolpert** aus Oberscheffelenz beim Postscheckamt in Karlsruhe, Robert **Schweizer** aus Haßmersheim beim Postamt in Pforzheim, Wilhelm **Mutschler** aus Neckarelz beim Postamt Mannheim-Waldhof, Robert **Geiger** aus Dürrn beim Postamt in Pforzheim, Adolf **Scheifele** aus Bretten beim Postscheckamt in Karlsruhe, Emil **Wiber** aus Rastatt bei der Oberpostdirektion Karlsruhe, Albert **Greulich** aus Hardheim beim Postscheckamt Karlsruhe, Adam **Kloë** aus Rauenberg beim Postamt in Pforzheim, Heinrich **Kirschbaum** aus Treschklingen beim Postamt in Heidelberg, Gustav **Dennig** aus Freiburg beim Postscheckamt in Karlsruhe, Emil **Hils** aus Karlsruhe beim Postscheckamt in Karlsruhe, Karl **Härdle** aus Karlsruhe beim Postamt in Baden-Baden und Arthur **Aydt** aus Pforzheim beim Postamt in Durlach in Sekretärstellen planmäßig angestellt;

unter dem 6. Juni d. J. dem Oberpostassistenten Wilhelm **Stößer** in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April d. J. ab den Charakter als Postsekretär verliehen;

unter dem 16. Juni d. J. mit Wirkung vom 1. April d. J. ab in Sekretärstellen planmäßig angestellt und zwar Leopold **Köbele** aus Ringsheim beim Postamt Freiburg, Karl **Schupp** aus Freiburg beim Bahnpostamt 28 Konstanz, Georg **Rök** aus Kirnbach beim Postamt Konstanz, Karl **Müller** aus Kandern beim Telegraphenamt Konstanz, Joseph **Beck** aus Vilsingen beim Postamt Konstanz, Paul **Keßler** aus Freiburg beim Postamt Lahr, Karl **Gäßler** aus Inzigkofen beim Postamt Waldshut, Heinrich **Pflumm** aus Zimmern beim Postamt Säckingen, August **Sernatinger** aus Ludwigshafen (Bodensee) beim Postamt Radolfzell, Gregor **Göhringer** aus Fischerbach beim Postamt Offenburg, Otto **Hoffmann** aus Feuerthalen (Kanton Zürich) beim Postamt Lörrach, Alois **Senn** von Schwäblishausen beim Postamt Villingen, Wilhelm **Mack** aus Waldkirch beim Postamt Schopfheim, Gustav **Himmelreich** aus Wimpfen beim Postamt St. Blasien und Emil **Klamet** aus Neustadt (Oberschlesien) beim Postamt Furtwangen.

Das **Ministerium der Justiz** hat

unter dem 19. November v. J. den Justizaktuar Friedrich **Worzel** beim Amtsgericht Bruchsal zum Amtsgericht Achern versetzt;

unter dem 23. November v. J. den Justizaktuar Friedrich **Barth** beim Amtsgericht Bretten zum Amtsgericht Achern versetzt;

unter dem 29. November v. J. den Büroassistenten Rupert **Laufer** beim Notariat Breisach zum Justizsekretär beim Notariat Emmendingen ernannt;

unter dem 19. Dezember v. J. den Oberjustizsekretär Adam **Gieser** beim Amtsgericht Mannheim zur Staatsanwaltschaft Freiburg versetzt;

unter dem 24. Dezember v. J. die Justizaktuare Emil **Schäfer** beim Amtsgericht Konstanz zum Amtsgericht Meßkirch und Andreas **Gesell** beim Amtsgericht Pforzheim zum Amtsgericht Kenzingen versetzt;

unter dem 14. Januar d. J. den Justizaktuar Otto **Weis** beim Amtsgericht Mannheim zum Amtsgericht Breisach und
Justizaktuar Theodor **Müller** beim Amtsgericht Breisach zum Amtsgericht Mannheim versetzt;

unter dem 31. Januar d. J. den Justizaktuar Karl **Kölble** bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum Amtsgericht Lörrach versetzt und
den charakterisierten Justizsekretär Adolf **Gut** beim Amtsgericht Karlsruhe zum Justizsekretär bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ernannt;

unter dem 11. Februar d. J. den Justizaktuar Wilhelm **Ehret** beim Notariat Mannheim VI—VIII zum Notariat Lahr versetzt;

unter dem 17. Februar d. J. den charakterisierten Justizsekretär Julius **Armbruster** beim Amtsgericht Wolfach zum Amtsgericht Adelsheim versetzt;

unter dem 4. März d. J. den Justizsekretär Wilhelm **Schönhals** beim Notariat Mannheim zum Amtsgericht Mannheim versetzt,
den Justizaktuar Otto **Behringer** beim Notariat St. Blasien zum Amtsgericht Waldkirch versetzt;

unter dem 8. März d. J. die Justizaktuare Joseph **Rostock** beim Notariat Mannheim I—V zum Amtsgericht Mannheim, Albert **Albrecht** bei der Staatsanwaltschaft Freiburg zum Notariat Mannheim I—V versetzt;

unter dem 21. März d. J. den Amtsanwalt Hans **von Frankenberg und Ludwigsdorf** bei der Staatsanwaltschaft Freiburg in gleicher Eigenschaft zur Staatsanwaltschaft Karlsruhe versetzt;

unter dem 10. April d. J. die Justizsekretäre Alfred **Herb** beim Notariat Lahr zum Amtsgericht Lahr und Augustin **Keller** beim Amtsgericht Lahr zum Notariat Mannheim VI—VIII versetzt;

unter dem 11. April d. J. den Justizsekretär Johann Baptist **Meisel** beim Notariat Bühl zum Amtsgericht Bühl versetzt und den Justizsekretär Julius **Schmitt** beim Notariat Bühl auf Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen;

unter dem 16. April d. J. den Justizsekretär Eugen **Hollritt** beim Amtsgericht Bühl zum Notariat Bühl versetzt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter dem 25. April d. J. den charakterisierten Justizsekretär Albert **Sauer** beim Amtsgericht Freiburg zum Justizsekretär ernannt;

unter dem 7. Mai d. J. die Justizsekretäre Peter **Eberle** bei der Staatsanwaltschaft Mannheim zum Amtsgericht daselbst und Ludwig **Wohlschlegel** beim Amtsgericht Mannheim zur Staatsanwaltschaft daselbst versetzt;

unter dem 14. Mai d. J. den Justizsekretär Ernst **Reinle** beim Amtsgericht Ettenheim zum Amtsgericht Baden versetzt;

unter dem 14. Juni d. J. den Werkmeister Leopold **Koebele** an der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 17. Juni d. J. den Justizsekretär Karl **Kammerer** beim Amtsgefängnis in Mannheim zum Amtsgericht Mannheim versetzt;

als **Rechtsanwälte** zugelassen:

unter dem 22. November v. J. den Gerichtsassessor Oskar **Pilling** aus Erfurt als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Überlingen und gleichzeitig beim Landgericht Konstanz mit dem Wohnsitz in Überlingen;

unter dem 18. März d. J. den Gerichtsassessor Wilhelm **Schindler** aus Baden als Rechtsanwalt beim Landgericht Mannheim mit dem Wohnsitz in Mannheim,

den Dr. Leopold **Maier**, der die Zulassung beim Amtsgericht Bühl und Landgericht Offenburg aufgegeben hat, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Villingen und gleichzeitig beim Landgericht Konstanz mit dem Wohnsitz in Villingen,

den Rechtsanwalt Nathan **Moses**, der auf die Zulassung beim Landgericht Offenburg verzichtet hat, als Rechtsanwalt beim Amtsgericht Ettenheim und gleichzeitig beim Landgericht Freiburg mit dem Wohnsitz in Ettenheim,

den Gerichtsassessor Dr. Walther **Reidel** aus Sandhofen als Rechtsanwalt beim Landgericht Heidelberg mit dem Wohnsitz in Heidelberg;

unter dem 22. März d. J. den Rechtsanwalt Dr. Albert **Häfelin** in Karlsruhe als Rechtsanwalt auch bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim mit dem Wohnsitz in Karlsruhe;

unter dem 3. April d. J. den Gerichtsassessor Johann **Diebold** aus Freiburg als Rechtsanwalt beim Landgericht Karlsruhe mit dem Wohnsitz in Karlsruhe;

unter dem 4. Juni d. J. den Dr. jur. Hans **Kienitz** aus Karlsruhe als Rechtsanwalt beim Landgericht Heidelberg mit dem Wohnsitz in Heidelberg;

in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht:

den Rechtsanwalt Dr. Bertold **Blum**, welcher die Zulassung beim Landgericht Mannheim aufgegeben hat,

den Rechtsanwalt Leo **Frank**, welcher auf die Zulassung beim Amtsgericht Überlingen und beim Landgericht Konstanz verzichtet hat,

den Rechtsanwalt Dr. Theodor **Butz**, welcher auf seine Zulassung beim Oberlandesgericht verzichtet hat,

den Rechtsanwalt Dr. Max **Williard**, welcher die Zulassung beim Landgericht Heidelberg aufgegeben hat,

den Rechtsanwalt Robert **Schinzinger**, welcher auf die Zulassung beim Amtsgericht Pforzheim, beim Landgericht Karlsruhe und bei der Kammer für Handelssachen in Pforzheim verzichtet hat und

den Rechtsanwalt Albert **Bitzel**, welcher auf die Zulassung beim Amtsgericht Tauberbischofsheim und Landgericht Mosbach verzichtet hat.

Das **Ministerium des Kultus und Unterrichts** hat

unter dem 3. April d. J. den Zeichenlehrer Karl **Hammel** am Realgymnasium in Ettenheim in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar in Meersburg versetzt;

unter dem 23. April d. J. den Zeichenlehrerkandidaten Franz **Ziegelmüller** an der Bürgerschule Rielasingen, Amt Konstanz, als Zeichenlehrer etatmäßig angestellt;

unter dem 12. Mai d. J. den Musiklehrkandidaten Johann **Häußel** von Kaiseringen zum Musiklehrer an der Oberrealschule in Konstanz ernannt;

unter dem 21. Mai d. J. den Handelslehrerkandidaten Karl **Glatt** an der Handelsschule Mannheim zum Handelslehrer daselbst ernannt;

unter dem 24. Mai d. J. im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat den Finanzsekretär Hermann **Goldschmidt** bei der Kath. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe zum Revisor beim Katholischen Oberstiftungsrat und

den Revisor August **Andre** beim Katholischen Oberstiftungsrat zum Finanzsekretär bei der Katholischen Stiftungsverwaltung in Karlsruhe ernannt,

die Versetzung des Gewerbelehrers Konrad **Baumann** in Pforzheim nach Walldürn zurückgenommen;

unter dem 26. Mai d. J. den Fachlehrer Ernst **Heyder** an der Gewerbeschule in Heidelberg in gleicher Eigenschaft an jene in Weinheim versetzt,

den Gewerbelehrer Gustav **Holzmüller** an der Gewerbeschule in Heidelberg in gleicher Eigenschaft an jene in Walldürn versetzt;

unter dem 5. Juni d. J. den Oberverwaltungssekretär Friedrich **Körber** bei der Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an die Verwaltung der Technischen Hochschule in Karlsruhe versetzt.

Der **Evang. Oberkirchenrat** hat

nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschließung vom 17. März d. J. den Pfarrer Kurt **Blum** in Steinen zum Pfarrer der evang. 2. Pfarrei Konstanz ernannt;

die Ernennung des Pfarrverwalters Karl **Wetzel** in Wertheim durch die Fürstlich Löwenstein-Wertheimschen beiderseitigen Standes- und Patronatsherrschaften auf die Pfarrei Hirschlanden kirchenobrigkeitlich bestätigt;

nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses den Pfarrer Friedrich **Pauly** in Wilhelmsfeld auf sechs Jahre zum Pfarrer in Steinen ernannt;

nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses den Pfarrverwalter Adolf **Schmitthenner** in Leibenstadt auf sechs Jahre zum Pfarrer in Korb ernannt;

nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses den Pfarrer Karl **Kraft**, z. Zt. Pfarrverwalter in Pforzheim-Brötzingen, zum Pfarrer in Ihringen ernannt,

den Pfarrverwalter Johannes **Lehmann**, bisher Pfarrer von Buch a. Ah., mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses zum Pfarrer in Kandern ernannt;

nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschließung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer a. D. Gustav **Körber** in Freiburg, zuletzt in Emmendingen, zum Kirchenrat ernannt;

mit Entschließung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer Walter **Lamerdin** in Neckarmühlbach nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses zum Pfarrer in Adelsheim ernannt.

nach Zustimmung des Generalsynodalausschusses mit Entschließung vom 14. Mai d. J. den Pfarrer Johannes **Knausenberger** in Nußbaum auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 31. Mai d. J. dem Oberfinanzsekretär Hans **Horchler** bei der Evang. Kollektur Mannheim die Stelle eines Rechnungsbeamten beim Evang. Oberkirchenrat übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das **Ministerium des Innern** hat

unter dem 12. März d. J. den Hauptlehrer Karl **Frankenbach** an der Volksschule in Rechenberg in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Karlsruhe versetzt;

unter dem 18. März d. J. den Verwaltungsaktuar Ferdinand **Steinhart** beim Bezirksamt Freiburg zum Amtsaktuar beim Bezirksamt Wolfach ernannt;

unter dem 19. März d. J. den Gewerbelehrerkandidaten Karl **Schöpperle** in Ladenburg zum Gewerbelehrer in Mannheim und

den Gewerbelehrerkandidaten Paul **Oeß** in Konstanz zum Gewerbelehrer in Mannheim ernannt,

den Oberrevisor **Isele** beim Bezirksamt Lörrach zum Bezirksamt Waldshut versetzt;

unter dem 20. März d. J. den Amtsaktuar Erich **Englert** von Oberkirch, z. Zt. Verwaltungsassistent bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Freiburg, aus dem staatlichen Dienst entlassen;

unter dem 25. März d. J. den Revisor **Breithaupt** vom Bezirksamt Staufen zu dem Bezirksamt Bonndorf versetzt,

den Verwaltungsaktuar Karl **Singer** beim Bezirksamt Karlsruhe zum Amtsaktuar beim Bezirksamt Weinheim ernannt,

den Verwaltungssekretär Joseph **Hefner** bei der Nebenstelle des Landesgewerbeamts in Furtwangen aus dem badischen Staatsdienst entlassen;

unter dem 27. März d. J. den Revisor Engelbert **Wetterer** in Karlsruhe auf Ansuchen aus dem staatlichen Dienst entlassen;

unter dem 28. März d. J. den Hauptlehrer Ernst **Restle** in Rastatt unter Zurücknahme seiner Versetzung an die gewerbliche Fortbildungsschule in Neckarbischofsheim an jene in Wolfach versetzt,

die Versetzung des Hauptlehrers Artur **Kuß** in Endingen an die gewerbliche Fortbildungsschule in Wolfach zurückgenommen;

unter dem 29. März d. J. die Versetzung des Hauptlehrers Karl **Bell** an der Gewerbeschule in Singen a. H. an die gewerbliche Fortbildungsschule in Endingen zurückgenommen,

den Werkmeister Heinrich **Kühlmann** in Baden als Bezirksbaukontrolleur in Bühl etatmäßig angestellt;

unter dem 5. April d. J. den Amtsaktuar Georg **Kohm** in Mannheim zum Bezirksamt Bonndorf und den Amtsaktuar Adolf **Villinger** in Bonndorf zum Bezirksamt Mannheim versetzt;

unter dem 9. April d. J. den Gewerbelehrer Karl **Englert** an der Gewerbeschule in Rastatt in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt;

unter dem 12. April d. J. den Verwaltungssekretär Franz **Steiert** beim Bezirksamt Karlsruhe zum Bezirksamt Weinheim versetzt,

die Versetzung des Verwaltungssekretärs **Singer** zum Bezirksamt Weinheim zurückgenommen,

den Bezirksgeometer Otto **Schmidt** in Meßkirch in gleicher Eigenschaft nach Breisach versetzt,

unter dem 16. April d. J. den Handelslehrer Josef **Netzhammer** an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Mannheim versetzt,

den Handelslehrer Otto **Brandner** an der Handelsschule in Lahr in gleicher Eigenschaft an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch versetzt;

unter dem 25. April d. J. den Verwaltungssekretär Albert **Hollritt** beim Bezirksamt Bühl zur Registratur des Ministeriums des Innern versetzt,

den Verwaltungssekretär Franz **Illich** beim Bezirksamt Karlsruhe zum Arbeitsministerium versetzt;

unter dem 26. April d. J. den Verwaltungsaktuar Friedrich **Bechler** beim Bezirksamt Lörrach zum Bezirksamt Boxberg versetzt,

den Verwaltungssekretär Friedrich **Müßle** beim Bezirksamt Boxberg zum Bezirksamt Lörrach versetzt;

unter dem 30. April d. J. versetzt: die Handelslehrer Hellmut **Büchler** an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Gernsbach in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Mannheim, Otto **Maurus** an der Handelsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Gernsbach, August **Marx** an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Furtwangen in gleicher Eigenschaft an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in St. Georgen i. Schw., Robert **Vetter** an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in St. Georgen i. Schw. in gleicher Eigenschaft an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Furtwangen und

den Hauptlehrer Karl **Herbst** an der gewerblichen Fortbildungsschule in Todtmoos in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Mannheim;

unter dem 5. Mai d. J. den Hauptlehrer Karl **Bell** an der Gewerbeschule in Singen a. H. in gleicher Eigenschaft an die gewerbliche Fortbildungsschule in Gottmadingen versetzt,

den Gewerbelehrerkandidaten Walter **Bährle** in Überlingen zum Gewerbelehrer in Heidelberg ernannt;

unter dem 7. Mai d. J. den Verwaltungssekretär Bruno **Hofmann** beim Bezirksamt Lahr zum Bezirksamt Karlsruhe versetzt;

unter dem 8. Mai d. J. die Revisionsassistenten Karl **Schmitt** und Adolf **Warth** bei der Landesversicherungsanstalt Baden zu Revisoren ernannt;

unter dem 11. Mai d. J. den Gewerbelehrer Konrad **Baumann** an der Gewerbeschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an jene in Walldürn versetzt;

unter dem 12. Mai d. J. den Verwaltungssekretär Sigmund **Knäbel** beim Bezirksamt Freiburg zum Bezirksamt Konstanz versetzt;

unter dem 13. Mai d. J. den Verwaltungssekretär Friedrich **Deiß** beim Bezirksamt Konstanz zum Arbeitsministerium versetzt;

unter dem 14. Mai d. J. den Gewerbelehrer Artur **Stadler** an der Gewerbeschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an jene in Rastatt versetzt;

unter dem 19. Mai d. J. die Versetzung des Handelslehrers Otto **Maurus** an der Handelsschule in Mannheim an die Handelsabteilung der Gewerbeschule in Gernsbach zurückgenommen;

unter dem 20. Mai d. J. die Versetzung des Verwaltungssekretärs Bruno **Hofmann** beim Bezirksamt Lahr zum Bezirksamt Karlsruhe zurückgenommen,

den Verwaltungssekretär Wilhelm **Kalfas** beim Bezirksamt Lahr zum Bezirksamt Karlsruhe versetzt;

unter dem 22. Mai d. J. den Oberverwaltungssekretär Gustav **Kiehnle** beim Bezirksamt Baden zum Bezirksamt Freiburg versetzt,

den Verwaltungssekretär Albert **Wallinger** beim Bezirksamt Schönau zum Bezirksamt Lörrach versetzt,

den Verwaltungsaktuar Hermann **Braun** unter Verleihung der Amtsbezeichnung Verwaltungssekretär beim Bezirksamt Karlsruhe etatmäßig angestellt,

den Verwaltungsaktuar Ernst **Geyer** beim Bezirksamt Schwetzingen zum Bezirksamt Baden versetzt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 31. Mai d. J. den Verwaltungssekretär Ernst **Kunst** beim Bezirksamt Heidelberg zur Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues versetzt,

den Verwaltungssekretär Friedrich **Winkler**, zuletzt beim Bezirksamt Pfullendorf, seinem Ansuchen entsprechend zwecks Übertritt in den Gemeindedienst aus dem staatlichen Dienst entlassen;

unter dem 2. Juni d. J. den Verwaltungssekretär Franz **Steiert** beim Bezirksamt Weinheim zum Bezirksamt Mannheim versetzt;

unter dem 6. Juni d. J. den Verwaltungssekretär Franz **Steiert** beim Bezirksamt Weinheim anstatt zum Bezirksamt Mannheim zum Bezirksamt Heidelberg versetzt;

unter dem 14. Juni d. J. die Versetzung des Verwaltungssekretärs **Kalfas** beim Bezirksamt Lahr zum Bezirksamt Karlsruhe zurückgenommen.

Der **Verwaltungshof** hat

unter dem 7. Mai d. J. den Finanzsekretär Gustav **Siegel** zum Verwaltungssekretär bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen ernannt;

unter dem 12. Mai d. J. den Verwaltungssekretär **Jakob Ulrich** zum Revisor ernannt;

unter dem 21. Mai d. J. den Finanzsekretär Franz **Herrmann** zum Revisor ernannt.

Die **Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues** hat

unter dem 14. Mai d. J. den Geometer Max **Liede** bei dem Bezirksgeometer in Heidelberg etatmäßig angestellt;

den Inspektionsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Bauinspektor Adolf **Eisenlohr** als wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit der Amtsbezeichnung Professor an die Baugewerkeschule Karlsruhe versetzt;

den Diplom-Ingenieur Heinrich **Dörr** in Karlsruhe zum wissenschaftlich gebildeten Lehrer an der Baugewerkeschule Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Professor ernannt.

Das **Ministerium der Finanzen** hat

unter dem 13. März d. J. den Obersteuerinspektor Friedrich **Herrmann** als zweiten Beamten zum Finanzamt Bruchsal versetzt;

unter dem 22. März d. J. den Kanzleidiener Eduard **Muchenberger** bei der Landeshauptkasse auf Ansuchen auf 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt;

unter dem 31. März d. J. die Versetzung des Obersteuerkommissärs Philipp **Würtz** in Waldkirch nach Säckingen, des Finanzamtmanns Ludwig **Quenzer** bei der Katasterkontrolle nach Schönau und des Oberfinanzsekretärs Georg **Neudörfer** in Mosbach nach Waldkirch zurückgenommen und

den Finanzamtmann Ludwig **Quenzer** bei der Katasterkontrolle nach Säckingen und Oberfinanzsekretär Georg **Neudörfer** in Mosbach nach Schönau versetzt;

unter dem 22. April d. J. den Vorstand des Forstamts Odenheim, Oberförster Dr. Emil **Wimmer**, der Forst- und Domänendirektion zur aushilfsweisen Verwendung im Respiziatsdienst zugeteilt und

den Oberförster Friedrich **Rein** bei der Forst- und Domänendirektion nach Odenheim versetzt und ihn mit der Leitung des Forstamts daselbst betraut;

unter dem 26. April d. J. den Güterverwalter Ernst **Frey** in Singen (Hohentwiel) nach Konstanz versetzt;

unter dem 27. April d. J. den Forstamtmann Fritz **Meiß** in Salem auf Ansuchen mit Wirkung vom 1. April d. J. aus dem staatlichen Dienst entlassen,

die Oberfinanzsekretäre Heinrich **Eichhorn** in Freiburg nach Kandern (statt nach Engen), Georg **Neudörfer** in Mosbach nach Philippsburg (statt nach Kandern), Richard **Lachenmayer** in Radolfzell nach Engen (statt nach Philippsburg) versetzt,

den Finanzsekretär Friedrich **Barth** in Überlingen zum Kassier ernannt;

unter dem 8. Mai d. J. den Finanzassessor Joseph **Linsenmeier** in Heidelberg nach Karlsruhe versetzt und ihn der Staatsschuldenverwaltung zur Dienstleistung zugeteilt;

unter dem 15. Mai d. J. den Kanzleidiener Adam **Schröder** bei der Zoll- und Steuerdirektion zur Landeshauptkasse versetzt;

unter dem 17. Mai d. J. den Oberzollverwalter Emil **Stetter** in Mannheim mit der Versehung einer Oberbeamtenstelle beim Hauptzollamt Mannheim betraut;

unter dem 24. Mai d. J. den Betriebsinspektor Heinrich **Athenstaedt** in Basel zur Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Karlsruhe versetzt;

unter dem 2. Juni d. J. den Obersteuerkontrolleur Friedrich **Nutto** in Villingen zum Finanzamt Tauberbischofsheim zur Versehung einer Kassierstelle versetzt;

unter dem 13. Juni d. J. dem Güterverwalter Albert **Hagemann** das Güteramt Karlsruhe Hafen übertragen,

den Finanzamtmann Ernst **Müller** beim Hauptsteueramt Lörrach zum Sekretariat der Forst- und Domänendirektion versetzt und die unterm 25. Februar d. J. ausgesprochene Versetzung des Finanzamtmannes Max **Jäger** in Dürrheim zum Sekretariat der Forst- und Domänendirektion zurückgenommen.

Die **Zoll- und Steuerdirektion** hat

unter dem 21. Februar d. J. den Finanzsekretär Alfred **Hebting** in Sinsheim zum Hauptsteueramt Freiburg,

unter dem 22. Februar d. J. den Finanzsekretär Otto **Betz** in Tauberbischofsheim zum Hauptsteueramt Lörrach,

unter dem 24. Februar d. J. den Finanzsekretär Karl **Clauß** in Karlsruhe zum Hauptsteueramt Pforzheim,

unter dem 27. Februar d. J. den Finanzsekretär Wilhelm **Saurer** in Schaffhausen zum Finanzamt Hornberg,

den Finanzsekretär Karl **Möhler** in Bruchsal zum Steuerkommissär für den Bezirk Freiburg-Stadt,

unter dem 1. März d. J. den Finanzsekretär Hermann **Kleißler** in St. Blasien zum Finanzamt Hornberg,

unter dem 2. März d. J. den Finanzsekretär Karl **Schäfer** in Hornberg zum Finanzamt St. Blasien,

unter dem 6. März d. J. den Finanzsekretär Wilhelm **Walzenbach** in Boxberg unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Offenburg zum Steuerkommissär für den Bezirk Mosbach,

den Finanzsekretär Wilhelm **Mairon** in Bühl zum Steuerkommissär für den Bezirk Offenburg,

unter dem 14. März d. J. den Steuerkontrolleur Friedrich **Götzmann** in Mosbach zum Finanzamt Tauberbischofsheim,

unter dem 17. März d. J. die Finanzsekretäre Karl **Braungart** in Freiburg zum Finanzamt Überlingen und Alfred **Leiber** in Basel zum Hauptsteueramt Stühlingen,

den Zollverwalter Fritz **Faulhaber** in Stühlingen zum Nebenzollamt I Grenzacherhorn,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

unter dem 21. März d. J. die Finanzsekretäre Heinrich **Hauß** in Stockach zum Hauptsteueramt Singen und Joseph **Stauß** in Singen zum Finanzamt Stockach,

unter dem 24. März d. J. den Zollverwalter August **Ziegler** in Karlsruhe zum Hauptzollamt Basel und
den Finanzsekretär Adam **Kuch** in Karlsruhe zum Hauptzollamt Basel,

unter dem 31. März d. J. den Finanzsekretär Franz **Mischler** in Bruchsal zum Steuerkommissär für den Bezirk Ettlingen,

unter dem 2. April d. J. den Finanzsekretär Benedikt **Rheinberger** in Mannheim zum Hauptsteueramt Lörrach,
den Obersteuerinspektor Ernst **Kaiser** beim Hauptzollamt Mannheim zum Hauptsteueramt Konstanz,
die Finanzamtmänner Otto **Schmitt**, zuletzt Stationskontrolleur in Berlin, zum Hauptsteueramt Baden, Dr. Heinrich **Wiest** beim Hauptsteueramt Mannheim, zum Hauptsteueramt Lahr, Otto **Bischoff** beim Finanzamt Mannheim zum Hauptsteueramt Heidelberg und Dr. Karl **Gütle** beim Sekretariat der Zoll- und Steuerdirektion zum Finanzamt Mannheim,
den Finanzsekretär Johann **Müller** in Karlsruhe zum Steuerkommissär für den Bezirk Heidelberg,

unter dem 7. April d. J. den Finanzsekretär Ferdinand **Klein** in Freiburg zum Steuerkommissär für den Bezirk Bruchsal,
den Finanzsekretär Gustav **Scheffelt** in Bruchsal zum Steuerkommissär für den Bezirk Freiburg,

unter dem 14. April d. J. den Grenzkontrolleur Oskar **Keßler** in Tengen unter Zurücknahme seiner Versetzung zum Haupt-Steueramt Karlsruhe, zum Reichssteuerbureau der Zoll- und Steuerdirektion,

unter dem 15. April d. J. den Finanzsekretär Karl **Link** in Lahr zum Rechnungsbureau der Zoll- und Steuerdirektion,

unter dem 22. April d. J. den Finanzsekretär Emil **Rojahn** in Weinheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Engen,

unter dem 26. April d. J. den Finanzsekretär Joseph **Stauß** in Singen nach Gottmadingen unter Übertragung der etatmäßigen Amtsstelle eines Zollabfertigungsbeamten,

unter dem 9. Mai d. J. den Finanzsekretär Wilhelm **Sinner** in Karlsruhe zum Finanzamt Überlingen unter Übertragung der etatmäßigen Amtsstelle eines Bureaubeamten des Bezirksdienstes,

unter dem 11. Mai d. J. den Finanzsekretär Gustav **Weigel** in Lahr nach Karlsruhe,

unter dem 14. Mai d. J. den Finanzsekretär Wilhelm **Baurer** in Hornberg zum Hauptsteueramt Stühlingen unter Übertragung der etatmäßigen Amtsstelle eines Bureaubeamten des Bezirksdienstes,

unter dem 16. Mai d. J. den Zollverwalter Otto **Wang** in Konstanz nach Erzingen unter Übertragung der Leitung des Nebenzollamts I daselbst **versetzt**;

unter dem 3. März d. J. den Finanzsekretär Karl **Biehler** in Konstanz mit der Versehung einer Zollabfertigungsbeamtenstelle beim Hauptsteueramt Konstanz betraut;

unter dem 25. März d. J. den Finanzassistent Karl **Mackert** in Sinsheim unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzsekretär etatmäßig angestellt;

unterm 5. April d. J. zurückgenommen die Versetzung des Finanzsekretärs Karl **Braungart** in Freiburg nach Überlingen,

unter dem 9. April d. J. entlassen auf Ansuchen den Finanzassistent Karl **Mackamul** in St. Blasien;

unterm 15. April d. J. die Versetzung des Finanzsekretärs Joseph **Stauß** in Singen nach Stockach und
die Versetzung des Finanzamtmanns Otto **Aicham** zum Hauptsteueramt Lahr zurückgenommen;

unter dem 15. April d. J. die Finanzsekretäre Friedrich **Schäfer** in Lörrach mit der Verwaltung des Grenzaufsichtsbezirks Tengen und Rudolf **Litterst** in Stühlingen mit der Verwaltung des Grenzaufsichtsbezirks Rötteln betraut;

unter dem 17. April d. J. den Finanzsekretär Wilhelm **Hubert** in Konstanz mit der Versehung einer Steuerkontrolleurstelle beim Finanzamt Überlingen betraut;

Die **Forst- und Domänendirektion** hat

unter dem 10. April d. J. den Finanzsekretär Johann **Belzer** in Tiengen zum Domänenamt Bruchsal versetzt.

Das **Ministerium für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten** hat

unter dem 18. April d. J. die Bezirksgeometer Paul **Grotz** in Achern nach Karlsruhe, Max **Gehrig** in Bühl nach Lörrach, Paul **Hecker** in Sinsheim nach Müllheim und Karl **Geist** in Kehl nach Säckingen versetzt.

Das **Arbeitsministerium** hat

die Bauinspektoren: Alfred **Stalf** in Waldshut zur Kulturinspektion Offenburg, Hermann **Gänshirt** in Karlsruhe zur Kulturinspektion Konstanz, Erwin **Wohlgemuth** in Rastatt und Philipp **Ditter** in Waldshut zur Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues versetzt;

unter dem 24. Mai d. J. den Bezirksgeometer Otto **Krauth** bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in gleicher Eigenschaft nach Mannheim versetzt.

Das **Verkehrsministerium** hat

unter dem 27. Dezember v. J. den Eisenbahningenieur Wilhelm **Römer** in Villingen nach Heidelberg versetzt;

unter dem 3. April d. J. dem Bahnverwalter Christian **Dittes** das Stationsamt I Rheinau übertragen.

Die **Generaldirektion der Staatseisenbahnen** hat

unter dem 27. März d. J. den Bausekretäranwärter Joseph **Weis** in Karlsruhe zum Bausekretär ernannt;

unter dem 16. April d. J. den früheren Eisenbahnsekretär Emil **Winter** in Schaffhausen — zuletzt bei der Anatolischen Eisenbahn — wieder als Eisenbahnsekretär aufgenommen und der Zentralverwaltung in Karlsruhe zugeteilt;

unter dem 19. April d. J. den Eisenbahnassistenten Wilhelm **Armbruster** in Hausach zum Eisenbahnsekretär ernannt;

unter dem 5. Mai d. J. den Eisenbahnassistenten Hermann **Göhringer** in Haslach zum Eisenbahnsekretär ernannt;

unter dem 3. Juni d. J. den Techniker Gregor **Federscher** in Karlsruhe zum Bausekretär ernannt;

versetzt:
unter dem 12. Oktober v. J. den Bausekretär Ferdinand **Herdt** in Lauda nach Karlsruhe,

unter dem 26. Oktober v. J. den Bausekretär Markus **Leitz** in Lörrach nach Karlsruhe,
den Bausekretär Gustav **Kohrmann** in Lauda nach Lörrach,

unter dem 2. Dezember v. J. den Bauzeichner Eduard **Tubach** in Neustadt zur Zentralverwaltung,

unter dem 8. Dezember v. J. den Eisenbahnsekretär Franz **Laier** in Kehl nach Offenburg,

unter dem 9. Dezember v. J. den Bausekretär Christian **König** in Kehl nach Mannheim,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Bausekretär Lothar **Bähr** in Waldshut zur Zentralverwaltung,
den Oberbausekretär Richard **Wagner** in Mannheim nach Karlsruhe,

unter dem 24. Dezember v. J. den Eisenbahningenieur August **Knapp** in Eberbach nach Villingen,

unter dem 4. Januar d. J. den Oberbausekretär Adolf **Martin** in Heidelberg nach Schwetzingen,

unter dem 14. Januar d. J. den Bausekretär Paul **Hopf** in Langenbrücken nach Karlsruhe,

unter dem 19. Januar d. J. den Bausekretär Emil **Mühlhaupt** in Müllheim nach Schopfheim,
den Bausekretär Otto **Blatz** in Walldürn nach Müllheim,

unter dem 25. Januar d. J. den Obereisenbahnsekretär Johann **Schwöbel** in Mannheim nach Pforzheim,

unter dem 4. Februar d. J. den Eisenbahnsekretär Robert **Hoffmann** in Lörrach nach Radolfzell,

unter dem 13. Februar d. J. die Bausekretäre Friedrich **König** in Karlsruhe nach Mannheim und Karl **Krämer** in Mannheim nach Karlsruhe,

unter dem 14. Februar d. J. den Eisenbahnsekretär Joseph **Brecht** in Pforzheim nach Haltingen,

unter dem 19. Februar d. J. den Eisenbahnsekretär Christian **Fehr** in Rheinau nach Achern,

unter dem 20. Februar d. J. die Bausekretäre Karl **Bernhard** bei der Zentralverwaltung nach Fützen und Eduard **Werner** in Fützen zur Zentralverwaltung,

unter dem 5. März d. J. die Eisenbahnsekretäre Karl **Mohr** in Villingen und Eugen **Schellhammer** in Mannheim zur Zentralverwaltung in Karlsruhe,

unter dem 8. März d. J. den Eisenbahnsekretär Gustav **Hofheinz** in Rheinau nach Schwetzingen,
den Eisenbahnsekretär Karl **Treumer** in Heidelberg nach Karlsruhe,

unter dem 13. März d. J. den Eisenbahnsekretär Karl **Kühlewein** in Lauda zur Zentralverwaltung in Karlsruhe,

unter dem 14. März d. J. den Eisenbahnsekretär Otto **Leutz** in Bretten nach Eberbach,

unter dem 15. März d. J. den Eisenbahnsekretär Sigmund **Siekiersky** in Durlach zur Zentralverwaltung in Karlsruhe,

unter dem 17. März d. J. den Eisenbahnsekretär Emil **Sauter** in Efringen-Kirchen nach Mannheim,

unter dem 18. März d. J. den Eisenbahnsekretär Alfred **Biniossek** in Kehl nach Müllheim,

unter dem 21. März d. J. den Eisenbahnsekretär Otto **Brust** in Neckarelz nach Heidelberg,

den Bausekretär Emil **Rastetter** in Buchen nach Neustadt i. Schw.,

unter dem 25. März d. J. den Eisenbahnsekretär Friedrich **Oechsner** in Schallstadt nach Mannheim,

unter dem 27. März d. J. den Eisenbahnsekretär Julius **Sock** in Rheinau nach Mannheim,

unter dem 29. März d. J. den Eisenbahnsekretär Ludwig **Bender** in Müllheim nach Karlsruhe,

unter dem 31. März d. J. den Eisenbahnsekretär Wilhelm **Wolf** in Gaggenau nach Pforzheim,
den Eisenbahnsekretär Adolf **Bender** in Karlsruhe nach Überlingen,

unter dem 8. April d. J. den Eisenbahnsekretär Ludwig **Lichtenberger** in Offenburg nach Lahr-Dinglingen,

unter dem 9. April d. J. den Eisenbahnsekretär Emil **Zimmermann** in Mannheim nach Heidelberg,

unter dem 10. April d. J. den Eisenbahnsekretär Karl **Kübler** in Donaueschingen nach St. Georgen (Schwarzwald),

unter dem 19. April d. J. den Eisenbahnsekretär Joseph **Kiefer** in Malsch nach Durmersheim,

unter dem 22. April d. J. den Bausekretär Hermann **Birkenberger** in Karlsruhe nach Durlach,

unter dem 14. Mai d. J. den Bausekretär Heinrich **Zügel** in Freiburg nach Basel,

unter dem 17. Mai d. J. den Eisenbahnsekretär Hermann **Hirt** in Schaffhausen nach Erzingen,

unter dem 24. Mai d. J. den Eisenbahnsekretär Karl **Kirstein** in Offenburg nach Oppenau und
den Eisenbahnsekretär Karl **Wildpreth** in Offenburg nach Schiltach.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei St. Märgen, Dekanat Breisach, dem bisherigen Pfarrer Joseph Julius **Siebold** in Odenheim verliehen. Der Genannte ist am 9. März d. J. daselbst eingesetzt worden.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Leutkirch, Dekanat Linzgau, dem bisherigen Pfarrer Fridolin **Dreffel** in Neusatz verliehen. Dieser ist am 23. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Exzellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Untersiggingen Dekanat Linzgau, dem bisherigen Pfarrer Anton **Butscher** von Vöhrenbach verliehen. Derselbe wurde am 1. April d. J. kirchlich eingesetzt.

Der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Fürstenberg auf die Hofkaplanei Heiligenberg präsentierte bisherige Hofkaplaneiverweser Eduard **Bernbach** daselbst ist am 19. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Bekanntmachungen.

An das Badische Volk!

Am 2. April hat die verfassunggebende Nationalversammlung ein Staatsministerium gewählt. Damit steht die Republik Baden am Wiederbeginn eines verfassungsmäßigen Lebens.

Das Staatsministerium hat sein Amt angetreten in der Zuversicht, daß der große Teil des badischen Volkes, der hinter der Mehrheit der Nationalversammlung steht, dem Ministerium sein Vertrauen entgegenbringt. Nur in dieser Hoffnung wird es den unterzeichneten Ministern und Staatsräten möglich sein, das ihnen vom badischen Volk übertragene verantwortungsvolle Amt in so schwerer Zeit zu führen.

Die Regierung wird unverzüglich die Arbeit aufnehmen, die berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Forderungen unserer Zeit zur Durchführung zu bringen, den politischen, geistigen und moralischen Wiederaufbau unseres Staates einzuleiten. In kürzester Frist wird das Ministerium mit seinem Arbeitsprogramm auf diesen Gebieten vor die Nationalversammlung und das Land treten.

An das ganze badische Volk richten wir die Aufforderung, inzwischen seiner Regierung die sorgenvolle Arbeit zu erleichtern durch den Entschluß, in der Ruhe und dem Sinne von Ordnung zu verharren, die uns Badener zu allen Zeiten ausgezeichnet haben. Nur dann wird es möglich sein, die demokratischen Errungenschaften unserer jungen Republik, die Grundlage des wirtschaftlichen Daseins, die Früchte der Arbeit in Fabrik und Handwerk, auf dem Acker und den Stätten des geistigen Lebens vor schwerer Gefährdung zu bewahren. Das ist die notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit weiteren Fortschrittes auf sozialem, politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Es lebe das badische Volk!

Karlsruhe, den 3. April 1919.

Das Staatsministerium der Republik Baden.

Geiß, Staatspräsident,

Dietrich, Engler, Dr. Haas, Hummel, Köhler, Marum, Remmele, Rückert, Trunk, Weißhaupt, Dr. Wirth, Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An das Badische Volk!

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Feinde dem deutschen Volke den Frieden anbieten, sind nunmehr bekannt gegeben. Die schlimmsten Befürchtungen sind dadurch übertroffen worden. Keinem Volke der Erde hat je eine Vergewaltigung gedroht, wie sie die Friedensbedingungen darstellen.

Nichts wird unversucht gelassen werden, eine Milderung der harten Bedingungen zu erreichen. Noch aber ist nicht abzusehen, ob es gelingen wird, dem harten Sinn der Feinde Zugeständnisse abzuringen. Wir geben aber die Hoffnung nicht auf, daß Vernunft und Menschlichkeit bei den Gegnern noch zum Durchbruch kommen.

Das deutsche Volk wird sich in dieser Schicksalsstunde geschlossen hinter die Reichsregierung stellen. Das Staatsministerium hat das Vertrauen, daß auch das Volk Badens die Würde bewahren wird, mit der die Entscheidung in dieser Lebensfrage der Nation getroffen werden muß.

Wenn es nicht gelingen sollte, den Friedensbedingungen eine Gestalt zu geben, die dem deutschen Volke das Weiterleben als Volk möglich macht, dann werden wir vor die erste Frage gestellt werden, ob wir uns den Frieden beugen müssen oder ob nicht einmütig dieser Friedensschluß zurückgewiesen werden muß.

Die weitere Besetzung von Kehl durch den Franzosen ist uns Badenern unerträglich. Dem wirtschaftlichen Leben unseres Landes würde dadurch ein tödtlicher Stoß versetzt. Wir erheben lauten Widerspruch gegen diesen Hohn auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Das badische Volk rufen wir auf, durch Ernst und Würde zu zeigen, daß es sich der Schwere der Last bewußt ist, und der Reichsregierung das Vertrauen zu bewahren, daß sie dem deutschen Volke nur die Entscheidung vorschlagen wird, die vor der Geschichte wird verantwortet werden können.

Karlsruhe, den 9. Mai 1919.

Das badische Staatsministerium:

Geiß, Staatspräsident,

Dietrich, Engler, Dr. Haas, Hummel, Köhler, Marum, Remmele, Rückert, Trunk, Weißhaupt, Wittemann, Dr. Wirth.

An das badische Volk!

Mitbürger!

In diesen schwersten Tagen deutscher Geschichte wenden wir uns an Euch!

Der der deutschen Republik aufgezwungene Friede ist ein unerhörter **Verstoß** gegen die Gedanken der **Völkerverständigung**, des **Rechts** und gegen das **Wilson-Programm**. Politisch und wirtschaftlich sind die Folgen für uns, darüber soll kein Zweifel sein, furchtbar. Die Zukunft wird lehren, daß dieser Frieden trotz des besten Willens, geschlossene Verträge zu halten, die Kraft des deutschen Volkes übersteigt. Die Zeit muß kommen, da eine vom Geiste der Kriegshetze befreite Welt zu einem gerechten Urteil fähig sein wird. Dann wird man erkennen, welches Unrecht unter Bruch feierlicher Zusagen dem deutschen Volke zugefügt wurde.

Mit besonderem Schmerz erfüllt uns das Schicksal **Kehls** und des **Brückenkopfgebietes**. Wir hoffen zuversichtlich, daß in Bälde durch bevorstehende Vereinbarung über die Handhabung des Besatzungsrechts die Lage der getreuen Bevölkerung erleichtert, ihr freier Verkehr mit dem Deutschen Reich zugestanden, und so der Weg zu ihrem Heimatstaat und Volk wieder geöffnet wird. Wir stehen unentwegt zu diesen am härtesten Betroffenen unserer Bürger.

Jetzt ist es unsere heiligste Pflicht, dem Vaterlande zu dienen. In den Tagen des Glücks haben wir Deutschland immer die Treue bewahrt. Doppelt stark sei sie in diesen Zeiten tiefster Not. Der Wille, trotz allem eine neue deutsche Zukunft zu schaffen, muß uns erfüllen. Rettung kann nur werden, wenn jeder einzelne in treuester Pflichterfüllung seine Arbeit leistet und so mit ganzer Kraft dem Vaterlande dient. Die sittlichen und seelischen Kräfte unseres Volkes sind tief erschüttert. Ein brutaler Egoismus macht sich breit und führt zum Kampf aller gegen alle. Wir müssen zu den alten Grundsätzen der Arbeitsfreude und der Pflichterfüllung zurückkehren. Wie so oft in den letzten Monaten wollen wir Badener uns auch hier besonders bewähren. Vergeßt nicht, daß der neue Staat der Staat aller ist. Ihr dient Euch selbst, wenn Ihr Eure ganze Kraft für das Wohl des Staates einsetzt. Nur dann ist ein Volk verloren, wenn es sich selbst aufgibt. Unser Glaube an Deutschland bleibt unerschütterlich. Durch unsere Arbeit schaffen wir uns eine neue Zukunft!

Karlsruhe, den 23. Juni 1919.

Das badische Staatsministerium.

Geiß,

Staatspräsident.

Die Bestimmung des 1. Mai als gebotener Festtag betr.

Auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches hat das Staatsministerium beschlossen und verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Der 1. Mai wird als gebotener Festtag im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 18. Juni 1892, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., in der durch die Verordnungen vom 31. Juli 1896, 25. Juli 1898, 3. August 1898, 22. Februar 1900 und 20. Februar 1907 bewirkten Fassung (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1892 S. 287, 1896 S. 240, 1898 S. 369 und 426, 1900 S. 461, 1907 S. 139) erklärt.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf ihn entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1919.

Der Staatspräsident: Geiß. **Der Minister des Innern:** Remmele.

Das österreichisch-ungarische Konsulat in Karlsruhe betr.

Das österreichisch-ungarische Konsulat in Karlsruhe wird vom 1. Mai d. J. ab behufs ausschließlicher Vertretung deutschösterreichischer Interessen als deutschösterreichisches Konsulat amtlich tätig und demzufolge der genannten Gesandtschaft der deutschösterreichischen Republik in Berlin unterstellt sein.

Karlsruhe, den 23. April 1919.

Ministerium des Auswärtigen:

J. V. Kühn. Dr Lederle.

Bekanntmachung.

Mit der Verwaltung des **deutsch-österreichischen Konsulates** in Karlsruhe ist vom 1. Mai d. J. ab Konsulatskanzleirat Friedrich **Engel** betraut worden.

Karlsruhe, den 28. April 1919.

Badisches Ministerium des Auswärtigen.

(gez.) Dietrich. Dr. Lederle.

Das Königlich Schwedische Konsulat in Karlsruhe betr.

Nach Mitteilung der Kgl. Schwedischen Gesandtschaft in Berlin ist der Kgl. Schwedische Generalkonsul Geh. Kommerzienrat Dr. Robert **Koelle** in Karlsruhe seinem Ansuchen entsprechend von seinem Amte enthoben worden.

Karlsruhe, den 21. Mai 1919.

Ministerium des Auswärtigen.

Dietrich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Verzeichnis der Amtsbezeichnungen der etatmäßigen Beamten betr.

Die vorläufige Volksregierung hat unterm 24. März d. J. angeordnet, daß im Verzeichnis der Amtsbezeichnungen der etatmäßigen Beamten (Sonderabdruck des Staatsanzeigers 1911 Seite 185) unter laufender Nummer 88 in Spalte 5 die Worte Justizaktuar, Verwaltungsaktuar, Amtsaktuar durch die Worte **Justizsekretär, Verwaltungssekretär** ersetzt werden.

Karlsruhe, den 27. März 1919.

Ministerium der Justiz.

Marum. Meyer.

Ministerium des Innern.

J. A.: Weingärtner. Gauggel.

Die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen betr.

Universitätsprofessor Dr. Alfred **Kreutz** in Baden-Baden ist am 31. März d. J. durch das Amtsgericht Baden als Sachverständiger zur Erstattung von Gutachten über chemische Untersuchungen, insbesondere über Kalianalysen, gemäß § 410 Absatz 2 ZPO., § 79 Absatz 2 StPO., § 15 FGG. allgemein beeidigt worden.

Karlsruhe, den 8. April 1919.

Ministerium der Justiz.

Der Ministerialdirektor:

Duffner. Dietsche.

Der am 23. April 1858 zu Triberg geborene Geheime Regierungsrat a. D. Otto **von Senger** in Freiburg hat beantragt, seinen Familiennamen und den seiner Kinder Fridolin Theodor, geboren am 4. September 1891 zu Waldshut, Maria Elisabetha, geboren am 6. April 1893 zu Engen, und Maria Theresia Hadwig, geboren am 14. Mai 1903 zu Ueberlingen am Bodensee, in **„von Senger und Etterlin"** zu ändern.

Etwaige Einwendungen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen 3 Wochen dahier geltend zu machen.

Karlsruhe, den 15. April 1919.

Justizministerium.

Der Ministerialdirektor:

Duffner. Dietsche.

Die Bestellung von Dispacheuren betr.

Für Havereifälle, bei denen die Verteilung der Schäden nach § 86 des Reichsgesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 an einem im Lande Baden am Neckar gelegenen Orte zu erfolgen hat, ist durch diesseitige Verfügung vom 22. März lfd. Jahres Nr. 15 835 der frühere Schiffsbesitzer Herr Josef **Kumpf** in Eberbach als weiterer Dispacheur öffentlich bestellt worden.

Derselbe ist gemäß § 410 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt.

Karlsruhe, den 15. April 1919.

Ministerium der Justiz.

A. A.: Schmidt. Dietsche.

Die Stellen der Medizinalreferenten am Landgericht Freiburg betr.

Der Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Ernst **Baader** in Freiburg ist an Stelle des verstorbenen Geheimen Medizinalrats Becker zum Medizinalreferenten beim Landgericht Freiburg für die nicht in das Gebiet der Chirurgie einschlagenden Fälle ernannt worden.

Karlsruhe, den 17. April 1919.

Justizministerium.

Duffner. Dietsche.

Die erste juristische Prüfung im Frühjahr 1919 betr.

Auf Grund der im Frühjahr 1919 abgelegten ersten juristischen Prüfung sind folgende Rechtskandidaten zu Rechtspraktikanten ernannt worden:

Wilhelm **Bathiany** aus Heitersheim, Wilhelm **Eitel** aus Bohlingen, Karl **Glockner** aus Karlsruhe, Wolfgang **Hoffmann** aus Straßburg, Heinrich **Karlowa** aus Heidelberg, Bernhard **Klumpp** aus Reichental, Gustav **Kraft** aus Ettlingen, Ernst **Linz** aus Mannheim, Joseph **Meschenmoser** aus Pfullendorf, Wilhelm **Obkircher** aus Mosbach, Hermann **Oechsler** aus Kirrlach, Wilhelm **Pfeiffenberger** aus Überlingen, Hermann **Schauber** aus Freiburg, August **Schneider** aus Tengen, Karl **Schüpf** aus Emmendingen, Albert **Strupp** aus Jena, Artur **Trautmann** aus Ettlingen, Robert **Vierneisel** aus Karlsruhe, Emil **Wehrle** aus Freiburg, Oskar **Wolz** aus Karlsruhe.

Karlsruhe, den 26. Mai 1919.

Justizministerium.

Trunk. Meyer.

Namensänderungen.

Der Familienname des Otto **von Senger**, geb. 23. April 1858 in Triberg, Geheimer Regierungsrat a. D.,

des Fridolin Theodor von Senger, geb. 4. September 1891 in Waldshut, Oberstleutnant,

der Maria Elisabetha **von Senger**, geb. 6. April 1893 in Engen, und

der Maria Theresia Hadwig **von Senger**, geb. 14. Mai 1903 in Überlingen am Bodensee, alle in Freiburg, ist in **„von Senger und Etterlin"** geändert.

Karlsruhe, den 5. Juni 1919.

Justizministerium.

Der Ministerialdirektor:

Duffner. Dietsche.

Die Errichtung eines Vikariats in Hockenheim betr.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 17. März d. J. beschlossen, die staatliche Zustimmung dazu zu erteilen, daß in Hockenheim mit Wirkung vom **1. April d. J.** ein Vikariat errichtet werde.

Karlsruhe, den 22. März 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.: Bartning. Krautinger

Die Errichtung eines Vikariates in Schwetzingen betr.

Die badische vorläufige Volksregierung hat unterm 18. März d. J. beschlossen, die staatliche Zustimmung dazu zu erteilen, daß in Schwetzingen mit Wirkung vom 1. April d. J. an ein Vikariat errichtet werde.

Karlsruhe, den 25. März 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.: Schwoerer. Stoll

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1919/20 betr.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1920 abschließenden nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind **spätestens bis zum 15. Mai d. J.** an das **Ministerium des Kultus und Unterrichts** einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben, unter Vorlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Kriegsteilnehmer haben einen militärischen Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen. Diejenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Haus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

arbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Meldungen zu **Erweiterungsprüfungen** (§ 30 der Prüfungsordnung) sind **spätestens bis 25. Dezember 1919** an das Ministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (Sch. V. Bl. S. 71) über „die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt" aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Karlsruhe, den 4. April 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt. Baumgratz.

Den Besuch der badischen Hochschulen betr.

Übersicht der Studierenden, die an den Universitäten **Heidelberg** und **Freiburg** sowie an der **Technischen Hochschule Karlsruhe** im Kriegsnotsemester 1919 Vorlesungen belegt haben.

	Badener	Sonstige Reichsdeutsche	Reichsausländer	zusammen	Hierunter Frauen
A. Universität Heidelberg.					
Angehörige der theologischen Fakultät	85	30	—	115	1
Angehörige der juristischen Fakultät	172	141	3	316	4
Angehörige der medizinischen Fakultät	294	318	5	617	21
Angehörige der philosophisch. Fakultät	252	162	4	418	41
Angehörige der nat. math. Fakultät	130	125	—	255	10
Summe	933	776	12	1721	77
Hörer	—	—	—	97	9
Gesamtzahl	—	—	—	**1818**	86
B. Universität Freiburg.					
Angehörige der theologischen Fakultät	164	46	1	211	—
Angehörige der rechts- und staatsw. Fakultät	197	264	3	464	16
Angehörige der medizinischen Fakultät	234	367	5	606	63
Angehörige der philosophisch. Fakultät	116	113	3	232	24
Angehörige der nat. math. Fakultät	124	114	2	240	12
Summe	835	904	14	1753	115
Hörer	—	—	—	132	21
Gesamtzahl	—	—	—	**1885**	136
C. Technische Hochschule Karlsruhe.					
a) ordentliche Studierende:					
Mathematik u. allg. bild. Fächer (allg. Abt.)	30	5	—	35	1
Architektur	62	20	3	85	—
Ingenieurwesen	108	35	1	144	—
Maschinenwesen	149	49	2	200	—
Elektrotechnik	64	34	3	101	—
Chemie	80	26	5	111	—
Forstwesen	18	—	—	18	—
Summe	511	169	14	694	1
b) außerordentl. Studierende:	—	—	—	38	—
Summe	—	—	—	732	1
c) Hospitanten	—	—	—	14	—
Gesamtzahl	—	—	—	**746**	—

Karlsruhe, den 19. April 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel. Berberich.

Die Errichtung von Beiräten im Gebiete der Unterrichtsverwaltung betr.

Der Vollzug der Verordnung obigen Betreffs vom 24. März 1919 (Ges.- und V.-Bl. 1919 Nr. 17 S. 161 ff. und Sch.-V.-Bl. 1919 Nr. 8 S. 55 ff.) wird ausgesetzt. Die darin **vorgesehenen Wahlen finden nicht statt.** Demgemäß werden auch die Anordnungen vom 25. März 1919 (Sch.-V.-Bl. Nr. 8. S. 66) und vom 17. April 1919 (Sch.-V.-Bl. Nr. 11 S. 81/82 zurückgenommen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel. Baumgratz.

Aus der **Ernst Bloch-Stiftung in Karlsruhe** zur Unterstützung junger Leute, welche ein Universitäts-, polytechnisches oder künstlerisches Berufsfach ergreifen, ist ein Stipendium von 250 M. zu vergeben.

Genußberechtigt sind:

1. in erster Reihe Abkömlinge des Stifters, des vormaligen Großh. Bezirksarztes Dr. M. Bloch in Emmendingen,
2. in Ermangelung solcher die Abkömmlinge der Geschwister der Ehefrau des Stifters, Henriette Bloch geb. Haas,
3. in Ermanglung solcher die Abkömmlinge der Geschwister des Stifters und
4. in letzter Reihe Söhne von Einwohnern der Gemeinde Emmendingen ohne Unterschied der Religion.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, sowie der sonst erforderlichen Nachweise **innerhalb 4 Wochen** bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel. Degen.

Im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium ist auf Grund des § 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906, die **Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach** betreffend, Diplomingenieur Otto **Breidt** von Karlsruhe als Ingenieurpraktikant aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 22. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Schühly.

Im Einverständnis mit dem Verkehrsministerium ist auf Grund des § 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906 die **Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach** betreffend, Diplomingenieur Karl Heinrich **Schaller** von Karlsruhe als Ingenieurpraktikant aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 22. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Schühly.

Die Lotterie Münchener Journalistenvereine betr.

Dem Münchener Journalisten- und Schriftstellerverein, dem Verein Münchener Berufsjournalisten und dem Ortsverband der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller in München wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 15 000 Losbriefen der von ihnen veranstalteten Lotterie zur Gewinnung von Mitteln zur Unterstützung der infolge des Kriegs in Not geratenen Schriftsteller und Journalisten im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Losbriefe müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Losbriefe dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 28. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Die Volksabstimmung über die Verfassung v. 21. 3. 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung betr.

Nachstehend bringen wir

I. die durch die **verfassunggebende Nationalversammlung beschlossene Verfassung vom 21. März 1919**, sowie

II. das Gesetz, betreffend die **Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919** und über die **Fortdauer der Nationalversammlung vom 28. März 1919**, gemäß § 4 dieses Gesetzes, zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium des Innern.

J. V. Weingärtner. Dr. v. Nicolai.

Gesetz, die badische Verfassung betr.

Das badische Volk

hat durch die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung die nachstehende

Verfassung vom 21. März 1919

beschlossen.

I. Von der Staatsgewalt, der Staatsform, den Staatsgrenzen und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2. Träger der Staatsgewalt ist das badische Volk.

Die Staatsgewalt betätigt sich in Gesetzgebung, Rechtspflege und Vollziehung und wird ausgeübt nach den Vorschriften dieser Verfassung durch die stimmberechtigten Staatsbürger.

§ 3. Stimmberechtigt sind diejenigen badischen Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben; jedoch genügt der Wohnsitz zur Zeit der Wahl oder Abstimmung für diejenigen, welche das badische Staatsbürgerrecht seit mehr als sechs Monaten besitzen. Beamte und Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.

Für alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen gilt das allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Wahl- und Stimmrecht. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Das Wahl- und Stimmrecht ruht außer dem Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil lediglich im Falle der Entmündigung oder vorläufigen Vormundschaft.

Alle Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

Alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen finden an gesetzlichen Ruhetagen statt, jedoch nicht an den höchsten Festtagen.

§ 4. Die Landeshoheit unterliegt nur den aus der Reichsverfassung sich ergebenden Beschränkungen.

Die Badische Republik verwaltet ihre militärischen Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Reichsgesetze.

Der Erwerb und Verlust des badischen Staatsbürgerrechts richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 5. Veränderungen im Bestande des Staatsgebietes unterliegen den für Verfassungsänderungen vorgesehenen Vorschriften.

§ 6. Die Gesetzgebung wird ausgeübt teils durch das Volk unmittelbar im Wege des Volksvorschlagsrechts (Volksinitiative) und der Volksabstimmung (Volksreferendum), teils durch die vom Volk gewählte Volksvertretung (Landtag).

§ 7. Die Rechtspflege wird ausgeübt durch die nach den Reichs- und Landesgesetzen bestellten Gerichte. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit.

§ 8. Die Vollziehung wird ausgeübt nach Maßgabe dieser Verfassung durch das Volk, den Landtag und das von diesem berufene Staatsministerium.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener.

§ 9. Alle Badener ohne Unterschied des Geschlechts sind vor dem Gesetze gleich. Vorrechte des Standes, der Geburt oder der Religion werden nicht anerkannt.

§ 10. Alle Badener ohne Unterschied tragen zu den öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

§ 11. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu Befähigten ohne Unterschied des Geschlechts gleich zugänglich.

Für die Besetzung der Richterstellen kommen nur solche Personen in Betracht, welche die in den Reichs- und Landesgesetzen aufgestellten Bedingungen erfüllen. Im übrigen soll zu jeder Beamtenstelle, ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter und Vorbildung, derjenige berufen werden, der hierzu der befähigtste und würdigste ist. Die Befähigung wird in der Regel durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen.

Das Beamtengesetz gibt, soweit nicht diese Verfassung besondere Bestimmungen enthält, die Vorschriften über die Verleihung der öffentlichen Ämter, die Widerruflichkeit der Anstellung und die Ansprüche der Beamten auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 12. Die Militär- und Hilfsdienstpflicht richtet sich nach den Reichsgesetzen.

§ 13. Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutze der Verfassung.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 14. Das Eigentum steht unter dem Schutze der Verfassung. Es ist beschränkt durch die Rücksicht auf die gemeinwirtschaftlichen Interessen.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Entscheidung des Staatsministeriums und gegen Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Das Nähere bestimmt das Enteignungsgesetz.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Privateigentum zum Zwecke der Bewirtschaftung für die Allgemeinheit dem Eigentümer ganz oder teilweise entzogen werden kann, wird durch Gesetz bestimmt.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zu erlassenden Gesetze bedürfen der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

§ 15. Der Staat nimmt in allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den zuständigen Gerichten.

Jede vom Staat gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse bleiben in ihren Verfassungen erhalten.

§ 16. Niemand darf in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als auf Grund gesetzlicher Bestimmung verhaftet und länger als 24 Stunden festgehalten werden, ohne von dem zuständigen Beamten über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden.

Das Staatsministerium kann rechtskräftig erkannte Strafen im Gnadenweg mildern oder nachlassen, aber nicht verschärfen. Zu einer Niederschlagung anhängiger Strafverfahren bedarf das Staatsministerium einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

§ 17. Das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere die Preßfreiheit, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet; sie unterliegen den Reichs- und Landesgesetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Koalitionsrecht wird für jedermann anerkannt, insbesondere auch für die Beamten, Staatsarbeiter, landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten; es steht unter dem Schutze der Verfassung. Für die Angehörigen der bewaffneten Macht gelten die besonderen Reichs- und Landesgesetze.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

Niemand, insbesondere auch kein Beamter oder Angehöriger der bewaffneten Macht, darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen oder an der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden.

Alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind rechtlich gleichgestellt. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstbesteuerung nach den Landesgesetzen. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze. Insbesondere werden die Kirchenämter durch die Kirchen selbst verliehen. Die ehemals landesherrlichen Patronate sind aufgehoben; ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht nachweislich Privatpatronate sind.

Kirchliche und religiöse Gemeinschaften, die nach ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, müssen durch das Staatsministerium als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des vorigen Absatzes anerkannt werden.

Das Kirchengut und die Güter und Einkünfte der kirchlichen Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken und ihren bisherigen Verfügungsberechtigten nicht entzogen werden.

§ 19. Die Schule untersteht den Gesetzen und der Aufsicht des Staates.

Die Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der kirchlichen und religiösen Gemeinschaften. Die Erteilung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes.

Kein Lehrer darf wider seine erklärte religiöse Überzeugung zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen, kein Schüler gegen die religiöse Überzeugung der Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden.

Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, deren Ziele den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht zuwider sind, von dem Amt eines Lehrers oder einer Lehrerin ausgeschlossen werden.

Zum Besuch der öffentlichen Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit sie nicht eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine die Lehrziele solcher Anstalten verfolgende nichtstaatliche Lehranstalt besuchen, oder wegen geistiger oder körperlicher Leiden oder wegen sittlicher Verfehlungen vom Schulbesuch auszuschließen sind. Neue nichtstaatliche Lehranstalten für Volksschulunterricht werden nicht mehr zugelassen.

Soweit der Besuch von nichtstaatlichen Lehranstalten durch die Vorschrift des vorigen Absatzes nicht ausgeschlossen ist, können physische und juristische Personen solche Anstalten mit Genehmigung des Staatsministeriums errichten. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die gesetzlich hierfür allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Der Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule ist unentgeltlich; für minderbemitelte Schüler hat die Gemeinde die erforderlichen Lernmittel zu beschaffen. Bei den öffentlichen höheren Lehranstalten, einschließlich der Hochschulen und der Fachschulen, ist der Unterricht für diejenigen unentgeltlich, die tüchtig und bedürftig sind.

§ 20. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise haben das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Vor der gesetzlichen Regelung sie berührender allgemeiner Fragen sind sie zu hören.

Eine Beschränkung in diesen Rechten oder eine Auferlegung von Pflichten über die derzeit bestehenden Gesetze hinaus kann künftig nur unter Einhaltung der für Verfassungsänderungen gegebenen Vorschriften beschlossen werden.

Die Gemeinden werden in ihrem dermaligen Bestand gewährleistet. Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen kann durch Vereinbarung mit Staatsgenehmigung erfolgen, die Auflösung einer Gemeinde, sowie die Bildung einer neuen Gemeinde dagegen nur auf dem Wege des Gesetzes.

Die Wahl der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung wird durch besonderes Gesetz geordnet unter Zugrundelegung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts und der Verhältniswahl.

III. Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) und Volksabstimmung (Volksreferendum).

§ 21. Von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern kann das Volksvorschlagsrecht (Volksinitiative) ausgeübt und die Volksabstimmung (Volksreferendum) verlangt werden.

§ 22. Das Volksvorschlagsrecht umfaßt das Begehren nach Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, einschließlich der Verfassungsgesetze.

Das Verlangen kann nur in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist während der Tagung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staatsministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtag vorzulegen hat.

Wird dem Verlangen vom Landtag nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entscheidend.

§ 23. Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche diese Verfassung abgeändert wird.

Alle anderen Gesetze, soweit sie nicht der Volksabstimmung ausdrücklich entzogen sind, unterliegen der Volksabstimmung dann, wenn es von dem Staatsministerium beschlossen oder von der zur Volksinitiative berechtigten Anzahl von Staatsbürgern binnen drei Monaten nach der Annahme des Gesetzes im Landtag verlangt wird.

Ausgeschlossen von der Volksabstimmung sind:

Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, wenn sie vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit als dringend erklärt sind;

das Finanzgesetz;

die Gesetze über Steuern und Abgaben, soweit bei diesen nicht das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt.

§ 24. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei Verfassungsänderungen entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Das Nähere über das Verfahren (§§ 22 und 23) wird durch Gesetz geregelt.

IV. Volksvertretung (Landtag).

A. Zusammensetzung der Volksvertretung.

§ 25. Die Abgeordneten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in mindestens vier Wahlkreisen gewählt. Jede Partei oder Wählergruppe erhält auf je 10 000 der für ihren Vorschlag abgegebenen Stimmen einen Abgeordneten. Die hiernach in den Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen Stimmen sind durch das ganze Land zusammenzuzählen und nach dem vorhergehenden Satz zu bewerten. Jeder alsdann noch verbleibende Rest von mehr als 7500 Stimmen erhält einen weiteren Abgeordneten. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

§ 26. Sämtliche Abgeordnete werden in Zeiträumen von vier Jahren gewählt. Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in vier Sitzungsperioden von je einjähriger Dauer. Der Landtag versammelt sich alljährlich.

§ 27. Die Eigenschaft als Abgeordneter endet vier Jahre nach dem Tage der Wahl.

Die Mitgliedschaft im Landtag erlischt durch Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen. Der Verzicht ist bei versammeltem Landtag diesem, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums zu erklären. Ein Widerruf des Verzichts findet nicht statt.

Im Falle des Todes oder sonstigen Erlöschens des Mandats hört die Mitgliedschaft des zum Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsache die Mitgliedschaft im Landtag verloren hätte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 28. Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten wird durch Gesetz geregelt.

B. Zuständigkeit der Volksvertretung.

§ 29. Der Landtag kann sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen beschäftigen. Er übt die Gesetzgebung und Vollziehung nach Maßgabe dieser Verfassung aus.

Der gesetzlichen Regelung bedürfen allgemeine Anordnungen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen oder bestehende Gesetze ändern, erläutern oder aufheben.

Alle Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gesetzesform.

§ 30. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden.

§ 31. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatsvoranschlag gebracht werden. Dieser wird in jeder Sitzungsperiode durch das Finanzgesetz festgestellt. Es ist zulässig, ein Finanzgesetz für zwei Sitzungsperioden zu erlassen.

§ 32. Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben werden in der Regel für eine Voranschlagsperiode bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

§ 33. Mit dem Entwurf des Finanzgesetzes werden außer dem Staatsvoranschlag eine Übersicht über die Verwendung der Staatsgelder und die Ergebnisse der von der Oberrechnungskammer vorgenommenen Prüfung der Rechnungen der früheren Jahre vorgelegt.

Die Oberrechnungskammer bleibt in ihrer bisherigen Verfassung aufrechterhalten.

§ 34. Anleihen können nur auf Grund eines Gesetzes aufgenommen werden. Ausgenommen sind die Geldaufnahmen der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu denen sie vermöge ihrer Verfassungen ermächtigt sind.

Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses ist die Zustimmung des Landständischen Ausschusses (§ 47) hinreichend, eine Anleihe bis zu fünf Millionen Mark aufzunehmen. Die gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt.

§ 35. Die Domänen sind ausschließlich Eigentum des badischen Staates.

Es darf keine Domäne ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. Ausgenommen sind Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits, sowie diejenigen Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Förderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen, einschließlich des Verkaufs entbehrlicher Gebäude. Der Erlös muß zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden.

§ 36. Die alten, auch nicht ständigen Steuern und Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden, wenn der Landtag aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande gekommen ist.

§ 37. Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Rechten können von dem Landtag nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergeblich an die zuständigen Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

§ 38. Der Landtag hat das Recht, die zuständigen Behörden unmittelbar um die Vornahme von Beweiserhebungen, die er für erforderlich hält, zu ersuchen oder solche selbst vorzunehmen. Die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Vornahme eines Augenscheins in staatlichen Betrieben und Anstalten ist die Regierung zuvor zu verständigen.

Der Landtag hat das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen einzusetzen, wenn die Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungshandlungen angezweifelt wird. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Alle behördlichen Akten sind diesen Ausschüssen auf Verlangen vorzulegen.

Jedem Mitglied des Landtags ist die freie Einsicht in die gesamte Staatsverwaltung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags zugesichert.

C. Rechte der Volksvertretung.

§ 39. Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am zehnten Tage nach dem Wahltage zusammen.

Er prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode.

Nach jeder Neuwahl beruft sodann der Landtag gemäß § 52 die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 40. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können ihre Rechte nicht anders als in Person ausüben.

§ 41. Niemand, insbesondere kein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, darf an der Übernahme und Ausübung des Landtagsmandats gehindert und deshalb entlassen, noch darf ihm hierwegen gekündigt werden. Urlaub ist nicht erforderlich.

Zur Vorbereitung der Wahl ist angemessener Urlaub zu erteilen.

§ 42. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, innerhalb des Landtags aber lediglich nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43. Kein Landtagsmitglied kann während der Tagung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landtags verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ausgenommen.

Auf Verlangen des Landtags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied und jede Straf-, Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Tagung aufgehoben.

§ 44. Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch bezüglich der Beschlagnahme stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung der Räume des Landtags, sowie der Wohnung und anderer Räume eines Landtagsmitglieds zum Zweck der Beschlagnahme von Gegenständen, die einem Mitglied des Landtags in Ausübung des Abgeordnetenberufs anvertraut sind, ist unzulässig.

§ 45. Der Landtag vertagt sich nach eigenem Beschluß und bestimmt die Zeit seines Wiederzusammentritts. Er tritt schon vorher wieder zusammen, wenn der Präsident oder das Staatsministerium ihn berufen. Die Berufung durch den Präsidenten und der Zusammentritt des Landtags muß binnen 14 Tagen erfolgen, wenn es von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

Die Berufung durch das Staatsministerium und der Zusammentritt des Landtags muß binnen einem Monat erfolgen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird.

§ 46. Der Landtag ist vor Ablauf der Landtagsperiode durch das Staatsministerium alsbald aufzulösen, wenn es von 80 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und bei der binnen einem Monat vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Staatsministerium hat gleichzeitig mit der Auflösung die Neuwahlen anzuberaumen, welche längstens binnen einem Monat nach der Auflösung stattfinden müssen.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neuberufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

§ 47. Es besteht ein Landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten und neun anderen Mitgliedern des Landtags. Seine Wirksamkeit ist auf die ihm durch die Verfassung, durch andere Gesetze oder durch besondere Beschlüsse des Landtags überwiesenen Gegenstände beschränkt.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß jeder Tagung vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

D. Form der Beratungen und Abstimmungen.

§ 48. Der Landtag beschließt, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, nach der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlußunfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde.

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich.

§ 49. Die Annahme eines Gesetzentwurfs, sowie die Ablehnung einer Regierungsvorlage kann sowohl nach Vorberatung in einem Ausschuß, als auch ohne solche erfolgen, in beiden Fällen aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens einer, bei Verfassungsänderungen von mindestens zwei Wochen getrennten Beratung und Abstimmung. Von diesen Fristen kann durch Beschluß des Landtags abgesehen werden, wenn nicht mehr als 15 Abgeordnete widersprechen.

§ 50. Die Minister und die sonstigen Regierungsvertreter haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung des Landtags Zutritt und müssen bei allen Beratungen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Keine wesentliche Änderung einer Regierungsvorlage soll beschlossen werden, ohne daß sie mit den Vertretern der Regierung in einem Ausschuß erörtert worden ist.

Auf Verlangen des Landtags und der Ausschüsse müssen die Minister und sonstigen Regierungsvertreter zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

§ 51. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Vertreter der Regierung bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten; ebenso auf das Begehren von drei Abgeordneten, wenn nach dem Abtreten der Zuhörer ein Viertel der Anwesenden für die geheime Beratung stimmt.

V. Staatsministerium, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit.

§ 52. Das Staatsministerium besteht aus den Ministern, deren Zahl und Geschäftskreis durch Gesetz geregelt wird. Die Minister werden aus den zum Landtag wählbaren Staatsbürgern unter Bezeichnung der von ihnen zu verwaltenden Ministerien vom Landtag in öffentlicher Sitzung gewählt. Aus den Ministern ernennt der Landtag alljährlich den Präsidenten, der die Amtsbezeichnung „Staatspräsident" führt, und seinen Stellvertreter.

Dem Staatsministerium können nach Bedarf Mitglieder ohne eigenen Geschäftskreis (Staatsräte) mit Sitz und Stimme vom Landtag beigeordnet werden. Sie werden wie die Minister gewählt. Ihre Anzahl darf die Zahl der Minister nicht übersteigen.

§ 53. Der Landtag kann jederzeit durch einen Beschluß, dem die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten zustimmt, die Mitglieder des Staatsministeriums oder einzelne derselben abberufen.

Sind alle Minister abberufen worden oder zurückgetreten, so haben sie bis zur Bildung eines neuen Ministeriums die Geschäfte weiterzuführen.

§ 54. Das Amt eines Ministers ist unvereinbar mit einer anderen festbesoldeten Stelle oder der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes. Die Minister erhalten den im Staatsvoranschlag bestimmten Gehalt. Sie haben weder Anspruch auf Ruhegehalt noch auf Hinterbliebenenversorgung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch Gesetz bestimmt ist. Soweit sie vor ihrer Berufung zum Minister in ihrer Stellung einen solchen Anspruch gegen den Staat hatten, bleibt ihnen dieser gewahrt, und es wird ihre Amtszeit im Staatsministerium in dieser Beziehung ihrer früheren Dienstzeit hinzugerechnet.

Auf die Staatsräte finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit die Tagegelder eines Abgeordneten und Ersatz der Reisekosten.

§ 55. Die Mitglieder des Staatsministeriums beraten und entscheiden in kollegialer Form mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Staatspräsident den Ausschlag. Er leitet die Verhandlungen und vertritt das Staatsministerium nach außen.

Die Beschlüsse sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 56. Dem Staatsministerium steht im Rahmen der Verfassung die Vertretung des Staates sowie die Vollziehung und Verwaltung (die Regierung) zu, insbesondere auch die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze und die Überwachung ihrer Ausführung.

Das Staatsministerium erläßt, solange der Landtag nicht versammelt ist, auch solche, ihrer Natur nach zur Beschlußfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, einschließlich der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte (Notgesetze). Diese sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag versagt wird, oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande kommt.

§ 57. Die Gesetze und Verordnungen sowie die Anordnungen und Verfügungen des Staatsministeriums ergehen im Namen des badischen Volkes.

Die Verkündung der Gesetze und Verordnungen erfolgt in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt. Änderungen der Verfassung und die der Volksabstimmung unterliegenden sonstigen Gesetze dürfen erst nach Annahme in der Volksabstimmung oder nach Ablauf von drei Monaten (§ 23 Abs. 2) verkündet werden.

Sofern in dem verkündeten Gesetz oder der Verordnung nicht ein anderer Anfangstermin der verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt dieselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzes- und Verordnungsblattes ausgegeben worden ist.

§ 58. Dem Staatsministerium steht die Anstellung der Beamten zu. Durch Gesetz können die einzelnen Ministerien oder andere ihnen unterstellte Behörden zur Anstellung von Beamten ermächtigt werden.

§ 59. Die Mitglieder des Staatsministeriums und sämtliche Beamte sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich und haftbar.

VI. Von der Anklage gegen die Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 60. Der Landtag hat das Recht, die Mitglieder des Staatsministeriums wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl. Die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Die Anklage wird durch die Amtsniederlegung oder Abberufung, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht berührt.

Im Falle der Verurteilung ist festzustellen, daß dem Angeklagten eine Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates zur Last fällt, und auf Entlassung des Angeklagten aus seinem Amte zu erkennen, sofern er nicht schon vorher ausgeschieden war.

§ 61. Über die Anklage entscheidet ein Staatsgerichtshof, der gebildet wird aus dem Präsidenten des Landtags oder seinem Stellvertreter und 20 weiteren Mitgliedern des Landtags sowie aus 10 richterlichen Beamten.

Die 20 Mitglieder des Landtags werden von diesem gewählt. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof bestellt werden, sind vom Richteramt ausgeschlossen.

Als richterliche Mitglieder wirken mit die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, und acht weitere Richter, die aus den Mitgliedern der Kollegialgerichte ausgelost werden; sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landtags sein. Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Vorsitzender des Staatsgerichtshofs ist der Präsident des Landtags oder sein Stellvertreter.

Das Nähere über die Bildung des Staasgerichtshofs sowie das Verfahren vor demselben wird durch Gesetz geordnet.

§ 62. Die Anklage wird durch die Vertagung oder Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Landtagsperiode nicht berührt; der Landtag gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder aufgelöst.

§ 63. Hat zur Zeit des Zusammentritts eines neu gewählten Landtags der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird er neu gebildet, und der Landtag wählt aufs neue die Vertreter der Anklage.

Erfolgt hierauf eine Auflösung, so bleiben die Vertreter der Anklage und der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 64. Das Recht der Anklage erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, wo die verletzende Handlung im Landtag zur Sprache gebracht worden ist, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren seit der Begehung.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 65. Der zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung bestehende, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Zustand dauert, soweit er nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch steht, fort, bis auf gesetzlichem Wege eine Neuregelung getroffen sein wird.

§ 66. Neue Stammgüter dürfen nicht errichtet werden. Das Sonderrecht der bestehenden Familien- und Stammgüter, mit Einschluß der Fideikommisse des vormaligen Großherzoglichen Hauses und des Hausvermögens der standesherrlichen Familien, ist aufgehoben. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes ist zur Veräußerung von solchen Gütern oder von Teilen derselben Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 67. Die zurzeit bestehenden nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht sind spätestens bis Ostern 1925 aufzulösen, sofern sie nicht in Gemeindeanstalten umgewandelt werden.

§ 68. Der Abs. 2 des Artikels 4 des Oberrechnungskammergesetzes vom 25. August 1876 wird aufgehoben.

§ 69. Diese Verfassung unterliegt der Volksabstimmung.

Gesetz
betreffend die Volksabstimmung über die Verfassung vom 21. März 1919 und über die Fortdauer der Nationalversammlung.

Das badische Volk hat durch die verfassunggebende Nationalversammlung am 28. März 1919 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die in § 69 der Verfassung vom 21. März 1919 vorgeschriebene Volksabstimmung über die Verfassung findet am Sonntag den 13. April 1919 in der Zeit von vormittags 11 Uhr bis abends 6 Uhr statt.

§ 2. Die am 5. Januar 1919 gewählte verfassunggebende Nationalversammlung gilt als Landtag im Sinne des Abschnittes IV der Verfassung bis zum 15. Oktober 1921 einschließlich.

Die erste Sitzungsperiode endet am 15. Oktober 1919.

§ 3. Mit der Abstimmung über die Verfassung (§ 1) ist die Abstimmung über die Fortdauer der Nationalversammlung (§ 2 Abs. 1) zu verbinden.

§ 4. Das Ministerium des Innern hat die Verfassung alsbald im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen und Abdrucke davon allen öffentlichen Verkündigungsblättern beizugeben, sowie den öffentlichen Anschlag in ortsüblicher Weise anzuordnen.

§ 5. Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist jeder Badener ohne Unterschied des Geschlechts, der am 13. April 1919 das 20. Lebensjahr vollendet und im Lande seinen Wohnsitz hat.

Ausgeschlossen ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 6. Über die Verfassung und die Fortdauer der Nationalversammlung wird getrennt abgestimmt.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein; sie erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels nach dem anliegenden Muster. Im Falle der Verneinung einer der gestellten Fragen ist das vorgedruckte „Ja" zu durchstreichen und durch „Nein" zu ersetzen.

Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen oder Zusatz versehen sein. Sie werden durch das Ministerium des Innern ausgegeben.

§ 7. Die Listen der Stimmberechtigten sind vom Gemeinde-(Stadt-)rat alsbald nach Maßgabe der §§ 31 und 32 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 (Ges.- und Verordnungsblatt S. 347) unter Benützung der Wählerlisten für die Wahl vom 5. Januar 1919 zur badischen verfassunggebenden Nationalversammlung in einfacher Fertigung aufzustellen, sowie vom 7. bis 11. April 1919 zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen. Am 11. April 1919, abends 6 Uhr, werden die Listen abgeschlossen. Weitere Eintragungen sind alsdann nicht mehr zulässig.

Eine Benachrichtigung der Stimmberechtigten findet nicht statt.

§ 8. Für die Bildung der Abstimmungsbezirke ist § 30 Abs. 2—4 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904, für die Einsetzung der Abstimmungskommissionen und die Bestimmung der Abstimmungsräume sowie die Erlassung der hierauf bezüglichen Bekanntmachungen sind die §§ 39 bis 41, für die Abstimmungshandlung die §§ 43 Abs. 2, 44, 45 Abs. 2, 46 bis 50, 52 bis 58 und 61 jenes Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9. Über die Abstimmung ist in jedem Abstimmungsbezirk eine Niederschrift nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Muster aufzunehmen, in welcher zu beurkunden ist:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten des Abstimmungsbezirks
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. wieviele Stimmen jede der im Stimmzettel gestellten Fragen bejaht,
4. wieviele sie verneint haben.

§ 10. Die Bezirksämter haben das Abstimmungsergebnis (§ 9 Ziffer 1 bis 4) für den Amtsbezirk zusammenzustellen und zu beurkunden, die Zusammenstellung dem Ministerium des Innern zu übersenden und die Niederschriften und Stimmzettel zu seiner Verfügung bereitzuhalten.

Das Ministerium des Innern wird auf dieser Grundlage das Ergebnis der Abstimmung ermitteln.

§ 11. Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden die Frage nach der Genehmigung der Verfassung mit „Ja" beantwortet hat.

Auf die Frage der Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 12. Das Ministerium des Innern hat das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt zu geben.

§ 13. Die Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 4) und für die Vordrucke zu den Niederschriften (§ 9) werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Abstimmungsverfahrens von den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

§ 14. Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

§ 15. Vorstehendes Gesetz tritt sofort in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zu § 6.

Muster eines Stimmzettels nach § 6 des Gesetzes in verkleinertem Maßstab.

I.

Wird die Verfassung genehmigt?

Ja

Hier perforieren

II.

Soll die Nationalversammlung als Landtag weitergelten?

Ja

Die Ausübung der Jagd während des Krieges betr.

Nachstehend werden die mit Rücksicht auf die derzeitigen Ernährungsverhältnisse teilweise abgeänderten Wildschonzeiten für das Jagdjahr 1. Februar 1919 bis 31. Januar 1920 bekannt gemacht:

Männliches Rot- und Damwild: 1. 2. bis 31. 7.
Weibliches Rot- und Damwild sowie die Hirschkälber (Rot- und Damwildkämber beiderlei Geschlechts): 1. 2. bis 30. 9.
Rehböcke: 1. 2. bis 15. 4.
Weibliches Rehwild und Kitzböcke: 1. 2. bis 30. 9.
Hasen: 1. 2. bis 30. 9.
Dachs: 1. 2. bis 31. 7.
Auer- und Birkhähne: 1. 6. bis 31. 3.
Auer- und Birkhennen: das ganze Jahr.
Fasanenhähne: 1. 2. bis 31. 7.
Fasanenhennen, Wachteln und Haselwild: 1. 2. bis 23. 8.
Rebhühner: 1. 1. bis 23. 8.
Enten: 1. 3. bis 30. 6.
Schnepfen, Sumpf- und Wassergeflügel: 1. 4. bis 23. 8.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Braun.

Auf Grund der in der Zeit vom 17. bis 19. März 1919 abgehaltenen Prüfung der Anwärter für den staatlichen Eichungsdienst wurden nachverzeichnete **Anwärter** zur Versehung des **staatlichen Eichmeisterdienstes** für befähigt erklärt:

1. Adolf **Grether**, Eichamtsgehilfe in Karlsruhe,
2. Johann **Weis**, Eichamtsgehilfe in Offenburg,
3. Karl **Göhringer**, Eichamtsgehilfe in Offenburg,
4. Emil **Gäßler**, Eichamtsgehilfe in Karlsruhe,
5. Leopold **Bayer**, Eichamtsgehilfe in Mannheim,
6. Heinrich **Schwöbel**, Eichamtsgehilfe in Mannheim,
7. Karl **Höckele**, Eichamtsgehilfe in Konstanz,
8. Albert **Lenhard**, Eichamtsgehilfe in Freiburg,
9. Wilhelm **Stoll**, Eichamtsgehilfe in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 2. April 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Scheu.

Die Festsetzung der Umlagen zum Ersatz der im Jahr 1918 vorschüßlich bezahlten Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr.

Der nach dem Viehseuchenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1910 von den Tierbesitzern der Staatskasse zu ersetzende Aufwand an Entschädigungen einschließlich der Hebgebühren und Abgänge belief sich im Jahre 1918:

a. **Für Tiere des Pferdegeschlechts:**

Im Jahre 1918 wurden keinerlei Entschädigungen bezahlt. Der auf 1. Januar 1918 vorhandene Umlageüberschuß von 304 Mk. 42 Pfg. ist daher noch voll vorhanden und es fällt die Erhebung von Umlagen von den Pferdebesitzern hiernach nicht nötig.

b. **Für getötetes oder gefallenes Rindvieh:**

Aufwand im Jahre 1918 94 060 Mk. 79 Pfg., hiervon ab der Umlageüberschuß vom vorigen Jahre mit 201 Mk. 46 Pfg., der ungedeckte Aufwand beträgt somit 93 859 Mk. 33 Pfg., zu dessen Deckung von den Rindviehbesitzern im Jahre 1919 bei einem Rindviehbestand von 622 381 Stück eine Umlage von 16 Pfg. für jedes Stück Rindvieh zu entrichten ist.

Karlsruhe, den 3. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Weißer.

Bekanntmachung

vom 5. April 1919.

Bekämpfung der Pferdeseuchen betr.

Im Hinblick auf die durch die Abgabe von Truppenpferden bei der Demobilmachung im hohen Maße gesteigerte Gefahr der Verbreitung von Pferdeseuchen in allen Teilen des Landes wird auf Grund der §§ 29 und 78 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 519) bestimmt, was folgt:

1. Sämtliche Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel sind im Laufe des Frühjahrs einer tierärztlichen Untersuchung auf das Vorhandensein übertragbarer Pferdeseuchen, insbesondere von Räude, Rotz und ansteckender Blutarmut zu unterziehen.

2. Das Bezirksamt bestimmt den Zeitpunkt der Vornahme der Untersuchungen in den einzelnen Gemeinden des Bezirks und bringt ihn rechtzeitig zur öffentlichen Kenntnis.

3. Zur Durchführung der Untersuchungen haben die Bürgermeisterämter auf Grund der Ortsliste der letzten Viehzählung ein Verzeichnis anzulegen, aus dem die Namen und die Wohnung der Besitzer sowie die Zahl der von ihnen gehaltenen Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel ersichtlich sind. Das Verzeichnis ist dem Bezirksamt vorzulegen.

4. Die Untersuchung ist durch den Bezirkstierarzt und die vom Bezirksamt zur Mitwirkung zugezogenen weiteren Tierärzte nach Maßgabe eines vom Bezirksamt im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt aufgestellten Arbeitsplanes an der Hand des Bestandsverzeichnisses (Ziff. 3) von Stall zu Stall vorzunehmen.

5. Die Tierhalter sind verpflichtet, sämtliche von ihnen gehaltenen Tiere des Pferdegeschlechts zum festgesetzten Zeitpunkt dem Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen. Etwaige in der Zeit von der Aufstellung des Verzeichnisses ab im Bestande eingetretene Veränderungen (Zu- und Abgänge) sind dabei dem Tierarzt anzugeben, der hiernach die Liste richtig zu stellen hat.

6. Wird bei der Untersuchung eine anzeigepflichtige Seuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt, so hat der untersuchende Tierarzt alsbald die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, die ihrerseits unverzüglich dem Bezirksamt und, falls der Bezirkstierarzt nicht selbst die Untersuchung vorgenommen hat, auch diesem auf kürzestem Wege Anzeige zu erstatten hat. Für das weitere Verfahren sind die einschlägigen seuchenpolizeilichen Vorschriften maßgebend.

Karlsruhe, den 5. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachstehend bringen wir die im Einverständnis mit den Kreisausschüssen und dem Landesausschuß für Mittelstandshilfe aufgestellten Grundsätze für **Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes** durch die Kreishilfskassen mit staatlichen Zuschüssen in der nunmehr geltenden Fassung zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 9. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Schoch.

Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Moser. Rheinboldt.

Grundsätze für Gewährung von Beihilfen an Angehörige des Mittelstandes durch Kreishilfskassen mit staatlichen Zuschüssen.

§ 1. Gegenstand der Mittelstandshilfe

ist die Gewährung von Beihilfen an selbständige Angehörige des Mittelstandes, die durch den Krieg in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Zum selbständigen Mittelstand gehören die selbständigen Handwerker, kleine und mittlere Gewerbetreibende, kleine Fabrikanten, kleine Kaufleute, Wirte, Schiffer, Fischer und Landwirte mit Betrieben von kleinem oder mittlerem Umfange. Außerdem können Beihilfen aus der Kasse erhalten die Angehörigen der sogenannten freien Berufe wie Ärzte, Rechtsanwälte und Künstler.

1. Voraussetzung der Gewährung der Beihilfe ist, daß der Antragsteller Reichsangehöriger ist und in der Regel, daß er mindestens ein Jahr vor Ausbruch des Krieges in Baden gewohnt hat;

2. daß die auf anderem Wege nicht zu beseitigende wirtschaftliche Notlage des Antragstellers durch den Krieg herbeigeführt ist und daß durch die Gewährung der Hilfe die dauernde Wiederaufrichtung des selbständigen Betriebes des Antragstellers zu erwarten ist;

3. daß der Antragsteller mindestens dann, wenn er Handwerker oder Gewerbetreibender ist, ordnungsmäßige Bücher führt, oder daß er sich zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet und daß er sich bereit erklärt, den Beauftragten der Kreishilfskassen auf Verlangen jederzeit Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

§ 2. Art der Beihilfe.

Die Beihilfe besteht in der Leistung von Zinszuschüssen für Darlehen, welche Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten oder Gemeinden aus eigenen Mitteln an die hilfsbedürftigen Mittelstandsangehörigen ihres Bezirks gewähren, ausnahmsweise in der Hingabe von Darlehen, die im Regelfalle den Betrag von 3500 Mark, in Ausnahmefällen 5000 Mark nicht übersteigen sollen und in Teilbeträgen in der Regel in 5 Jahren zurückzuzahlen sind.

Der Zinsfuß für solche Darlehen soll regelmäßig 3 v. H. nicht übersteigen.

§ 3. Träger der Mittelstandshilfe

sind die von den Kreisen errichteten Mittelstandshilfskassen (Kreishilfskassen). Diese können

1. soweit Kreditgenossenschaften oder sonstige Kreditanstalten oder die Gemeinden den Hilfsbedürftigen Darlehen zu einem höheren als dem in § 2 bezeichneten Zinsfuß geben, an die Darlehensgeber einen Zuschuß zur Bestreitung des Zinses in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem in § 2 Abs. 2 genannten und dem von ihnen berechneten Zinsfuß für solche Darlehen gewähren, soweit der letztere den landesüblichen Zinsfuß nicht übersteigt;

2. soweit Gemeinden Darlehen gewähren, diesen zwei Drittel des ihnen etwa entstehenden Ausfalles ersetzen;

3. Darlehen unmittelbar an die Hilfsbedürftigen geben, sofern die Gemeinden, in denen der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat, sich bereit erklären, ein Drittel des etwa entstehenden Ausfalles zu übernehmen.

§ 4. Beiträge des Staats.

Zu den von den Kreishilfskassen gewährten Zinszuschüssen (§ 3[1]), Ausfallanteilen (§ 3[2]), und Darlehen (§ 3[3]) leistet der Staat den Kreishilfskassen Beiträge in der Höhe der Hälfte der Leistungen der Kreishilfskassen bis zu dem Betrage von insgesamt einer Million Mark. Wegen der Verteilung der staatlichen Beiträge auf die einzelnen Kreise behält sich die Regierung die Entschließung vor.

Die staatlichen Beiträge zur Gewährung von Darlehen sind nach der Rückzahlung der Darlehen von der Kreishilfskasse an die Staatskasse wieder abzuführen.

§ 5. Einrichtung der Kreishilfskassen.

Bei jedem Kreis wird eine Kreishilfskasse errichtet. Zur Verwaltung und zur Verwendung der dieser Kasse zufließenden Mittel werden nach Bedarf ein oder mehrere Sonderausschüsse gebildet. Die Zusammensetzung und ihr Verfahren werden durch eine von der Kreisversammlung aufgestellte Satzung geregelt. Die Kreishilfskasse kann auch in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden, an welcher der Kreis mit der Mehrheit der Anteile beteiligt ist. Die Geschäftsführung der Kreishilfskassen unterliegt der Aufsicht des Staates.

§ 6. Verfahren bei Gewährung der Beihilfen.

Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind in der Regel zu stellen:

a) von den Mitgliedern einer Kreditgenossenschaft bei der Kreditgenossenschaft;

b) von denjenigen Personen, welche eine Sparkasse oder eine sonstige öffentliche oder private Kreditanstalt in Anspruch nehmen wollen, bei der betreffenden Verwaltungsstelle;

c) im übrigen beim Gemeinderat (Stadtrat) der Gemeinde, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Lehnt die Kreditgenossenschaft oder sonstige Kreditanstalt das Gesuch ab, so kann der Antragsteller sich an die Gemeinde wenden.

Ist die Kreditgenossenschaft oder die sonstige Kreditanstalt bereit, das Darlehen zu gewähren, so hat sie den Antrag wegen Bewilligung eines Zuschusses zur Verzinsung des Darlehens an den zuständigen Kreisausschuß (Sonderausschuß) weiterzugeben.

Wird der Antrag (in den Fällen des Buchstaben c) bei der Gemeinde eingebracht, so hat der Gemeinderat (Stadtrat) sich darüber schlüssig zu machen, ob er das Darlehen aus Mitteln der Gemeinde gewähren will. Entschließt er sich dazu, so hat er den Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses dem Kreisausschuß (Sonderausschuß) vorzulegen. Hält der Gemeinderat (Stadtrat) den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für begründet, glaubt er aber gleichwohl, das Darlehen aus Mitteln der Gemeinde nicht geben zu sollen, so leitet er den Antrag auf Gewährung des Darlehens mit seiner Äußerung an den Kreisausschuß (Sonderausschuß) weiter. Zugleich erklärt er die in § 3 Absatz 2 Ziffer 3 geforderte Bereitwilligkeit, sofern dies nicht bereits im allgemeinen geschehen ist.

Der Kreisausschuß (Sonderausschuß) entscheidet über die Gewährung des Darlehens und benachrichtigt von seiner Entschließung den Antragsteller, die das Darlehen gewährende Kreditgenossenschaft oder sonstige Kreditgeberin und die Gemeinde.

§ 7. Vertretung des Staatsinteresses.

Zu den Sitzungen des Sonderausschusses ist, sofern der Sonderausschuß seinen Sitz in der Kreishauptstadt hat, der Kreishauptmann, andernfalls der für den Sitz des Sonderausschusses zuständige Amtsvorstand oder sein vom Ministerium des Innern für diesen Zweck bestimmter Vertreter einzuladen. Erhebt der Regierungsvertreter Einwendungen gegen die Gewährung des staatlichen Beitrages oder gegen die Darlehensgewährung, so ist, falls der Zinszuschuß oder das Darlehen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gewährt werden soll, durch seine Vermittlung Vorlage an den Verwaltungshof zu machen, der darüber entscheidet, ob der Einspruch aufrecht zu erhalten ist. Wird der Einspruch aufrecht erhalten, so fällt die Beteiligung des Staates an der vom Kreisausschuß beschlossenen Beihilfe weg.

§ 8. Landesausschuß für Mittelstandshilfe.

Beim Verwaltungshof wird ein Landesausschuß für Mittelstandshilfe errichtet. Dieser besteht

1. aus dem Direktor des Verwaltungshofes oder seinem Stellvertreter;
2. aus den zuständigen vortragenden Räten der beteiligten Ministerien oder ihren Stellvertretern;
3. aus sieben weiteren Mitgliedern, von denen drei von den Kreisausschüssen, je eines von der Konferenz der Städte der Städteordnung, von den mittleren Städten, von dem Verband badischer Handwerker- und Gewerbevereinigungen und vom badischen Handelstage auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.

Der Landesausschuß ist nach Bedürfnis einzuberufen, um über Fragen grundsätzlicher Bedeutung gehört zu werden, insbesondere, soweit es sich darum handelt, daß von den Kreisausschüssen bei der Ausübung der Mittelstandshilfe nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze gleichmäßig verfahren wird.

§ 9. Verfahren bei Inanspruchnahme der Staatsbeiträge.

1. Die Kreishilfskassen haben zur Anweisung der Staatsbeiträge halbjährlich, und zwar jeweils auf 15. Januar (für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember des vorherhergehenden Jahres) und auf 15. Juli (für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni) eine Abrechnung nach besonderem Muster aufzustellen und in dreifacher Fertigung dem Verwaltungshof vorzulegen.
2. Der Verwaltungshof prüft die Abrechnung erforderlichenfalls an Hand der Akten über die einzelnen Beihilfefälle, beseitigt Anstände und legt die Abrechnung mit Prüfungsvermerk dem zuständigen Ministerium zur Erteilung der Einnahme- oder Ausgabeweisung auf die Landeshauptkasse (Kasse für Landwirtschaft, Gewerbe und Statistik) vor.
3. Die zweite Fertigung der Abrechnung geht mit Prüfungsvermerk an die Kreishilfskasse zurück, die dritte Fertigung bleibt bei den Akten des Verwaltungshofes.

Bekanntmachung.

Zufolge Verordnungen des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 21. Februar 1919 über die **Neuausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge** (Reichsgesetzblatt Seite 243) und vom 31. März 1919 die Abänderung dieser Verordnung betreffend (Reichs-Gesetzblatt Seite 372) **verlieren mit dem Ablauf des 30. April 1919 sämtliche Zulassungsbescheinigungen und Kennzeichen für Kraftfahrzeuge,** die auf Grund der bisherigen Bestimmungen von zivilen oder militärischen Stellen erteilt worden sind, **ihre Gültigkeit.** Der Eigentümer eines gegenwärtig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugs kann bei dem Bezirksamt unter Vorlegung der bisherigen Zulassungsbescheinigung die Erteilung einer neuen Zulassungsbescheinigung und eines neuen Kennzeichens beantragen. Während des Erneuerungsverfahrens bleibt dem Antragsteller die bisherige Zulassungsbescheinigung und das bisherige Kennzeichen belassen, jedoch nicht über den 30. April hinaus. Für Kraftfahrzeuge, deren Neuzulassung bis zum 30. April 1919 nicht hat erledigt werden können, erteilt das Bezirksamt eine Bescheinigung des Inhalts, daß die Erneuerung der Zulassung rechtzeitig beantragt worden ist. In Verbindung mit dieser Bescheinigung behalten die bisherige Zulassungsbescheinigung und das bisherige Kennzeichen Gültigkeit auch über den 30. April 1919 hinaus bis zur Erledigung der Neuzulassung. Im übrigen werden Zulassungsbescheinigungen, die nicht bis zum 30. April 1919 Erneuerung gefunden haben, nebst den zugehörigen Kennzeichen eingezogen. Kraftfahrzeuge, die nach dem 30. April 1919 auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne ordnungsgemäß zugelassen worden zu sein, können von den Demobilmachungskommissaren für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem der Verordnung Zuwiderhandelnden gehören oder nicht.

Karlsruhe, den 14. April 1919.

Bad. Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Beamten der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln betr.

Dem Ingenieur Ed. **Krafft** in Karlsruhe sind die Befugnisse eines Sachverständigen für die Prüfung der Dampfkessel, der Baustoffprüfung, sowie der Dampf- und Druckgefäße, für die Prüfung der Azetylenapparate und für die Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen) mit dem Recht vorübergehender Stellvertretung in anderen Bezirken übertragen worden.

Karlsruhe, den 14. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Braun.

Die Darmstädter Pferdemarktlotterie 1919 betr.

Dem Landespferdezuchtverein für Hessen wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von je 8000 Losen (zu 1 Mark) der von ihm anläßlich der im Frühjahr und Herbst dieses Jahres stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkte in Aussicht genommenen Lotterie im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 16. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schüly.

Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren betr.
(vom 17. April 1919.)

I. Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1941 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 S. 339, 513; 1915 S. 25; 1917 S. 253) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt S. 395) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 26. Juli 1917, 24. Juli 1918, 30. September 1918 und 31. März 1919 (Staatsanzeiger 1917 Nr. 203, 1918 Nr. 173 und 229, 1919 Nr. 79) bestimmt:

Soweit nicht vom Kommunalverband auf Grund der Bestimmungen unter Ziff. II dieser Bekanntmachung andere Preissätze bestimmt werden, dürfen die Höchstpreise bei der Abgabe der Ware an den Verbraucher für ein Pfund nicht überschreiten:

1. bei Rindfleisch:	
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf,	2,00 M.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe, ausgenommen Lummel	2,40 M.
c) für Lummel ohne Knochen (ausgebeint)	2,80 M.
2. bei Kalbfleisch:	
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf	2,00 M.
b) für Schnitzel ohne Knochenbeigabe	2,70 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. **bei Schaf-(Hammel-)Fleisch:**
für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 2,15 M.

4. **bei Ziegenfleisch** (auch Zickleinfleisch) jeder Art 1,80 M.

5. **bei Schweinefleisch:**
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, 1,50 M.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe 1,80 M.
c) für gesalzenes (gepökeltes Fleisch) 1,70 M.
d) für geräuchertes Fleisch 1,90 M.
e) für frisches (rohes) Schweinefett 1,80 M.
für ausgelassenes Schweinefett 2,20 M.
f) für frischen Speck 1,80 M.
für gesalzenen Speck 2,— M.
für geräucherten Speck 2,20 M.
g) für Schinken
roh im ganzen 2,20 M.
roh im Aufschnitt (ohne Schwarte) 2,80 M.
gekocht oder im Aufschnitt (ohne Schwarte) 3,— M.

6. **für Wurst:**
a) Leberwurst, frisch (auch gebunden) 1,60 M.
dieselbe geräuchert 1,80 M.
b) Blutwurst (Griebenwurst), auch abgebunden 1,10 M.
c) Schwartenmagen (roter und weißer) 1,50 M.
derselbe geräuchert 1,70 M.
d) Fleischwurst (auch abgebunden) 2,— M.
e) frische Bratwurst 1,80 M.
f) Landjäger 2,— M.

7. **für sonstige Fleischwaren:**
a) Leber, vom Rind 1,60 M.
Leber, vom Kalb 2.— M.
b) Nieren 1,80 M.
c) Zunge, frisch 2,30 M.
geräuchert 3,50 M.
d) Kalbsgekrös 1,— M.
e) Hirn, vom Rind, das Stück 1,60 M.
vom Kalb, das Stück 1,50 M.

Diese Höchstpreise verstehen sich für Ware bester Beschaffenheit und gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft, soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Ausnahmen von uns zugelassen werden.

II. Die Kommunalverbände sind befugt, für ihren Bezirk oder für einzelne Gemeinden ihres Bezirks den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechend niedrigere Preise festzusetzen. In gleicher Weise können die städtischen Kommunalverbände, sofern ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt, höhere Preise festsetzen, die aber in Städten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern die in Ziffer I bezeichneten Sätze um höchstens 10 vom Hundert, in Städten mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern um höchstens 15 vom Hundert, in Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern um höchstens 20 vom Hundert übersteigen dürfen.

Die Höchstpreise sind in den Räumen, in denen die Abgabe der Ware an die Verbraucher erfolgt, in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. April 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Dr. Schühly.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des ehemaligen Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen vom 11. Februar 1919, Staatsanzeiger vom 12. Februar 1919, Nr. 37 bringen wir nachstehend die Verordnung des Reichsministeriums des Innern vom 28. März 1919 über die **Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen** zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 17. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:
Pfisterer. Braun.

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen.

Vom 28. März 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 286) wird unter Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143, 199) von dem Reichsministerium folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder Art, die aus den von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten Belgiens oder Frankreichs von deutschen militärischen Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgendeinem Grunde entfernt worden sind, werden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endigt mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch das Reich, oder mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

§ 2.

Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände war, desgleichen wer zu irgendeiner Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie zerstört oder sie ins Ausland verbracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich, spätestens bis zum 20. April 1919 bei der Reichsentschädigungskommission, Maschinenabteilung, in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder Ausland befinden macht keinen Unterschied.

Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsaminhaber angemeldet werden.

Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 143, 199) angemeldet hat, ist zur erneuten Anmeldung dieses Gegenstandes nicht verpflichtet.

Die Reichsentschädigungskommission erläßt nähere Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen.

§ 3.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsaminhaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihres Gebrauchswertes zur Folge haben könnte. Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Benutzung der Gegenstände verbieten.

§ 4.

Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichsschatzministers oder der von ihm bezeichneten Stell Auskunft über die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu geben. Insbesondere sind auf Verlangen auch diejenigen Personen zur Auskunft verpflichtet, welche an einem im Ausland ansässigen Unternehmen beteiligt sind, bei dem sich anmeldepflichtige Gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stände befinden. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

§ 5.

Die nach § 4 zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 6.

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittelungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 7.

Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, die im § 1 bezeichneten Gegenstände, falls sie dem Reiche nicht auf Verlangen freiwillig gegen Bezahlung zu Eigentum überlassen werden, für das Reich zu enteignen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsschatzministers oder der von ihm bezeichneten Stelle zu überbringen oder zu versenden.

Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner Gestehungskosten ein angemessener Übernahmepreis zu zahlen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Übernahmepreis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 8.

Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) gelten entsprechend, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Gegenstände entfernt werden, eingestellt wird oder nicht.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von eintausend bis hunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Verboten des § 1 Satz 2 oder der Verpflichtung des § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anmeldungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder wer die gleichen Anmeldungen wissentlich unrichtig oder unvollständig macht.
3. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 3 Satz 1 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt; dies gilt insbesondere für die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der im § 1 bezeichneten Gegenstände,
4. wer die von ihm auf Grund des § 4 geforderte Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder wer die Auskunft wissentlich unrichtig oder unvollständig gibt,
5. wer der Vorschrift des § 5 zuwider vorsätzlich die Einsicht in seine Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich einzuziehen. Ist die Einziehung hiernach statthaft oder ist sie nicht ausführbar, so kann auf Wertersatz erkannt werden. § 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Satz 2, des § 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote fahrlässig zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 2 oder nach § 4 obliegenden Anmeldungen oder Auskünfte fahrlässig unrichtig oder unvollständig erstattet.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich eingezogen werden. § 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 28. März 1919.

Das Reichsministerium.

Scheidemann.

Die im April 1919 abgehaltene **Werkmeisterprüfung** für den **hochbautechnischen Dienst** haben die nachstehend genannten Kandidaten bestanden und hierdurch gemäß § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 8. Dezember 1883, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betr., das Prädikat „Werkmeister" erlangt:

Banzhof Hermann von Mannheim, **Egolf** Karl von Mannheim, **Engesser** Adolf von Schönau i. W., **Friedrich** Eugen von Grünsfeld, **Gern** Emil von Schwetzingen, **Hofmann** Rudolf von Rastatt, **Jasper** Friedrich von Karlsruhe, **Jogerst** Ernst von Onsbach, **Kober** Josef von Odenheim, **Knecht** Wilhelm von Orsingen, **Lang** Gustav von Offenburg, **Lauer** Friedrich von Schriesheim, **Maurer** Philipp von Ilvesheim, **Mayer** Friedrich von Karlsruhe, **Müller** Alfred von Fützen, **Röck** Richard von Freiburg i. Br., **Schley** Theodor von Meersburg, **Schmalacker** Wilhelm von Karlsruhe, **Schoch** Georg von Karlsruhe, **Treiber** Karl von Karlsruhe, **Umminger** August von Karlsruhe, **Vetter** Otto von Freiburg i. Br., **Völker** Jakob von Münzesheim, **Wagenhan** Johann von Wiesental, **Wahl** Wilhelm von Mosbach, **Weiß** Hermann von Karlsruhe, **Wesch** Philipp von Eppelheim, **Zink** Ludwig von Lienzingen.

Karlsruhe, den 18. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Braun.

Die Prüfung für den Revisionsdienst der inneren Verwaltung betr.

Die Prüfung der Bewerber für den Revisionsdienst wird am **Montag, den 30. Juni 1919, vorm. 8 Uhr** beginnen.

Dies wird unter Hinweis auf § 3 unserer Verordnung vom 29. März 1892 (Ges. u. Verordnungsblatt S. 108) bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Riegger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die XIV. Kriegslotterie des Württembergischen Landesvereins vom Roten Kreuz betr.

Dem Württembergischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 8000 Losen zu 2 Mark der von ihm veranstalteten XIV. Kriegslotterie zu Gunsten der Vereinszwecke im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt.

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 24. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Die Volksabstimmung über die Verfassung und Fortdauer der Nationalversammlung betr.

Gemäß § 12 des Gesetzes vom 28. März 1919 geben wir die nachstehende Übersicht öffentlich bekannt.

Karlsruhe, den 25. April 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Schmidt.

Übersicht

der endgültigen Ergebnisse der **Volksabstimmung** über die Verfassung und die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag.

Amtsbezirk	Einwohnerzahl (nach der Volkszähl. vom 1. Dez. 1910)	Zahl der Stimmberechtigten	Abstimmung über die Verfassung			Abstimmung über die Fortdauer der Nationalversammlung als Landtag.		
			gültige Stimmen	Jastimmen	Neinstimmen	gültige Stimmen	Jastimmen	Neinstimmen
Achern	26958	14371	5111	5038	73	5082	5011	71
Adelsheim	13214	7478	3031	2984	47	3016	2945	71
Baden	35144	21638	6681	6536	145	6674	6555	119
Bonndorf	15514	8814	3238	3149	89	3228	3141	87
Boxberg	16102	9169	4427	4306	121	4427	4303	124
Breisach	20366	11395	4039	3985	54	4039	3985	54
Bretten	25940	14711	2883	2749	134	2875	2759	116
Bruchsal	71422	39457	13039	12652	387	13032	12645	387
Buchen	28121	15310	9354	9208	146	9337	9192	145
Bühl	33579	18159	5456	5404	52	5450	5393	57
„ 8Gdn v. Kehl		4084	1041	1032	9	1042	1036	6
Donauesching.	24143	14135	6312	6085	227	6300	6058	242
Durlach	46918	26334	7504	6419	1085	7587	6545	1042
Eberbach	16783	8884	2555	2441	114	2546	2407	139
Emmendingen	54230	29462	10051	9946	105	10026	9927	99
Engen	21298	12268	4849	4615	234	4833	4612	221
Eppingen	18225	9710	2585	2503	82	2563	2474	89
Ettenheim	18806	10633	3637	3554	83	3621	3534	87
Ettlingen	30199	15298	4920	4274	646	4895	4284	661
Freiburg	111983	62468	27954	27046	908	27881	26901	980
Heidelberg	109661	60835	17738	16540	1198	17683	15512	2171
Karlsruhe	163639	95546	26787	24079	2708	26699	24043	2656
Kehl	30966	13838	4885	4778	107	4884	4773	111
„ 4 Gdn. v. Offenburg		3354	527	523	4	524	521	3
Konstanz	68134	37238	13978	13059	919	13956	13006	950
Lahr	45082	25154	8894	8589	305	8875	8566	309
Lörrach	49281	27313	8290	7625	665	8233	7500	733
Mannheim	225490	122081	33547	29162	4385	33472	29073	4399
Meßkirch	14266	7967	2500	2427	73	2508	2474	61
Mosbach	31274	17579	6935	6792	143	6938	6788	150
Müllheim	22275	12446	4439	4352	87	4441	4347	94
Neustadt	17344	9584	4302	4237	65	4281	4210	71
Oberkirch	19851	10754	3030	2930	100	3027	2932	95
Offenburg	65800	32353	11652	11073	579	11626	11060	566
Pforzheim	106859	52002	11184	10710	474	11136	10668	468
Pfullendorf	10497	5231	2320	2285	35	2321	2283	38
Rastatt	70126	36693	12378	11437	941	12355	11493	862
Säckingen	22824	11542	3936	3866	70	3908	3846	62
St. Blasien	9951	5327	2130	2078	52	2121	2073	48
Schönau	16503	8725	4715	4611	104	4682	4579	103
Schopfheim	22883	12259	4945	4827	118	4926	4820	106
Schwetzingen	41030	21882	6568	5722	846	6485	5649	836
Sinsheim	34996	19227	5350	5168	182	5337	5067	270
Staufen	18211	11195	3919	3860	59	3918	3851	67
Stockach	19246	10452	3829	3471	358	3807	3488	319
Tauberbischofsheim	30469	17571	10731	10583	148	10714	10544	170
Triberg	24842	12823	4292	4123	169	4264	4106	158
Überlingen	27891	15145	6128	5771	357	6069	5744	325
Villingen	32744	17663	7266	6800	466	7253	6793	460
Waldkirch	24825	13016	5861	5746	115	5843	5735	108
Waldshut	34574	19773	7360	7168	192	7318	7114	204
Weinheim	29315	15731	4692	4209	483	4686	4200	486
Wertheim	19291	10493	4455	4381	74	4453	4369	84
Wiesloch	27574	14347	6454	6221	233	6434	6132	302
Wolfach	26174	14056	5350	5232	118	5328	5222	106
	2142833	1174973	400034	378361	21673	398959	376261	22698

Bekanntmachung.

Durch die Streiks im Ruhrrevier und infolge Verkehrsstokkungen ist auf eine Zuführung von **Betriebsstoffen nach Baden** bis auf weiteres **nicht zu rechnen.** Die vorhandenen Vorräte können nur für die dringlichsten gewerblichen und wirtschaftlichen Zwecke, besonders zur Aufrechterhaltung der Beförderung für Lebensmittel, freigegeben werden. Die Abgabe von Betriebsstoffen für Personenkraftwagen, mit Ausnahme derjenigen der Ärzte, ist bis auf weiteres gesperrt.

Karlsruhe, den 30. April 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Bekanntmachung.

(vom 30. April 1919).

Höchstpreise für Pferdefleisch betr.

I.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1917, Höchstpreise für Pferdefleisch betr. (Staatsanzeiger Nr. 114), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II.

Für die Republik Baden gelten nunmehr die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1916 über Pferdefleisch (Reichs-Gesetzblatt S. 1357) festgesetzten Höchstpreise. Darnach dürfen die Preise für Pferdefleisch im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett **1.80 M.;**

für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen **1.60 M.;**

für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch ausgenommen Leber **1.40 M.;**

für 1 Pfund Knochen **20 Pfg.**

Karlsruhe, den 30. April 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Remmele. Schühly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Den Vollzug der Azetylenverordnung, hier die Azetylenapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. d. Saale betr.

Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. April 1917 (Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger Nr. 115 vom 28. April 1917) unter der Typennummer J 43 bezw. A 1 zugelassenen Azetylenschweißapparate der Firma **Heime & Hans Herzfeld in Halle a. d. Saale** auch mit abgeänderter Verriegelung der Karbidkammern und mit einer Karbidfüllung der Größe IX statt mit 2 x 1 kg mit 2 x 2 kg in jederzeit widerruflicher Weise in Baden zugelassen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Aufsichtsbehörden mitgeteilten Bedingungen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Bekanntmachung.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichsministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 3. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Als **Radbauart**, bei deren Verwendung gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 18. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1408) für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, ist auch die Radbauart „Ateka" der Firma Albert Klafke in Wiesbaden, Parkstraße 39, bis auf weiteres zugelassen worden.

Beschreibung:

Der auf abnehmbare Kontinentalfelge montierte Reifen besteht in seinem Laufteil aus kleinen, dünnen Drahtgewebesegmenten, die senkrecht gestellt und übergreifend aneinander gefügt sind. In der Mittellinie sind 72 Eisenteile angeordnet, außen beiderseits ebenfalls Eisenteile, die wie Schuppen übereinandergreifen und durch Bolzen verbunden sind. Das Ganze ruht auf zwei aufgeschnittenen eisernen Ringen, diese wieder auf Regeneratklötzen, die in einem inneren Holzfelgenring befestigt sind. Beide Teile des Reifens werden durch geschweifte eiserne Flanschen zusammengehalten.

Berlin, den 9. April 1919.

Reichsministerium des Innern.

J. A.: Dammann.

Die Herstellung und Aufbewahrung von Äzetylen sowie die Lagerung von Karbid betr.

Die gemäß unseren Bekanntmachungen vom 10. Juni 1914 und 29. Oktober 1914 (Staatsanzeiger für Baden vom 18. Juni 1914 Nr. 163 und vom 10. November 1914 Nr. 308 unter den Typen Nr. J 34 und A 18 zugelassenen Azetylenapparate der Firma Nordische Azetylenindustrie Fischer & Foß in Altona-Ottensen werden nunmehr von dem **Drägerwerk Heinrich und Bernhard Dräger in Lübeck** hergestellt und auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des deutschen Azetylenvereins wie bisher in jederzeit widerruflicher Weise in Baden zugelassen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Aufsichtsbehörden mitgeteilten Bedingungen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Die Lotterie des Bayer. Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz betr.

Dem Bayer. Landeshilfsverein vom Roten Kreuz wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 20 000 Losen der von ihm veranstalteten Geldlotterie zugunsten der Bayer. Sanitätskolonnen und des Rettungsdienstes im Gebiet des Volksstaates Baden unter der Bedingung erteilt, daß die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose zuvor mit dem Stempel des Badischen Ministeriums des Innern versehen werden müssen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Dem **Bad. Militärvereinsverband** wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie unter der Bezeichnung VI. **Bad. Krieger-Geldlotterie** — 6. Ziehung — bei der 3264 Geldgewinne im Gesamtwert von 37 000 M. ausgespielt und 100 000 Lose, das Stück zu 1 M. ausgegeben werden, erteilt.

Karlsruhe, den 8. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Schühly.

Den Bau einer Nebenbahn von Mannheim nach Schriesheim, hier das Enteignungsverfahren betr.

Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 30. April 1919 ist ausgesprochen worden, daß

1. die Richtung der Bahnlinie der auf den Gemarkungen Mannheim (Feudenheim), Ladenburg und Schriesheim zu erbauenden Nebenbahn Mannheim-Schriesheim nach Maßgabe der in den Tagfahrten am 20., 21. und 22. März 1919 offengelegten Pläne und Beschreibungen als fest bestimmt zu gelten habe,

2. daß die für das vorgenannte Unternehmen beanspruchten Grundstücksflächen und Rechte nach Maßgabe der in den Tagfahrten vom 20., 21. und 22. März 1919 offengelegten Pläne und Grunderwerbsverzeichnisse, sowie der über diese Tagfahrten gefertigten Niederschriften in dem beanspruchten ungefähren Flächenmaß zum Zwecke des unter Ziffer I bezeichneten Bahnbaues an die Oberheinische Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, in Mannheim gegen vorgängige Entscheidung abzutreten seien,

3. daß der Unternehmerin außer den von ihrem Vertreter in den Tagfahrten vom 20., 21. und 22. März 1919 inhaltlich der Niederschriften ausdrücklich zugesagten Maßnahmen noch die von der Enteignungskommission in diesen Tagfahrten für begründet erachteten, in den Niederschriften über die Tagfahrten näher bezeichneten Verpflichtungen im Sinne des § 5 des Enteignungsgesetzes obliegen, und daß

4. die Frist zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf eine Woche bestimmt werde.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1912 — Karlsruher Zeitung Nr. 249 vom 20. Dezember 1912) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe den 9. Mai 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Dr. Leutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Lotterie des Ortsausschusses vom Roten Kreuz in Mannheim betr.

Dem Ortsausschuß vom Roten Kreuz in Mannheim wurde für den Amtsbezirk Mannheim die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie von 50 000 Losbriefen, bei der 5653 Geldgewinne im Gesamtwert von 18 000 M. ausgespielt und 50 000 Lose, das Stück zu 1.10 M., ausgegeben werden, erteilt.

Der Vertrieb der Losbriefe ist auf den Amtsbezirk Mannheim beschränkt.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Stoll.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Mai 1919).

Die Errichtung einer badischen Landesstelle für Textilwirtschaft betr.

I. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums wird gemäß § 5 der Verordnung des Bundesrats über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete vom 27. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 671) beim Ministerium des Innern eine Landesstelle für Textilwirtschaft errichtet.

II. Die Landesstelle hat während der Geltung der Verordnung vom 27. Juni 1918 an der Erfüllung der Aufgaben der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der einzelnen Reichswirtschaftsstellen (§ 1 a. a. O.)) mitzuwirken. Insbesondere liegt ihr ob, im Rahmen dieser Verordnung, sowie die Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (R. G. Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamtes vom gleichen Tage (R.G.-Bl. S. 175):

1. die badischen Interessen von Industrie und Handel auf dem Textilgebiete in geeigneten Fällen zu fördern,
2. den Verkehr der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen mit den dem Ministerium des Innern nachgordneten Stellen und den Gemeindebehörden soweit nötig zu vermitteln,
3. die Reichsstelle für Textilwirtschaft und die Reichswirtschaftsstellen bei Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen und erforderlichenfalls eigene Anordnungen zu diesem Zwecke zu treffen.

Die staatlichen und Gemeindebehörden haben den Ersuchen der Landesstelle für Textilwirtschaft zu entsprechen.

III. **Die Geschäftsräume der Landesstelle befinden sich im Gebäude des Ministeriums des Innern in Karlsruhe. Anschriften sind zu richten: An die Landesstelle für Textilwirtschaft in Karlsruhe, Schloßplatz 19.**

IV. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Braun.

Die Lotterie zum Ausbau der Feste Koburg betr.

Dem preußischen Landeskriegerverband in Berlin wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losen der von ihm veranstalteten Geldlotterie zugunsten des Ausbaues der Feste Koburg im Gebiete des Volksstaates Baden unter nachstehenden Bedingungen erteilt.

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Die Opfertags-Lotterie des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz betr.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie zugunsten der Vereinszwecke, bei der 5806 Geldgewinne im Gesamtwert von 23 000 Mark ausgespielt und 60 000 Losbriefe, das Stück zu 1.10 Mark, ausgegeben werden, erteilt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 98 vom 26. April 1919 bringen wir nachstehend die Verordnung des Reichsministeriums vom 5. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 449) über die **Rückgabe der aus Belgien und Frankreich übergeführten Maschinen** zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 22. Mai 1919.

Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Dr. Leutz.

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich überführten Maschinen.

Vom 5. Mai 1919.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstandsbedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 286) wird von dem Reichsministerium folgendes verordnet:

§ 1.

Unterbleibt auf Antrag des Eigentümers die Rückgabe eines der im § 1 der Verordnung vom 28. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) bezeichneten Gegenstände, weil im Einverständnisse mit dem feindlichen Staate ein Ersatzgegenstand geliefert wird, so hat der Eigentümer dem Reiche gegenüber die durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstehenden Aufwendungen vorschußweise zu zahlen.

Liegt die Unterlassung der Rückgabe des Gegenstandes im öffentlichen Interesse, so tritt die Verpflichtung des Eigentümers auch dann ein, wenn der Eigentümer den im § 1 bezeichneten Antrag nicht stellt. In diesem Falle beschränkt sich die Vorschußpflicht des Eigentümers auf einen seinem Interesse entsprechenden Anteil an den Aufwendungen.

§ 2.

Hat der Eigentümer die ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so kann er vom Reiche die Erstattung des Betrages verlangen, den er nach § 7 der Verordnung vom 8. März 1919 im Falle einer Enteignung erhalten hätte.

Liegt die Unterlassung der Rückgabe des Gegenstandes im öffentlichen Interesse, so kann der Eigentümer außer dem im Abs. 1 bezeichneten Betrage vom Reiche die Erstattung eines angemessenen Beitrags zu den durch die Beschaffung des Ersatzgegenstandes entstandenen Aufwendungen verlangen, soweit diesem Umstand bei der Bemessung der Vorschußzahlung nicht bereits Rücksicht getragen worden ist.

Stellt der Eigentümer den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Antrag, so findet die Vorschrift des § 2 keine Anwendung, wenn er weder in dem Antrag noch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist sich auf ein Interesse des Reichs beruft.

§ 3.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 und 2 ergeben, entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Der Beschluß des Schiedsgerichts steht einem rechtskräftigen Urteil im Sinne des § 704 der Zivilprozeßordnung gleich. Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Reichsfiskus zur Zahlung verpflichtet, so hat der Vorsitzende die Überweisung des festgesetzten Betrags an die Empfangsberechtigten zu veranlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1919.

Das Reichsministerium.

Scheidemann.

Die Lotterie der Münchener Künstlergenossenschaft betr.

Der Münchener Künstlergenossenschaft e. V. in München wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losbriefen der von ihr veranstalteten Gegenstandslotterie zugunsten wirtschaftlich schwachstehender Künstler durch Ankauf von Bildern sowie zur teilweisen Deckung der Kosten für die bis zum Oktober 1919 stattfindende Kunstausstellung im Glaspalast in München im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Losbriefe müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Losbriefe dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 22. Mai 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner. Schmidt.

Die Apotheke in Seelbach betr.

Die persönliche Berechtigung zum Betrieb der Apotheke in Seelbach wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse hierher einzureichen.

Der neue Inhaber hat die vorhandenen Vorräte und Einrichtungen gegen eine — nötigenfalls von uns endgültig festzusetzende — Vergütung zu übernehmen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Braun.

Die Lotterie des Württembergischen Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande e. V. in Stuttgart (Großsachsenheim) betr.

Dem Württembergischen Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande e. V. in Stuttgart wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losen der von ihm veranstalteten Lotterie zugunsten der Erweiterung der wirtschaftlichen Frauenschule in Großsachsenheim im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Höchstpreise für Butter und Butterschmalz betr.

In Abänderung von Ziffer 1 bis 5 unserer Bekanntmachung vom 30. Oktober 1918 (Staatsanzeiger Nr. 255 vom 1. November 1918) wurden mit Wirkung vom 16. Juni 1919 folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für 1 Pfund **Süßrahmtafelbutter** beim Verkauf durch den Hersteller frei seiner nächsten Station einschließlich Verpackung **5 M.** und beim Weiterverkauf im Kleinhandel **5 M. 35 Pfennig;**

2. für 1 Pfund **sonstiger Butter** guter Beschaffenheit beim Verkauf durch den Hersteller **4 M. 75 Pf.** und beim Weiterverkauf durch den Kleinhandel **5 M. 25 Pf.;**

3. für 1 Pfund weniger gute, aber zum menschlichen Genuß noch geeignete Butter (**abfallende Ware**) beim Verkauf durch den Hersteller **4 M. 20 Pf.** und beim Weiterverkauf durch den Kleinhandel **4 M. 55 Pf.;**

4. für **Butterschmalz** guter Beschaffenheit beim Verkauf durch den Hersteller **5 M. 75 Pf.** und beim Weiterverkauf im Kleinhandel **6 M. 10 Pf.;**

5. die mit **Tafel- und Landbutter** belieferten Kommunalverbände können einen einheitlichen Kleinhandelspreis von höchstens **5 M. 20 Pf.** für ein Pfund festsetzen.

Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1918 bleiben in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Dr. Schüly.

Höchstpreise für Rahm betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 30. Oktober 1918 (Staatsanzeiger Nr. 255 vom 1. November 1918) wird mit Wirkung vom 16. Juni 1918 der Preis für 1 Liter Rahm (Kuhsahne) mit mindestens 25 % Fettgehalt beim Verkauf durch den Erzeuger auf höchstens 2 M. 75 Pf. festgesetzt.

Karlsruhe, den 13. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Dr. Schüly.

Die Lotterie zum Besten des Thüringer Museums in Eisenach betreffend.

Dem Thüringer Museum in Eisenach wird die Erlaubnis zum Vertrieb von 15 000 Losen der 10. Reihe der von ihm veranstalteten Geldlotterie zugunsten des Thüringer Museums im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 13. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Die Visitation der Apotheken betr.

Der Apothekenvisitator Med.-Rat Döll in Karlsruhe ist auf sein Ansuchen von der Stellung als Apothekenvisitator enthoben worden. Die Apothekenvisitation wurde übertragen

a) Für die Kreise Mannheim, Mosbach, Villingen und Konstanz dem Verwalter der Apotheke des Akad. Krankenhauses Dr. Weiß in Heidelberg,

b) Für die Kreise Heidelberg, Karlsruhe, Baden, Offenburg, Freiburg, Lörrach und Waldshut dem Apotheker Krastel in Freiburg.

Karlsruhe, den 14. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Lotterie zum Ausbau der Feste Coburg betr.

Der Preußische Landeskriegerverband in Berlin hat auf die ihm mit diesseitiger Entschließung vom 15. Mai 1919 — Karlsruher Zeitung Nr. 121, Beilageblatt — erteilte Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losen der Geldlotterie zugunsten des Ausbaues der Feste Coburg im Gebiete des Volksstaates Baden verzichtet.

Karlsruhe, den 16. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Bekanntmachung.

I. Gemäß § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1919, die staatliche Prüfung von Säuglings- und Kleinkindpflegerinnen betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 1) werden als **Säuglingspflegeschulen** staatlich anerkannt:

1. Für den Lehrgang am **gesunden** Säugling und Kleinkind:
a) das Mütter- und Säuglingsheim in Mannheim-Neckarau,
b) das Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim,
c) das städt. Kinderheim in Karlsruhe,
d) die Hildakrippe in Karlsruhe,
e) das St. Hedwigshaus in Freiburg,
f das Kinderheim Rosenau in Konstanz.
2. Für den Lehrgang am **kranken** Säugling und Kleinkind:
a) die Universitätskinderklinik in Heidelberg,
b) die Universitätskinderklinik in Freiburg.
3. Für den Lehrgang am **kranken und gesunden** Säugling und Kleinkind kommen die unter 1a und 1c genannten Anstalten in Mannheim und Karlsruhe insolange in Betracht, bis die in diesen Städten geplanten Krankenanstalten in Betrieb genommen sind, ferner bis auf weiteres auch die in Ziffer 1e genannte Anstalt in Freiburg.

II. Gemäß § 2 der erwähnten Verordnung werden vier Prüfungsausschüsse gebildet und zwar:

1. am Mütter- und Säuglingsheim in Mannheim,
2. an der Universitätskinderklinik in Heidelberg für diese Anstalt und das Versorgungshaus in Heidelberg-Handschuhsheim,
3. am städtischen Kinderheim in Karlsruhe,
4. an der Universitätskinderklinik in Freiburg für diese Anstalt und das St. Hedwigshaus.

Zum Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse wird der Medizinalreferent des Ministeriums des Innern, Geh. Obermedizinalrat Dr. **Hauser** ernannt, zu dessen Stellvertreter der jeweilige erste Bezirksarzt am Sitze des Prüfungsausschusses. Als ärztlicher Vertreter des Landesausschusses für Säuglings- und Kleinkindfürsorge wurde für alle Prüfungsausschüsse der außerordentliche Professor Dr. **H. Lust** in Heidelberg bezeichnet. Als leitender Arzt der betreffenden Säuglingspflegeschule gehören an dem Prüfungsausschuß:

a) in Mannheim: Kinderarzt Dr. Eugen **Neter** in Mannheim,
b) in Heidelberg: Professor Dr. **Moro** in Heidelberg,
c) in Freiburg: Professor Dr. **Noegerrath** in Freiburg,
d) in Karlsruhe: Kinderarzt Dr. Eugen **Blattner**.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Geh. Obermedizinalrat Dr. **Hauser** in Karlsruhe, Ministerium des Innern, und zwar für die im Herbst 1919 stattfindenden Prüfungen bis **15. August 1919** einzureichen. Anträge auf Anerkennung als Säuglings- und Kleinkindpflegerin ohne vorherige Prüfung gemäß § 19 der Verordnung sind **spätestens bis zum 2. Januar 1920** unter Anschluß der erforderlichen Nachweise beim Prüfungsausschuß Karlsruhe z. Hd. des Vorsitzenden Geh. Obermedizinalrat Dr. **Hauser** in Karlsruhe, Ministerium des Innern, einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1919.

Bad. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Braun.

Die Lotterie des Landesverbands für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern e. V. betr.

Dem Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern e. V. wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 10 000 Losen zu 1.20 M. der II. Reihe der von ihm veranstalteten Geldlotterie zugunsten seiner Verbandszwecke im badischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.
2. Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 18. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Schmidt.

Die ärztlichen Ehrengerichte in Freiburg und Karlsruhe betr.

Gemäß § 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr. (G. u. V.O. Bl. S. 491) werden nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer der derzeitigen Rechtsperioden der Ärztekammer die Oberamtmänner Dr. **Hagenunger** in Karlsruhe und **Zerrenner** in Freiburg zu rechtskundigen Mitgliedern der ärztlichen Ehrengerichte in Karlsruhe und Freiburg und zu deren Stellvertreter Amtmann **Engler** in Karlsruhe und Oberamtmann **Fischer** in Freiburg ernannt.

Karlsruhe, den 18. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer. Stoll.

Bekanntmachung

(vom 25. Juni 1919)

Höchstpreise für Schlachtrinder betr.

Die Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Höchstpreise für Schlachtrinder betreffend (Staatsanzeiger Nr. 203), in der Fassung vom 18. März 1918 (Staatsanzeiger Nr. 65) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bis auf weiteres gelten für Schlachtrinder die in der Verordnung des Reichsernährungsministers über die Preise von Schlachtrindern vom 17. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 116) festgesetzten Höchstpreissätze.

Karlsruhe, den 25. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

J. A.: Schneider. Dr. Schühly.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1919.

Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339, 513, 1915 Seite 25, 1917 Seite 253), sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt Seite 395) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 17. April 1919 (Staatsanzeiger Nr. 92) bestimmt:

Soweit nicht vom Kommunalverband auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer II dieser Bekanntmachung andere Preissätze bestimmt werden, dürfen die Höchstpreise bei der Abgabe der Ware an den Verbraucher für ein Pfund nicht überschreiten:

1. **bei Rindfleisch:**
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf, 2.60 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe, ausgenommen Lummel 3.00 M.
c) für Lummel ohne Knochen (ausgebeint) 3.40 M.

2. **bei Kalbfleisch:**
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 2.— M.
b) für Schnitzel ohne Knochenbeigabe 2.70 M.

3. **bei Schaf- (Hammel-) Fleisch:**
für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 2.15 M.

4. **bei Ziegenfleisch (auch Zickleinfleisch):**
jeder Art 1.80 M.

5. **bei Schweinefleisch:**
a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, die einschließlich der eingewachsenen Knochenteile 20 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten darf 1.50 M.
b) für ausgebeinte Stücke ohne Knochenbeigabe 1.80 M.
c) für gesalzenes (gepökeltes Fleisch) 1.70 M.
d) für geräuchertes Fleisch 1.90 M.
e) für frisches (rohes) Schweinefett 1.80 M.
für ausgelassenes Schweinefett 2.20 M.
f) für frischen Speck 1.80 M.
für gesalzenen Speck 2.— M.
für geräucherten Speck 2.20 M.
g) für Schinken, roh im ganzen 2.20 M.
roh im Aufschnitt (ohne Schwarte) 2.80 M.
gekocht oder im Aufschnitt (ohne Schwarte) 3.— M.

6. **für Wurst:**
a) Leberwurst frisch (auch gebunden) 1.60 M.
dieselbe geräuchert 1.80 M.
b) Blutwurst (Griebenwurst), auch abgebunden 1.10 M.
c) Schwartenmagen (roter und weißer) 1.80 M.
derselbe geräuchert 2.— M.
d) Fleischwurst (auch abgebunden) 2.60 M.
e) frische Bratwurst 2.30 M.
f) Landjäger 2.60 M.

7. **für sonstige Fleischwaren:**
a) Leber, vom Rind 2.10 M.
Leber, vom Kalb 2.— M.
b) Nieren 2.30 M.
c) Zunge, frisch 2.90 M.
geräuchert 4.40 M.
d) Kalbsgekrös 1.— M.
e) Hirn vom Rind, das Stück 2.10 M.
vom Kalb, das Stück 1.50 M.

Diese Höchstpreise verstehen sich für Ware bester Beschaffenheit und gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft, soweit nicht in einzelnen Fällen besondere Ausnahmen von uns zugelassen werden.

II. Die Kommunalverbände sind befugt, für ihren Bezirk oder für einzelne Gemeinden ihres Bezirks den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechend **niedrigere** Preise festzusetzen. In gleicher Weise können die städtischen Kommunalverbände, sofern ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt, **höhere** Preise festsetzen, die aber in Städten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern die in Ziffer I bezeichneten Sätze um **höchstens** 10 vom Hundert, in Städten mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern um **höchstens** 15 vom Hundert, in Städten mit 50 000 und mehr Einwohnern um höchstens 20 vom Hundert übersteigen dürfen.

Die Höchstpreise sind in den Räumen, in denen die Abgabe der Ware an die Verbraucher erfolgt, in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juni 1919.

Ministerium des Innern.

Remmele. Dr. Leutz.

Aus der **Miriam Koppel-Stiftung** in **Bühl** ist ein Eheaussteuerpreis von 685 M. 71 Pf. zu vergeben. Genußberechtigte sind arme Verwandte der Stifterin, sodann solche ihres Ehemanns, zuletzt sonstige arme israelitische Mädchen aus dem badischen Land. Gesuche sind mit Geburts-, Armuts- und Sittenzeugnissen sowie den Nachweisen der Verwandtschaft mit der Stifterin oder ihrem Manne binnen 4 Wochen bei dem Synagogenrat in Bühl einzureichen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1919.

Verwaltungshof.

Die Festsetzung der Ortslöhne betr.

Auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungsordnung wird in teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 16. November 1918 der Ortslohn (der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter) mit Wirkung vom **Montag, den 30. Juni 1919** für den Bereich der **Stadtgemeinde Mannheim** und die zum Amtsbezirk Mannheim gehörige **Gemeinde Seckenheim** bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

	für Männer	für Frauen
über 21 Jahre	8,— ℳ	5,50 ℳ
von 16 bis 21 Jahren	5,50 ℳ	4,— ℳ
von 14 bis 16 Jahren	3,50 ℳ	2,50 ℳ
unter 14 Jahren	2,— ℳ	2,— ℳ.

Mannheim, 26. April 1919.

Oberversicherungsamt.

Die Vernichtung eingelöster Staatsschuldpapiere betr.

In Gegenwart der beauftragten Beamten der Oberrechnungskammer und der Staatsschuldenverwaltung sind am 13. d. M. folgende im Jahr 1918 eingelöste Staatsschuldpapiere vernichtet worden, und zwar

1. vom Lotterieanlehen von 1845 zu 3½ v. H.	
Lose zu 35 Gulden	428,58 M.
2. vom Prämienanlehen von 1867 zu 4 v. H.	
Schuldverschreibungen	1 469 700,— M.
Zinsscheine	59 592,— M.
3. vom Anlehen von 1892—94 zu 3½ v. H.	
Schuldverschreibungen	995 600,— M.
Zinsscheine	1 518 496,— M.
4. vom Anlehen von 1896 zu 3 v. H.	
Schuldverschreibungen	185 500,— M.
Zinsscheine	327 408,— M.
5. vom Anlehen von 1900 zu 3½ v. H.	
Schuldverschreibungen	190 800,— M.
Zinsscheine	880 099,50 M.
6. vom Anlehen von 1901 zu 4 v. H.	
Schuldverschreibungen	506 000,— M.
Zinsscheine	1 992 760,— M.
7. vom Anlehen von 1902 zu 3½ v. H.	
Schuldverschreibungen	410 000,— M.
Zinsscheine	1 322 210,75 M.
8. vom Anlehen von 1904 zu 3½ v. H.	
Schuldverschreibungen	533 500,— M.
Zinsscheine	1 731 752,75 M.
9. vom Anlehen von 1908—09 zu 4 v. H.	
Schuldverschreibungen	159 000,— M.
Zinsscheine	4 015 320,— M.
10. vom Anlehen von 1913 zu 4 v. H.	
Schuldverschreibungen	2 000,— M.
Zinsscheine	778 460,— M.
11. vom Anlehen von 1914 zu 4 v. H.	
Schuldverschreibungen	2 200,— M.
Zinsscheine	789 838,— M.
	17 870 665,58 M.

Karlsruhe, den 28. März 1919.

Ministerium der Finanzen.

A. A.: Moser. Maier.

Den Stand der Militärwitwenkasse im Jahre 1918 betr.

Die Übersicht über den Stand der Militärwitwenkasse für 1918 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 31. März 1919.

Das Ministerium der Finanzen.

A. A.: Moser. Wollfarth.

Summarische Übersicht

über den Stand der **badischen Militärwitwenkasse**

für das Jahr 1918.

Einnahmen an Beiträgen der Offiziere und Oberbeamten	2 276	M. 87	Pf.
Vermögensertrag	74 278	„ 42	„
Ausgaben an Benefizien:			
a. von Offizieren und Oberbeamten	149 661	„ 62	„
b. von Militärpersonen der Unterklassen	18 957	„ 87	„
Vermögen:			
Wertpapiere	142 074	M. 12	Pf.
Hypothekdarlehen	1 412 400	„ —	„
Kontokorrentanlagen	66 128	„ 18	„
Kassenrest	1 008	„ 04	„
	1 621 610	M. 34	Pf.
ab Ausgabereste	797	„ 62	„
Vermögensstand Ende 1918	1 620 812	M. 72	Pf.
„ „ 1917	1 711 431	„ 85	„
Vermögensabnahme	90 619	M. 13	Pf.

Stand der beitragenden Mitglieder.	Zahl	Immatr. Gehalt.	
Stand Ende 1917	72	160 174 M. 23	Pf.
Abgang	8	13 885 „ 70	„
Stand Ende 1918	64	146 288 „ 53	„

Stand der Witwen und Waisen.

	Zahl	Von Offizieren und Oberbeamten	Zahl	Von Militärpersonen der Unterklassen
Stand Ende 1917	198	156 442 M. 84 Pf.	102	19 505 M. 22 Pf.
Zugang 1918	5	2 891 „ 30 „	2	480 „ — „
Abgang 1918	15	12 652 „ 82 „	12	2 384 „ 58 „
Stand Ende 1918	188	146 681 „ 32 „	92	17 600 „ 64 „
Verminderung	10	9 761 „ 52 „	10	1 904 „ 58 „

	Zahl	Zusammen
Stand Ende 1917	300	175 948 M. 06 Pf.
Zugang 1918	7	3 371 „ 30 „
Abgang 1918	27	15 037 „ 40 „
Stand Ende 1918	280	164 281 „ 96 „
Verminderung	20	11 666 „ 10 „

Die Aufnahme eines 4%igen Eisenbahnanlehens betr.

Die Staatsschuldenverwaltung wird auf Grund des Gesetzes vom 3. April l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt **Nr.** 24 S. 199) ermächtigt, zur Deckung des Geldbedarfs der Staatseisenbahnen im ordentlichen und außerordentlichen Etat im Haushaltszeitraum 1918/19 für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein weiteres Anlehen in Höhe von 60 Millionen Mark aufzunehmen.

Das neu zu begebende Anlehen bildet eine Fortsetzung des zufolge Bekanntmachung vom 8. Januar l. J. (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 9. Januar) bereits ausgegebenen Anlehensbetrages von 60 Millionen Mark. Die Aufnahme erfolgt unter den nachstehenden **Bedingungen,** die mit jenen vollständig übereinstimmen, die für den ersten Teil des Anlehens festgesetzt sind.

§ 1.

Für den aufzunehmenden Betrag werden Schuldverschreibungen, eingeteilt in Abschnitte von 10 000, 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark ausgegeben, die auf den Inhaber lauten. Statt der Ausreichung von Stücken kann auch Eintragung in das Badische Staatsschuldbuch beantragt werden.

§ 2.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1919 an mit 4 v. H. für das Jahr verzinst; die Zinsen werden halbjährlich je auf 1. Juli und 1. Januar, erstmals auf 1. Januar 1920 bezahlt. Da der Zinsenlauf erst am 1. Juli l. J. beginnt, werden 4 Prozent Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni l. J. gewährt. Den Schuldverschreibungen werden zunächst für 10 Jahre Zinsscheine beigegeben nebst einem Erneuerungsschein, gegen den nach Ablauf von je 10 Jahren eine weitere Zinsscheinreihe für 10 Jahre samt Erneuerungsschein verabfolgt wird. Wird gegen die Verabfolgung der Zinsscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheines rechtzeitig bei der Staatsschuldenverwaltung Widerspruch erhoben, so werden die Zinsscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung abgegeben.

§ 3.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger unkündbar und können seitens der Schuldnerin vom 1. Januar 1935 ab nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung stets im Nennwert eingelöst werden. Die Tilgung erfolgt durch Verwendung der im Staatsvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel. Der Staatsschuldenverwaltung steht es frei, die in einem Jahre zu tilgenden Schuldverschreibungen entweder freihändig anzukaufen oder durch das Los bestimmen zu lassen und sodann zum Nennwert zurückzubezahlen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf. Das Ergebnis der vorgenommenen Ziehung oder im Falle des freihändigen Ankaufs der Betrag der angekauften Schuldverschreibungen wird durch den Reichsanzeiger, den Badischen Staatsanzeiger und durch andere öffentliche Blätter in Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht.

§ 4.

Die Zinsscheine sowie die zur Heimzahlung bestimmten Schuldverschreibungen werden auf Verfallzeit bei den hierzu verpflichteten Staatskassen, sowie bei den auf den Zinsscheinen genannten Bankhäusern eingelöst.

§ 5.

Bei der Einlösung der Schuldverschreibungen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine und der Erneuerungsschein zurückzugeben; für die hierbei fehlenden Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital abgezogen.

Karlsruhe, den 14. April 1919.

Ministerium der Finanzen.

A. A.: Moser.

Die Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betr.

Die Nachgenannten haben die Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst bestanden und gemäß § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 4. September 1895, die Einführung einer Werkmeisterprüfung betreffend, das Prädikat **Werkmeister** erlangt:

Ludwig **Berberich** von Mannheim,
Wilhelm **Christ** von Karlsruhe,
Heinrich **Ganz** von Karlsruhe,
Stefan **Haag** von Paimar,
Otto **Häußner** von Bühl,
Eugen **Hakelberg** von Karlsruhe,
Engelbert **Kempf** von Griesheim,
Josef **Müller** von Mannheim,
Oskar **Seyboth** von Unterschefflenz,
Richard **Thee** von Tannenbronn,
Karl **Trunkenbolz** von Wehr,
Wilhelm **Wächter** von Saargemünd,
Friedrich **Zimpfer** von Rheinbischofsheim,
Karl **Zink** von Dogern,
Friedrich **Zorn** von Blankenloch.

Karlsruhe, den 19. April 1919.

Finanzministerium.

Der Ministerialdirektor:

J. V.: Wolpert. Nikolaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst betr.

Die Nachgenannten haben die Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst bestanden und gemäß § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1908, die Einführung einer Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst betr., das Prädikat **Werkmeister** erlangt:

Heinrich **Bangert** aus Mannheim, Karl **Barth** aus Karlsruhe, Wilhelm **Baumann** aus Karlsruhe, Gustav **Beichert** aus Waibstadt, August **Denninger** aus Basel, Christian **Dürr** aus Durlach, Wilhelm **Egle** aus Bruchsal, Ernst **Eglin** aus Brombach, Karl **Färber** aus Lahr, Friedrich **Frey** aus Wolfach, Gustav **Heidt** aus Durlach, Joseph **Hemberger** aus Oberscheidental, Karl **Hunkler** aus Konstanz, Wilhelm **Jasper** aus Karlsruhe, Emil **Jung** aus Heidelberg, Paul **Krämer** aus Parchim i. M., Julius **Kühlewein** aus Karlsruhe, Joseph **Lauinger** aus Ettlingen, Hermann **Markus** aus Emmendingen, Oskar **Meyer** aus Freiburg i. B., Josef **Probst** aus Wyhlen, Karl **Ratzel** aus Linkenheim, Franz **Schecher** aus Maximiliansau, Karl **Vetter** aus Karlsruhe und Artur **Weindel** aus Forst.

Karlsruhe, den 25. April 1919.

Finanzministerium.

J. V.: Hermann. Junghans.

Bekanntmachung

betreffend die Ausgabe einer neuen Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 24. März 1919.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung:

Die neue Reichsbanknote zu 50 M. ist in mehrfarbigem Buchdruck auf einem Papier hergestellt, das als natürliches Wasserzeichen ein über die ganze Fläche des Scheines laufendes Sterndreieckmuster enthält. Die Größe des Scheines beträgt 14,3:11,4 cm. **Die Vorderseite** zeigt einen breiten, stark gegliederten Rahmen, der in einem hellbraunen und einem mittelbraunen Ton in Strichzeichnung ausgeführt ist. Innerhalb dieses Rahmens befindet sich in schwarzem Aufdruck folgende Beschriftung der Note in lateinischer Schrägschrift:

Reichsbanknote

Fünfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin
gegen diese Banknote dem Einlieferer.

Berlin, den 30. November 1918.

Reichsbankdirektorium.

Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron v. Lumm v. Grimm Kauffmann Schneider Budczies.

Die Worte „Reichsbanknote" und „Reichsbankdirektorium" sind in deutscher Schrift gehalten.

Der übliche Straffatz hat ebenfalls in schwarzem Druck auf dem unteren Mittelfeld des Rahmens mit nachfolgendem Wortlaut Platz gefunden:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht,
oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft
und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus
nicht unter zwei Jahren bestraft"

Den Untergrund der Note bedeckt eine blaßblaue Verzierung, in der Mitte ein weißes liegendes Eirund freilassend, in dem blaßblau die Zahl 50 von gleichfarbigen Federzug-Zierlinien umgeben untergebracht ist.

Dasselbe Eirund ist auf der **Rückseite** der Banknote freigeblieben, um die Prüfung des Wasserzeichens zu ermöglichen. Umgeben wird dieser freie Raum der Rückseite von einem länglich runden Kranz, der sich in schwarzbraunem Ton von einem hellbraunen Zierrahmen mit strahlenförmigem Lichtstreifen abhebt. Zwischen den Spitzen des Kranzes, zur Mitte über dem freien Eirund steht die Zahl 50, ebenso wie der Kranz in feiner Linienzeichnung dargestellt. Reihe und Nummer sind unten links und rechts vom Kranz in schwarzer und roter Farbe auf die gelbraune Zierleiste aufgedruckt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 27. April 1919.

Finanzministerium.

Der Ministerialdirektor:
Moser. Hebel.

Bekanntmachung.

Die bisherige Hofgärtnerei Schwetzingen wird als Staatsbehörde mit der Bezeichnung **Schloßgartenverwaltung Schwetzingen** weitergeführt und der Forst- und Domänendirektion unterstellt.

Karlsruhe, den 16. Mai 1919.

Ministerium der Finanzen.

Wirth. Rheinbold.

Die Eröffnung der Haltestelle Waldshut—Fahrhaus betr.

Am 1. Juni d. J. wird die an der Strecke Singen—Basel zwischen den Stationen Tiengen und Waldshut errichtete Haltestelle **Waldshut-Fahrhaus** für den beschränkten Personenverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 24. Mai 1919.

Ministerium der Finanzen.

J. V.: Herrmann. Rieger.

Die Errichtung eines Eisenbahnbaubureaus in Bretten betr.

Für den Bau des auf Baden entfallenden Teils der Bahn Bretten—Kürnbach wird ein Baubureau in Bretten errichtet.

Karlsruhe, den 26. Mai 1919.

Ministerium der Finanzen.

Wirth. Nikolaus.

Die Staatsprüfung im Hochbaufach betr.

Die Baupraktikanten Hermann **Alker** von Lambrecht (Pfalz), Hermann **Blank** von Ettenheim, Artur **Brunisch** von Karlsruhe, Kuno **Dühmig** von Bühl, Klaus **Eiermann** von Mannheim, Roland **Eisenlohr** von Lörrach, Alfred **Fischer** von Karlsruhe, Richard **Fischer** von Sinsheim a. Els., Karl **Freund** von Karlsruhe, Erich **Haible** von Konstanz, Hans **Haßlinger** von Freiburg, Fritz **Heidt** von Konstanz, Wilhelm **Hönig** von Aachen, Alfred **Humpert** von Karlsruhe, Dr. Hans **Möhrle** von Immenstadt, Franz **Schmider** in Haslach, Felix **Settegast** von Lyck i. Pr., Dr. Otto **Stein** von Karlsruhe, Alfred **Trumpke** von Neiße (Pr.), Richard **Zandt** von Wieslet, die sich im Mai 1919 der Staatsprüfung im Hochbaufach unterzogen haben, sind für bestanden erklärt und zu Regierungsbaumeistern ernannt worden.

Karlsruhe, den 26. Mai 1919.

Ministerium der Finanzen.

Dr. Wirth. Hafel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Einteilung der Forstamtsbezirke betr.

Das Staatsministerium hat unterm 22. Mai d. J. mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen in der Einteilung der Forstbezirke genehmigt:

1. das Forstamt Kaltenbronn, umfassend die abgesonderte Gemarkung Kaltenbronn und die Gemarkung Reichental, wird aufgehoben;

2. dem Forstamt Gernsbach werden die abgesonderte Gemarkung Kaltenbronn und die Gemarkung Reichental zugeteilt;

3. Aus den beiden Hofforst- und Jagdämtern Karlsruhe und Friedrichstal, umfassend die Gemarkungen Hardtwald und Teile der Gemarkungen Karlsruhe, ferner die Gemarkungen Scheibenhardt und Teutschneureut, wird ein staatliches Forstamt mit der Bezeichnung „Karlsruhe-Hardt" mit dem Dienstsitze Karlsruhe neu errichtet. Dieses Forstamt wird dem Geschäftskreis des Domänenamts Karlsruhe zugewiesen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1919.

Ministerium der Finanzen.

Der Ministerialdirektor:

Moser. Rheinboldt.

Im Einverständnis mit dem Finanzministerium ist auf Grund des § 3 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, Diplomingenieur Robert **Pfisterer** von Lahr i. B. als Ingenieurpraktikant aufgenommen worden.

I. Aufgrund der heute vorgenommenen Ziehung werden folgende Schuldverschreibungen des zu 3½ v. H. **verzinslichen Eisenbahn-Anlehens von 1892/94 auf 1. November 1919** zur Heimzahlung gekündigt:

Lit. A, B, C, D, E und F je 164 Stück zu 3000 ℳ, 2000 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ und 200 ℳ mit den Nummern

(Die Tausender sind **fettgedruckt** und gelten stets auch für die hinter ihnen stehenden dreistelligen Endzahlen.)

37, 77, 248, 303, 411, 525, 642, 673, 735, 742, 759, 802, 823, 82**6**, 869, 986, **1**002, 033, 057, 177, 195, 361, 472, 510, 519, 545, 733, 753, 830, 841, 865, 869, 910, **2**054, 072, 118, 121, 151, 165, 263, 271, 311, 356, 386, 401, 426, 507, 511, 560, 569, 591, 613, 640, 673, 866, 984, 995, 997, **3**164, 226, 317, 330, 358, 544, 588, 616, 643, 713, 723, 755, 815, 853, 966, **4**034, 057, 075, 125, 141, 211, 247, 267, 300, 423, 469, 514, 528, 589, 626, 645, 720, 775, 822, 888, 916, 925, 937, **5**064, 069, 098, 169, 251, 264, 337, 365, 518, 609, 643, 646, 657, 683, 768, 838, 843, 887, 967, **6**030, 038, 057, 066, 131, 220, 314, 324, 332, 352, 414, 420, 430, 452, 455, 504, 510, 541, 640, 748, 768, 781, 801, 822, 879, 982, 984, 997, **7**061, 075, 093, 108, 181, 313, 333, 437, 528, 535, 626, 651, 703, 708, 755, 756, 762, 880, 905, 965, 988.

Vorstehende Schuldverschreibungen werden vom **1. November 1919** an bei der Kasse der unterzeichneten Verwaltung, bei den übrigen zur Einlösung verpflichteten badischen Staatskassen und bei den auf den Zinsscheinen angegebenen Bankhäusern gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsscheinen nebst Zinsscheinanweisungen mit dem Nennwerte heimbezahlt und von dem bezeichneten Zeitpunkt ab nicht mehr verzinst. Die Staatskassen und die gedachten Bankhäuser sind jedoch ermächtigt, die Schuldverschreibungen schon vom **16. Oktober 1919** an voll einzulösen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die gekündigten Schuldverschreibungen ausnahmsweise schon vorher und zwar **sofort** nach erfolgter Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse mit den Zinsen bis einschließlich des Zahlungstages zum Nennwert bei unserer **Hauptkasse** eingelöst werden, **sofern die heimbezahlten Kapitalbeträge zur Begründung einer Forderung im badischen Staatsschuldbuch Verwendung finden.** Die zu einem besonderen Abrechnungskurse entgegengenommenen, derart erworbenen Schuldbuchforderungen werden zu 4 v. H. verzinst.

II. **Rückständig** sind folgende Schuldverschreibungen:

Lit. A zu 3000 ℳ 138, 880, 892, 1044, 1336, 1868, 1975, 2174, 2508, 2734, 3318, 3327, 3454, 3807, 4082, 4083, 5036, 5597, 5922, 5925, 5937, 6166, 6559, 6878, 7390, 7540, 7951.

Lit. B zu 2000 ℳ 968, 1322, 1975, 2074, 2222, 2232, 2583, 3198, 3211, 3856, 4227, 4788, 5067, 5775, 5894, 5896, 5897, 6082, 6287, 7665.

Lit. C zu 1000 ℳ 1008, 1149, 1203, 1322, 1828, 1833, 3311, 3363, 3696, 3807, 3869, 4346, 5948, 6022, 6393, 6878, 7373, 7376, 7389, 7390, 7392, 7394, 7395, 7858.

Lit. D zu 500 ℳ 703, 708, 1121, 1264, 1336, 1643, 1833, 2259, 2702, 2722, 2921, 3363, 3454, 3773, 3998, 3999, 4377, 4908, 4973, 5954, 6082, 6807, 6931, 7081, 7203, 7674, 7709.

Lit. E zu 300 ℳ 294, 734, 1387, 1422, 1687, 1868, 2223, 2533, 2648, 2692, 3311, 3481, 3510, 3696, 3709, 3869, 4861, 5773, 5964, 6071, 6559, 7168, 7390, 7425, 7858, 7944, 7951.

Lit. F zu 200 ℳ 410, 641, 703, 708, 887, 914, 1130, 1322, 1643, 1828, 1888, 2198, 3041, 3353, 3363, 4083, 4218, 4227, 4847, 5897, 6393, 6534, 6789, 6878, 7347, 7394, 7416, 7665, 7951.

Die **badischen Staatskassen** vergüten für gekündigte Schuldverschreibungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Heimzahlungstage zur Einlösung gelangen, **Hinterlegungszinsen** in Höhe von 2 v. H. des Kapitalbetrages. Bei der Zinsberechnung bleiben die ersten 6 Monate vom Heimzahlungszeitpunkt an außer Betracht, während der Monat, in dem die Einlösung erfolgt, voll gerechnet wird.

Der Empfang der Zinsen ist vom Inhaber des Papiers auf besonderm Blatt zu bescheinigen.

III. Durch richterliches Urteil wurden folgende Schuldverschreibungen für kraftlos erklärt:

zu 1000 ℳ Nr. 6155,
zu 200 ℳ Nr. 2770.

IV. Folgende, gleichfalls gerichtlich für kraftlos erklärte Schuldverschreibung obigen Anlehens, deren Kapitalbetrag infolge Kündigung bereits bezahlt ist, befindet sich noch im Umlauf:

zu 300 ℳ Nr. 265.

Karlsruhe, den 1. April 1919.

Bad. Staatsschuldenverwaltung.

Ballweg

Bekanntmachung.

Da die Verwaltung des Vermögens der Hofbeamtenwitwenkasse und der Hoftheaterpensionsanstalt an die Bad. Staatsschuldenverwaltung (Schloßplatz 4/6) übergegangen ist, so sind künftig sämtliche diese Kassen berührenden Zinsschuldigkeiten bei der Kasse der unterzeichneten Verwaltung einzuzahlen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1919.

Bad. Staatsschuldenverwaltung.

Ballweg.

Bekanntmachung.

I. Eine planmäßige Auslosung der Schuldverschreibungen **des zu 4 v. H. verzinslichen Eisenbahnanlehens von 1901** hat im laufenden Jahre zu unterbleiben, weil die auf 1. Januar 1920 zur Tilgung erforderliche Anzahl von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 546 000 M. durch freihändigen Rückkauf erworben worden ist.

II. Von den in früheren Jahren ausgelosten **Schuldverschreibungen** dieses Anlehens befinden sich noch **im Rückstand:**

Lit. A zu 3000 ℳ Nr. 121, 2093, 2094, 7667.
Lit. B zu 2000 ℳ Nr. 9468, 11 273, 12 652, 12 863, 13 574, 14 479.
Lit. C zu 1000 ℳ Nr. 18 093, 19 758, 20 154.
Lit. D zu 500 ℳ Nr. 25 514, 27 739, 31 587, 31 588.
Lit. E zu 300 ℳ Nr. 32 886, 37 553.
Lit. F zu 200 ℳ Nr. 41 129, 41 131, 44 378, 44 621.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die **Staatskassen** vergüten für gekündigte Schuldverschreibungen, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Heimzahlungszeitpunkt zur Einlösung gelangen, **Hinterlegungszinsen** in Höhe von **2 v. H.** des Kapitalbetrages. Bei der Zinsberechnung bleiben die ersten 6 Monate vom Heimzahlungszeitpunkt an außer Betracht, während der Monat, in dem die Einlösung erfolgt, voll gerechnet wird.

Der Empfang der Zinsen ist vom Inhaber des Papieres auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

III. Durch **richterliches** Urteil wurden folgende Schuldverschreibungen für kraftlos erklärt:

Lit. F zu 200 *M* Nr. 40 981, 40 983, 40 984 und 40 985.

Karlsruhe, den 18. Juni 1919.

Badische Staatsschuldenverwaltung.
Ballweg.

Bekanntmachung.

Von den Schuldverschreibungen **des 3½prozent. Eisenbahnanlehens vom Jahr 1875** sind planmäßig auf 1. Februar 1920 je 276 Stück zu 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. heimzuzahlen.

Die Auslosung dieser Schuldverschreibungen wird **Dienstag, den 1. Juli d. Js., vormittags 8 Uhr** in unserem Ziehungszimmer (Schloßplatz 4/6 II. St.) öffentlich vorgenommen.

Karlsruhe, 20. Juni 1919.

Badische Staatsschuldenverwaltung.
Ballweg.

Verordnung.

(Vom 29. März 1919.)

Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919 betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsernährungsministers obigen Betreffs vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 269 ff.) wird im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Anbau- und Ernteflächenerhebung erfolgt in Baden mit Genehmigung des Reichsernährungsministers durch Aufstellung von Ortslisten nach der Gemeinde des landwirtschaftlichen Betriebssitzes.

§ 2.

Die Leitung der Aufnahme sowie die Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse wird dem Statistischen Landesamt übertragen.

Diese Behörde hat die Erhebungslisten, deren Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist, herzustellen und zu versenden.

§ 3.

Der Erhebung hat bis zum 5. Mai 1919 eine Feststellung der in jedem Gemeindebezirk vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen an Äckern, Wiesen, Weiden und Weinbergen und getrennt nach diesen Kulturarten vorherzugehen.

Diese Feststellung erfolgt durch den Ratschreiber (Grundbuchhilfsbeamten) oder einen Kanzleibeamten des Grundbuchamts in der Weise, daß er die im Jahre 1918 nach § 3 der Verordnung vom 6. April 1918, Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 98), aufgestellte Liste an Hand des Veränderungsverzeichnisses, erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme des Grund- oder Lagerbuches (Güterverzeichnisses) nach dem jetzigen Stand ergänzt oder wenn nötig neu aufstellt. Erforderlichenfalls können hierzu auch die Steuerzettel herangezogen werden.

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, welche einem Ausmärker gehören, ist dem Bürgermeisteramte des landwirtschaftlichen Betriebssitzes oder, falls der Eigentümer das Grundstück nicht bewirtschaftet, des Wohnorts des Eigentümers hierüber unter Angabe des Vor- und Zunamens des Eigentümers sowie der Größe und Kulturart des oder der betreffenden Grundstücke nach dem im Vorjahre vorgeschriebenen Muster eine kurze Mitteilung zu übersenden.

§ 4.

Der Vorerhebung der in Betracht kommenden Grundstücke durch den Ratschreiber oder Kanzleibeamten (§ 3) folgt die tatsächliche Feststellung der feldmäßigen Anbau- und Ernteflächen nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichsernährungsministers.

Sie ist in der Zeit vom 5. Mai bis 15. Juni 1919 vorzunehmen.

Ihre Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, die zu diesem Zweck die im Gemarkungsbereiche ansässigen Eigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte) landwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder ihre Stellvertreter vorzuladen und über den Umfang der angebauten Fruchtarten und Gewächse zu befragen haben. Auf Grund der durch den Ratschreiber oder den Kanzleibeamten bewirkten Vorerhebung (§ 3), der gepflogenen mündlichen Verhandlungen sowie der von anderen Gemeinden eingetroffenen Benachrichtigungen (§ 3 Abs. 3 und Abs. 5 dieses Paragraphen) werden die von ein und demselben Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen ermittelt und in die Ortsliste eingetragen.

Zu diesen Aufnahmen sind in jeder Gemeinde mindestens zwei vom Gemeinde-(Stadt-)rat ernannte Sachverständige oder Vertrauensleute sowie die erforderlichen schreib- und rechengewandten Hilfskräfte zuzuziehen.

Bei Grundstücken, die Eigentum eines Gemarkungsinsassen sind, jedoch von einem in einer anderen Gemarkung wohnenden Betriebsinhaber gepachtet sind oder sonst genutzt werden, hat die Gemeindebehörde dem Bürgermeisteramte des landwirtschaftlichen Betriebssitzes des Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine kurze Mitteilung über das Besitzverhältnis zu übersenden, damit jenes die Nachricht bei Aufstellung seiner Ortsliste berücksichtigen kann.

§ 5.

Die Verfahren nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung können nach Ermessen der Gemeindebehörden miteinander verbunden werden.

§ 6.

Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben (§ 4) zu überwachen und nachzuprüfen.

Sie haben die ausgefüllten Ortslisten aufzurechnen (zu summieren), zusammenzustellen, abzuschließen und mit der Beurkundung der Vollständigkeit zu versehen.

Die Ortsliste ist nur in einer Fertigung (Urschrift) aufzustellen und spätestens zum 20. Juni 1919 dem Bezirksamt vorzulegen.

§ 7.

Die Bezirksämter haben die Gesamtergebnisse der einzelnen Ortslisten in eine Bezirksübersicht (Muster 2 der Verordnung des Reichsernährungsministers) zusammenzustellen und diese samt den Ortslisten sämtlicher Bezirksgemeinden spätestens zum 26. Juni 1919 dem Statistischen Landesamt einzureichen.

§ 8.

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Absatz 2 der Verordnung des Reichsernährungsministers ist das Bürgermeisteramt.

Karlsruhe, den 29. März 1919.

Ministerium für Ernährungswesen.	**Ministerium der Justiz.**
Trunk.	Marum.

Bekanntmachung
(vom 31. März 1919).
Höchstpreise für Kälber und Kalbfleisch betr.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. März 1917, Höchstpreise für Kälber und Kalbfleisch betreffend (Staatsanzeiger Nr. 74), sowie von Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Höchstpreise für Fleisch, Wurst und sonstige Fleischwaren betreffend (Staatsanzeiger Nr. 203), wird auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 23. März 1917 (Reichsgesetzblatt 1914 Seite 339, 513, 1915 Seite 25 und 1917 Seite 253), sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (Reichsgesetzblatt Seite 395) bestimmt:

1. Die Stallpreise bei Kälbern dürfen für einen **Zentner** Lebendgewicht höchstens **120 Mark** betragen.

2. Die Höchstpreise für Kalbfleisch bei der Abgabe an den Verbraucher dürfen für **ein Pfund** nicht übersteigen:

a) für alle Stücke mit Knochenbeigabe, welche einschließlich der eingewachsenen Knochenteile nicht mehr als 25 v. H. betragen darf, **2 Mark**,

b) für Schnitzel ohne Knochenbeigabe **2,70 Mark**.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. März 1919.

Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk. Dr. Schühly.

Höchstpreise für Eier betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1914, S. 339, 513, 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) sowie auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (R.-G.-Bl. Seite 395) wird die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1917 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19. Februar 1918 und 10. Februar 1919 (Staatsanzeiger Nr. 36 vom 6. Februar 1917, Nr. 42 vom 20. Februar 1918, Nr. 37 vom 12. Februar 1919) **mit Wirkung vom 1. April 1919 ab** geändert wie folgt:

1. Der Preis für ein Hühnerei guter Beschaffenheit darf beim Verkauf durch den Geflügelhalter (Erzeugerpreis) höchstens **30 Pfennig** betragen.

2. Der Preis beim Weiterverkauf an den Verbraucher (Verbraucherpreis) — §§ 2 und 3 der Bekanntmachung vom 4. Februar 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1918 — darf für ein Hühnerei guter Beschaffenheit höchstens **36 Pfennig** betragen.

3. Der Erzeugerpreis für ein Entenei wird auf **38 Pfennig**, der Erzeugerpreis für ein Gansei auf **58 Pfennig** festgesetzt.

Die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Karlsruhe, den 2. April 1919.

Ministerium für Ernährungswesen.

Trunk. Dr. Schühly.

Den Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer betr.

Gemäß § 805 der Reichsversicherungsordnung bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 29. März 1919 zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 11. April 1919.

Ministerium für soziale Fürsorge.

Der Ministerialdirektor:
Weingärtner. Klenkler.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 805 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes von dem Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 festgesetzte **Prämientarif für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer** nachstehend bekannt gemacht.

Prämientarif
für die Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer.

Gültig für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922.

Laufende Nr.	Gefahrklassen.	Vom Hundert des Entgelts zu entrichtende Prämie.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Entgelts zu entrichtenden Prämie.
		M.	Pf.
	Gefahrklasse A.	2,40	1,20
1.	Tätigkeiten beim Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.		
	Gefahrklasse B.	3,60	1,80
2.	Tätigkeiten beim Halten von Kraftwagen;		
3.	Tätigkeiten beim Halten von Reittieren;		
4.	Tätigkeiten beim Halten von Landfahrzeugen, die durch tierische Kraft bewegt werden.		
	Gefahrklasse C.	4,80	2,40
5.	Tätigkeiten beim Halten von Luftfahrzeugen mit motorischer Kraft;		
6.	Tätigkeiten beim Halten von Freiballons.		

In allen Gefahrklassen wird eine Mindestprämie im Jahresbetrage von 3 M. erhoben. Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 29. März 1919.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung
Dr. Kaufmann.

An Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Kommerzienrats Dr. Karl Reuther in Mannheim wurde Herr Verbandssyndikus Friedrich **Reef** in Mannheim zum Mitgliede des Fürsorgeausschusses der Landesstelle der Erwerbslosenfürsorge ernannt.

Karlsruhe, den 2. April 1919.

Ministerium für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen:
Marxloff.

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung der Verordnung vom 5. Februar 1919 betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken im Staatsanzeiger Nr. 71 vom 24. März 1919 sind in Artikel I Absatz 2 die Worte: „und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Fest-" weggeblieben. Der Satz heißt also richtig:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„**Die Polizeibehörde kann für sechs Sonn- und Festtage, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre ..... eine Beschäftigung .....** zulassen." ....."

Karlsruhe, den 8. April 1919.

Arbeitsministerium:

Rückert. Schoch.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zu der für Spätjahr 1919 in Aussicht genommenen **Staatsprüfung im Ingenieurbaufach** können noch spätestens bis **10. Mai 1919** mit den in § 8 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 344) bezeichneten Angaben und Nachweisen bei uns eingereicht werden, worauf über die Zulassung entschieden wird.

Karlsruhe, den 19. April 1919.

Arbeitsministerium.

Rückert. Schoch.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 28. März 1919 über die **Freimachung von Arbeitsstellen** während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Arbeitsministerium.

Rückert.

Verordnung

über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. 3. 19.

Auf Grund der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1292), des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. 11. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1304) und der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 27. 11. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1339) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Die Demobilmachungsausschüsse sind befugt, Arbeitgeber im Rahmen dieser Verordnung zur **Freimachung von Arbeitsstellen** anzuhalten, wenn sich diese Maßnahme zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist.

§ 2.

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Demobilmachungsausschusses ist die Lage der Arbeitsstätte. Bei Arbeiten, deren Ausführung sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt als Arbeitsstätte diejenige Stelle, von der aus die Arbeit unmittelbar geleitet wird.

§ 3.

Die Anordnung kann an die Gesamtheit der nach § 2 in Frage kommenden Arbeitgeber oder an einzelne derselben ergehen.

§ 4.

Die Anordnung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachen. Sie muß eine Bestimmung über den Tag ihres Inkrafttretens enthalten; zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem des Inkrafttretens muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 5.

Durch die Anordnung kann den in § 1 genannten Arbeitgebern auferlegt werden, diejenigen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu entlassen, welche

1. weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten oder
2. **bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren oder**
3. während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Auslande oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist.

§ 6.

Die Entlassungspflicht des § 4 darf nicht angeordnet werden in bezug auf

1. die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen,
2. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens,
3. Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe,
4. Bergarbeiter,
5. Gesinde,
6. Bühnen- und Orchestermitglieder.

§ 7.

Der Demobilmachungsausschuß ist befugt, allgemein oder in Einzelfällen Ausnahmen von der durch seine Anordnung begründeten Entlassungspflicht zu bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind. Er kann Form- und Fristvorschriften über das Verfahren erlassen.

§ 8.

Soweit der Demobilmachungsausschuß auf Grund dieser Verordnung die Entlassung von Arbeitnehmern angeordnet hat, sind die Arbeitgeber verpflichtet, denselben zu kündigen. Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche oder die vertragsmäßige, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber eine zweiwöchige. Die Kündigung hat für den ersten Termin zu erfolgen, für den sie zulässig ist.

Im Wege der Ausnahmebewilligung gemäß § 7 kann der Zeitpunkt der Kündigung hinausgeschoben werden.

§ 9.

Vor der Kündigung nach § 8 hat der Arbeitgeber den Angestelltenausschuß (Arbeiterausschuß) zu hören. An die Stelle dieser Ausschüsse treten in den durch § 12 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. 12. 18 (Reichsgesetzbl. S. 1456, W.Dem.Bl. 19 Nr. 16 S. 117) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Angestellten (Arbeiter). Wo weder Ausschüsse noch die letztgenannten Vertretungen bestehen, tritt an ihre Stelle die Mehrheit der Angestellten (Arbeiter).

Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Anhörung vor der Kündigung nicht möglich so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 10.

Kommt ein Arbeitgeber der Verpflichtung zur Kündigung gemäß § 8 nicht nach, so ist der Demobilmachungsausschuß berechtigt, an seiner Stelle die Kündigung für den jeweils zulässigen Termin unter Einhaltung der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 2 auszusprechen.

Vor der Kündigung sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt wäre. Die Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung mitzuteilen.

§ 11.

Eine nach § 10 vom Demobilmachungsausschuß ausgesprochene Kündigung kann durch übereinstimmende Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers binnen einer Woche seit Zustellung im Wege der Beschwerde an den Demobilmachungskommissar angefochten werden.

Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Arbeitnehmer, denen gemäß § 8 oder § 10 dieser Verordnung gekündigt ist, können in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an ihrem bisherigen Wohnorte gemietet haben, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 13.

Arbeitnehmer, die in den ersten sieben Tagen nach ihrer auf Grund dieser Verordnung erfolgenden Entlassung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt und den rechtlichen Grund ihrer Entlassung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reich den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann bestimmen, daß dem Arbeitnehmer im Falle des Abs. 1 von der Gemeinde seines letzten Wohnsitzes eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der Umzugsgutes, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu gewähren ist.

Arbeitnehmern, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, stehen die Rechte aus Abs. 1 und 2 nicht zu.

§ 14.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann die Neueinstellung von Arbeitnehmern verbieten, soweit ihre Weiterbeschäftigung dieser Verordnung zuwiderlaufen würde.

§ 15.

Die Anordnung des Demobilmachungsausschusses kann bestimmen, inwieweit der Arbeitgeber für jeden auf Grund derselben zu entlassenden Arbeitnehmer eine Ersatzperson einzustellen hat, und inwieweit er sich hierbei der Vermittlung eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises zu bedienen hat.

§ 16.

Arbeitgeber, die einer nach § 15 erlassenen Anordnung schuldhaft zuwiderhandeln, insbesondere ohne wichtigen Grund die Einstellung einer ihnen nachgewiesenen Arbeitskraft verweigern, können von dem Demobilmachungsausschuß für jede nicht besetzte Arbeitsstelle mit einer Buße bis zu dreitausend Mark belegt werden. Die Buße wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließt der Gemeinde der Arbeitsstätte (§ 2) zu.

Dem Arbeitgeber steht binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Demobilmachungskommissar zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 17.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung kann der Demobilmachungsausschuß den in Betracht kommenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern die erforderlichen Auskunfts- und Anmeldepflichten auferlegen.

Wer auf diese Weise Kenntnis von Geschäfts-, Betriebs- oder persönlichen Verhältnissen erlangt, ist zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet.

§ 18.

Der Vorsitzende des Demobilmachungsausschusses ist befugt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu hundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen.

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19.

Für Arbeitnehmer, die auf Grund der Anordnung des Demobilmachungsausschusses zu entlassen sind, gelten die die Entlassung beschränkenden Vorschriften der Verordnungen vom 4. 1. 19 (Reichsgesetzbl. S. 8) (W. Dem. Bl. 19 Nr. 11 S. 69) und vom 24. 1. 19 (Reichsgesetzbl. S. 100) (W. Dem. Bl. 19 Nr. 21 S. 173) einschließlich der dazu ergangenen Änderungen und Nachträge nur insoweit, als sie zugunsten der Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Kriegsteilnehmer und Zivilinternierte bestehen.

Das in den genannten Verordnungen festgelegte Recht auf vorzeitigen Austritt aus der Beschäftigung steht den Arbeitnehmern, denen auf Grund der gegenwärtigen Verordnung gekündigt ist, nicht zu.

§ 20.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Demobilmachungsorganen erlassenen Anordnungen werden, soweit sie nicht mit Buße bedroht sind, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer der Vorschrift des § 17 Abs. 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Demobilmachungsorgans ein.

§ 21.

Auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Durchführung der Entlassungspflicht den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Reichsministers für wirtschaftliche Demobilmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1919.

Arbeitsministerium.
Rückert.

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. Januar 1919, 1. Februar 1919 und 1. März 1919 über Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 10. April 1919.

Artikel 1.

Im Wortlaut des Absatz 2 des Artikels 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ist für den 15. März 1919 jeweils der Zeitpunkt des 1. Juli 1919 einzusetzen. Demnach kann Schwerbeschädigten frühestens zum 1. Juli 1919 gekündigt werden.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1919.

Der Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung.
gez. Koeth.

Die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnverwaltung betr.

Für die Arbeiten des Umbaues des Personenbahnhofs Mannheim wird ein **Baubureau in Mannheim** und für die Arbeiten der Weiterführung der Renchtalbahn ein **Baubureau in Oppenau** errichtet.

Karlsruhe, den 1. April 1919.

Verkehrsministerium.
J. V.: Herrmann. Nikolaus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Staatsprüfung für Maschineningenieure betr.

Die nachgenannten Ingenieurpraktikanten haben die Staatsprüfung für Maschineningenieure bestanden und wurden zu Regierungsbaumeistern ernannt:

Simon **Bär** aus Bruchsal und Alfred **Lang** aus Bonndorf.

Karlsruhe, den 1. April 1919.

Verkehrsministerium.

J. V.:

Herrmann. Nikolaus.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Mai 1919.)

Den Verkauf von Heereskraftfahrzeugen betr.

Es können in besonders begründeten Fällen, die durch das zuständige Bezirksamt zu bestätigen sind, von badischen Interessenten für **den eigenen Bedarf** Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Anhänger, von der badischen Verkaufsstelle für das Automobilwesen freihändig erworben werden.

Die bestätigten Anträge sind dem badischen Verkehrsministerium, Abteilung Kraftfahrzeuge, einzureichen. Für die auf diesem Wege gekauften Fahrzeuge ist 50 Prozent der Kaufsumme als Sicherheit dafür zu hinterlegen, daß das Fahrzeug innerhalb der nächsten 6 Monate vom Verkäufer weder weiter veräußert noch verpachtet wird.

Badisches Verkehrsministerium.
Abteilung Kraftfahrzeuge.

Bekanntmachungen des Badischen Landespreisamts, der Lebensmittelversorgungsstellen, des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, sowie der Reichswirtschaftsstellen für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle und für Wolle:

Auf Grund der Bekanntmachungen des Bad. Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 und 17. Mai 1918, die Festsetzung von **Höchstpreisen für Brennholz** betreffend, (Staatsanzeiger Nr. 270 vom 4. Oktober 1917 und Nr. 115 vom 19. Mai 1918) werden folgende Preise für den Weiterverkauf von **Bündel-** und **Wellenholz** durch den Handel an die Verbraucher neu festgesetzt:

Für Bündelholz:

1. bei einer Länge von mindestens 20 und weniger als 25 Zentimeter:
   a) wenn der Durchmesser mindestens 30 Zentimeter beträgt:
      abgeholt am Lager das Bündel 60 Pf.,
      frei ins Haus geliefert das Bündel 68 Pf.,
   b) wenn der Durchmesser mindestens 23 und weniger als 30 Zentimeter beträgt:
      abgeholt am Lager das Bündel 42 Pf.,
      frei ins Haus geliefert das Bündel 48 Pf.,
   c) wenn der Durchmesser mindestens 20 und weniger als 23 Zentimeter beträgt:
      abgeholt am Lager das Bündel 35 Pf.,
      frei ins Haus geliefert das Bündel 40 Pf.,
2. bei einer Länge von mindestens 25 Zentimeter:
   a) wenn der Durchmesser mindestens 30 Zentimeter beträgt:
      abgeholt am Lager das Bündel 72 Pf.,
      frei ins Haus geliefert das Bündel 84 Pf.,
   b) wenn der Durchmesser mindestens 23 und weniger als 30 Zentimeter beträgt:
      abgeholt am Lager das Bündel 50 Pf.,
      frei ins Haus geliefert das Bündel 57 Pf.,
   c) wenn der Durchmesser mindestens 20 und weniger als 23 Zentimeter beträgt:
      abgeholt am Lager das Bündel 42 Pf.,
      frei ins Haus geliefert das Bündel 48 Pf.

Ladengeschäfte, die Bündel- und Wellenholz vertreiben, haben Preisverzeichnisse oder Tafeln mit den in Ziffer 1 und 2 bestimmten Preisen in ihren Verkaufsräumen deutlich sichtbar auszuhängen.

Karlsruhe, den 10. April 1919.

Bad. Landespreisamt.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März vorigen Jahres und der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern vom 29. April vorigen Jahres, die Genehmigung von Ersatzmitteln betr., wurde die Herstellung und der Vertrieb der nachstehend aufgeführten Ersatzmittel **genehmigt**:

Bezeichnung des Ersatzmittels	Hersteller	Packung	Rein-Gewicht	Klein-verkaufs-preis	Nummer der Genehmigung	Datum der Genehmigung
Backpulver	Gebrüder Keller Nachf. Freiburg	1 Beutel	15 gr	0.13	561	1. 3. 19
Backpulver (neue Zusammensetzung)	Imhoff & Stahl, Mannheim	offen	1 kg	7.—	903	2. 4. 19
Spezialwürze	Maggi Gesellschaft m. b. H., Singen a. H.,	Korbflasche	30 kg einschließlich Korbflasche	127.50	889	27. 1. 19
Radolf Gemüsesuppe	Radolf Werke G. m. b. H., Radolfzell i. B.	1 Packet Säcke	250 gr 100 kg	0.95 370.—	878	28. 3. 19
Heidelbeeren (mit Zutaten) ohne Süßstoff " " " " mit Süßstoff " " " "	Robert Ruf, Ettlingen	1 Paket	ausreichend für 50 Ltr. 100 " 150 " 50 " 100 " 150 "	 17.75 35.— 52.50 18 75 37.— 55.50	 821a 821b	4. 4. 19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung des Ersatzmittels	Hersteller	Packung	Rein-Gewicht	Kleinverkaufspreis	Nummer der Genehmigung	Datum der Genehmigung
Ruf's Kunstmostansatz mit Heidelbeerzusatz und Süßstoff	Robert Ruf, Ettlingen	1 Flasche	ausreichend zur Herstellung von 50 Liter 100 Liter	8.00 15.00	558	29. 6. 18
Breisgauer Kunstmostansatz mit Süßstoff " " " " ohne Süßstoff " " " "	Eduard Palm, Freiburg i. Br.	1 Flasche	zur Herstellung von 50 Liter 100 Liter 150 Liter 50 Liter 100 Liter 150 Liter ausschl. je 50 Pf. Flaschenpfand	7.00 14.00 20.00 6.50 12.50 18.00	77	14. 3. 19
Preisers künstl. Limonadenessenz „Hella einfach"	Adolf Preiser, Villingen i. B.	offen	1 Liter	2.60 einschl. Steuer	636a	28. 4. 19
Preisers künstl. Limonadenessenz „Hella doppelstark"		offen	1 Liter	4.00 einschl. Steuer	636b	28. 4. 19
Tabakmischware „Eiserne Zeit"	Alfred Kraemer, Zigarren- und Tabakfabriken in Friesenheim (Baden)	1 Packet	60 gr	0.50	885	12. 2. 19
Brasilschnuptabakersatz mit 20% Tabak und 80% Buchenlaub	Alois Pöschl, Brasilschnupftabakfabrik, Landshut (Bayern)	1 Packet offen Packet	10 gr 20 gr 40 gr 500 gr 500 gr	0.09 0.17 0.34 3.10 4.10	922	15. 4. 19

Karlsruhe, den 9. Mai 1919.

Badisches Landespreisamt, Ersatzmittelstelle.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März vorigen Jahres und der Verordnung des bad. Ministeriums des Innern vom 29. April vorigen Jahres, die Genehmigung von Ersatzmitteln betr., wurde die Herstellung und der Vertrieb der nachstehend aufgeführten Ersatzmittel.

a. genehmigt:

Bezeichnung des Ersatzmittels	Hersteller	Packung	Rein-Gewicht	Kleinverkaufspreis	Nummer der Genehmigung bezw. Untersagung	Datum der Genehmigung bezw. Untersagung
„Ideal" Backpulver neue Zusammensetzung	Friedrich Bäuerle, St. Georgen (Schwarzw.)	1 Beutel	11,5 gr	0.13 Preiserhöhung	774	17. 4. 19
Backpulver, gelb, Marke „Schwarzwald" (neue Zusammensetzung)	Friedrich Bäuerle, St. Georgen (Schwarzw.)	1 Beutel	11,5 gr	0.13 Preiserhöhung	774	17. 4. 19
Puddingpulver mit Vanillin-, Erdbeer-, Himbeer-, Mandelgeschmack u. mit Sultaninen und Mandelgeschmack	Christian Riempp, Karlsruhe	1 Beutel	50 gr	0.35	936	23. 5. 19
„Graebener Würze"	Richard Graebener, Nahrungsmittelfabrik, Karlsruhe	offen	1 kg	3.—	926	31. 5. 19
Ersatzbier „Hopfenperle"	Unionbrauerei Aktiengesellsch. Karlsruhe	Herstellerverkaufspreis für in Fässer	100 ltr.	34.—	395	12. 5. 19
		Ausschankpreis	0,25 ltr. 0,3 ltr. 0,34 ltr. 0,4 ltr. 0,5 ltr.	0.16 0.20 0.23 0.26 0.32		

Bezeichnung des Ersatzmittels	Hersteller	Packung	Rein-Gewicht	Klein-verkaufs-preis	Nummer der Genehmigung bezw. Untersagung	Datum der Genehmigung bezw. Untersagung
Ersatzzigarette Tabakmischware „Edeltürken"	Zigarettenfabrik Edel in Dresden, Inh. Wilhelm Niederehe	1 Stück	—	8 ₰	899	10. 5. 19
Tabakmischware „Trumpf Aß"	Ebner & Kramer, Tabakfabrik Wiesloch	1 Paket	80 gr	60 ₰	908	27. 5. 19
Tabakmischware „Ahatheco" Krullschnitt	A. H. Thorbecke & Co., Mannheim	1 Paket	100 gr	1.20 ℳ	937	30. 5. 19
Zapf's Kunstmostansatz	A. Zapf, Zell a. H.	Das Flaschenpfand ist auf 1.— Mark erhöht worden.			643	24. 5. 19
Heinen's Trankextrakt mit u. ohne Süßstoff	Anton Heinen, Pforzheim				895	24. 5. 19
Breisgauer Kunstmostansatz mit und ohne Süßstoff	Eduard Palm, Freiburg				77	24 5. 19
b. untersagt:						
Vom Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin:						
Hansa Waschpulver	Herst. Hauser-Werke, Hamburg, Vertr. Emil Wiese, Worms				3164	9. 4. 19
Waschpulver „Gloria"	„				3217	4. 1. 19
Wäsche-Bleichmittel Marke „Eisvogel"	Theodor L. Barkholt, Darmstadt, Fabrik chem. Produkte				3211	5. 4. 19
Waschpulver „Waschso"	Gustav Kelp, Hamburg 6				2629	23. 4. 19

Karlsruhe, den 6. Juni 1919.

Badisches Landespreisamt, Ersatzmittelstelle.

Bekanntmachung.

Die Reichsgetreidestelle hat die Gültigkeitsdauer der alten Reichsreisebrotmarken **bis zum 27. Juli 1919** einschließlich verlängert, ebenso die Frist zum Umtausch alter in neue Marken für Verbraucher. Die Beschränkung der Umlaufzeit unperforierter Marken ist aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Juni 1919.

Landesvermittelungsstelle für Brotgetreide und Mehl.

Den Verkehr mit Obst betr.

Auf Grund des § 12 Ziffer 5, §§ 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607), in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1915 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 673) wird unter Aufhebung der über den Verkehr mit Obst im Jahre 1918 getroffenen Bestimmungen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit sofortiger Wirkung angeordnet:

§ 1.

Der **Ankauf, Absatz und die Versendung von Frühobst aus der Ernte 1919 unterliegt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden, in Baden keinerlei Beschränkung;** insbesondere bleiben Erdbeeren und alle sonstigen Garten- und wildwachsenden Beeren, vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger forstpolizeilicher Anordnungen, ferner Aprikosen, Pfirsiche und türkische Kirschen von jeder Verkehrs- und Absatzbeschränkung innerhalb des Landes befreit.

§ 2.

Für den Verkehr mit Kirschen, sonstigem Steinobst mit Ausnahme von Pfirsichen, Aprikosen und türkischen Kirschen, Frühbirnen und Frühäpfeln gelten folgende Bestimmungen:

Der Aufkauf und Absatz darf nur durch die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung in Karlsruhe erfolgen.

Doch ist gestattet:

a) der Verkehr mit diesen Obstarten innerhalb der Erzeugergemarkung, insoweit der Absatz an Ortsangehörige zu keinen anderen Zwecken als zur Verwendung im eigenen Haushalt erfolgt,

b) der Verkauf an Ortsfremde als Mundvorrat in kleinen Mengen; nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten,

c) der Verkauf auf Wochenmärkten benachbarter Orte innerhalb Badens (vergl. § 4 Absatz 2 b),

d) der Verkauf des von der Badischen Obstversorgung den badischen Kommunalverbänden und Gemeinden gelieferten und von diesen in den Handel gebrachten Obstes.

§ 3.

Der Verkauf und Erwerb von Obst der in § 2 bezeichneten Art auf dem Baum mit oder ohne Vornahme von Obstversteigerungen ist verboten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift wird die Verwaltungsabteilung der Badischen Obstversorgung dann gewähren, wenn eine Verwertung des Obstes ohne dessen Verkauf auf dem Baume unmöglich ist.

§ 4.

Das Verbringen von Obst der in § 2 bezeichneten Art aus der Erzeugergemarkung ist nur der Badischen Obstversorgung im Wege der geordneten Übernahme erlaubt. Jeglicher Versand und sonstige Übermittelung von Obst der bezeichneten Art unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher oder an andere Wiederverkäufer als die Badische Obstversorgung ist verboten.

Von vorstehenden Bestimmungen gelten folgende Ausnahmen:

a) Als Mundvorrat dürfen kleinere Mengen mitgenommen werden (vergl. § 2 Absatz 2 b),

b) die Verbringung selbsterzeugten Obstes auf Märkte benachbarter Orte ist innerhalb Badens mit einem von der zuständigen Behörde des Marktortes ausgestellten Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lassungsschein gestattet. Der Zulassungsschein muß bei Beförderung des Obstes mitgeführt werden. Dieser Zulassungsschein soll nur solchen Selbsterzeugern erteilt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, die früher schon als Verkäufer den Markt zu besuchen pflegten und die Ware in eigener Person oder durch Haushaltsangehörige auf dem Markt absetzen. Der Absatz auf dem Markte darf nur in kleinen Mengen (pfundweise) und nur an Selbstverbraucher geschehen; Absatz an Wiederverkäufer und Verkauf außerhalb der Marktstätte ist verboten. Marktorte, die Verbrauchsregelung einführen, können anordnen, daß das mit Zulassungsscheinen eingeführte Obst ihnen überlassen wird,

c) Sendungen von Obst der in § 2 bezeichneten Art seitens der Erzeuger an ihre Angehörigen und nächsten Verwandten werden zugelassen; als solche werden nur betrachtet: Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Erzeugers; an einen und denselben Empfänger (einschließlich dessen Familie) darf monatlich nicht mehr als eine Obstsendung zu höchstens 30 Pfund von Obstsorten der in § 2 bezeichneten Art geschickt werden. Wer selbst erzeugtes Obst dieser Art an Angehörige oder nahe Verwandte versenden will, hat bei dem Bürgermeisteramt des Wohnsitzes die Aushändigung abgestempelter Versandpapiere zu beantragen. Das Bürgermeisteramt hat die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen und, wenn die vorstehenden Bestimmungen eingehalten sind, die Versandpapiere auszuhändigen,

d) wer von einem außerhalb seiner Wohnsitzgemarkung gelegenen, ihm gehörigen oder von ihm gepachteten Grundstück selbsterzeugtes Obst an seinen Wohnsitz zu verbringen wünscht, hat bei dem Bürgermeisteramt, in dessen Gemarkung das Obstgrundstück liegt, die Aushändigung abgestempelter Versandpapiere zu beantragen. Die Aushändigung der Versandpapiere darf nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß selbsterzeugtes Obst an den Erzeuger nach seinem Wohnsitz befördert werden soll.

Für die Ausstellung der Versandpapiere (c und d) kann seitens der Bürgermeisterämter eine Gebühr von 10 Pfennig erhoben werden.

Handelt es sich in den Fällen der Ziffern c und d (Verwandten- und Obsterzeugerbezug) um Versand von Obst nach Orten **außerhalb Badens** — und zwar gilt dies auch für das der Bewirtschaftung nicht unterliegende Obst (§ 1) — so sind die Versandpapiere bei der Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung zu beantragen. Die Erteilung derselben kann im Fall des Obsterzeugerbezugs (Ziffer d) von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß das Obstgrundstück schon vor dem 1. April 1919 im Eigentum oder in Pacht des ausführenden Obsterzeugers gestanden hat.

§ 5.

Die Ausfuhr von Obst aller Art, sowohl des in Baden freigegebenen, wie des bewirtschafteten Obstes (§§ 1 und 2), nach Orten **außerhalb Badens** erfolgt, soweit nicht die Fälle des § 4 Absatz 2c und d und Absatz 4 vorliegen, nur durch die Geschäftsstelle der Badischen Obstversorgung nach vorheriger Genehmigung der Verwaltungsabteilung.

Der hierbei etwa erzielte Gewinn fließt nach Gewährung einer angemessenen Entschädigung an die Geschäftsstelle für ihre Mühewaltung in die badische Staatskasse.

§ 6.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 19. Mai 1919.

Badische Obstversorgung.

Höchstpreise für Obst betr.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) und der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) werden mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern für Baden folgende **Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreise** festgesetzt:

	Erzeuger-höchstpreis	Kleinhandels-höchstpreis
	für das Pfund	
Kirschen (großfrüchtige)	55 Pf.	70 Pf.
Kirschen (kleine Brennkirschen)	30 Pf.	—

In Städten mit über 20 000 Einwohnern und in den diesen Städten in dieser Hinsicht gleichgestellten Orten darf der Kleinhandels-(Verbraucher-)Höchstpreis für großfrüchtige Kirschen vom Kommunalverband auf 75 Pfennig für das Pfund erhöht werden.

Höchstpreisüberschreitungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gleichzeitig wird in Ergänzung des § 2 Absatz 3b und § 4 Absatz 2a der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919, den Verkehr mit Obst betreffend, (Staatsanzeiger vom 22. Mai 1919 Nr. 119) bestimmt, daß als **Mundvorrat 3 Pfund Obst** der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art an Ortsfremde abgegeben bezw. von diesen aus der Erzeugergemarkung mitgenommen werden darf.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 1919.

Badische Obstversorgung.

Höchstpreise für Obst betr.

Auf Grund des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) und der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R.G.Bl. S. 395) werden nach Anhörung der Preiskommission mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern für Baden folgende Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerhöchst-preis	Kleinhandels-höchstpreis
	für das Pfund	
Reineclauden	65 Pfg.	80 Pfg.
Mirabellen	65 „	80 „
Frühzwetschgen / große Pflaumen	55 „	70 „
Erntepflaumen	30 „	—
Frühbirnen bis 1. Septbr. (gebrochene)		
großfrüchtige	50 „	65 „
kleinfrüchtige	40 „	55 „
Frühäpfel	40 „	55 „
Fallobst / Äpfel u. Birnen	1 Zentner 12 Mk.	1 Zentner 17 Mk.

In den Städten mit über 20 000 Einwohnern und den in dieser Hinsicht gleichgestellten Städten darf der Kleinhandelspreis vom Kommunalverbandsausschuß um 5 Pfennig für das Pfund, für Fallobst um 3 M. für den Zentner, über die oben festgesetzten Kleinhandelspreise erhöht werden.

Höchstpreisüberschreitungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1919.

Badische Obstversorgung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bewirtschaftung der Rübenernte betreffend.

Die Bekanntmachung der Badischen Gemüseversorgung über Höchstpreise und Bewirtschaftung der Rübenernte vom 15. Oktober 1918 (Staatsanzeiger Nr. 242) wird, soweit sich dieselbe auf die Bewirtschaftung der Rüben aus der Ernte 1918 bezieht, aufgehoben und der Verkehr mit Rüben freigegeben; auch zur Versendung von Rüben bedarf es keiner Erlaubnis mehr.

Hinsichtlich der Höchstpreise für Rüben behält es bei den Anordnungen der Bundesratsverordnung vom 9. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 119) und den hierzu ergangenen Bestimmungen sein Bewenden.

Karlsruhe, den 1. April 1919.

Badische Gemüseversorgung.

Höchstpreise für Gemüse betr.

Gemäß §§ 4 und 7 der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (RGBl. 1917 S. 307) und auf Grund der Beratung in der Preiskommission werden für Baden für die nachstehend verzeichneten **Gemüse** bis auf weiteres folgende **Erzeugerhöchstpreise** festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreise das Pfund	
Erbsen	28 ₰	
Bohnen, (Buschbohnen, Stangen-Wachs-Perlbohnen)	30 ₰	
Puffbohnen	16 ₰	
Gelberüben sowie längl. und runde Karotten mit Kraut	12 ₰	Mit Wirkung vom 15. Juni an
Gelberüben sowie längl. und runde Karotten ohne „	20 ₰	Mit Wirkung vom 15. Juni an
Frühkohlrabi	18 ₰	Mit Wirkung vom 15. Juni an
Frühweißkraut	16 ₰	
Frühwirsing	20 ₰	
Frührotkohl	20 ₰	

Die vorstehend bezeichneten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516), der Bekanntmachung vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253) und der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395).

Höchstpreisüberschreitungen werden auf Grund des § 4 der letztgenannten Bekanntmachung mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Mai 1919.

Badische Gemüseversorgung.

Bekanntmachung über Frühkartoffelpreise.

Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Reichskartoffelstelle wird hiermit bestimmt, daß der Preis für den Zentner Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 beim Verkauf durch den Erzeuger mit Wirkung vom 1. Juli 1919 an **11 M.** nicht übersteigen darf. Der Preis wird allmählich herabgesetzt werden, bis er am 15. September d. J. den noch zu bestimmenden Höchstpreis für Herbstkartoffeln erreicht hat. Die Preisherabsetzungen werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der vorstehend angegebene Höchstpreis sowie die später noch festzusetzenden Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 339, 513; 1915 S. 25; 1917 S. 253) und schließen jeweils die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Karlsruhe, den 24. Juni 1919.

Badische Kartoffelversorgung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichgesetzbl. S. 46 ff.) wird bestimmt:

1. Beim Absatz der **Tomaten- und Pilzkonserven** aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise):

	Normaldosen					
	1/8	1/4	1/2	1/1	1½	2/1
Tomatenpüree	0,36	0,69	1,36	2,68	4,02	5,36
Steinpilze bayer. Art	0,37	0,71	1,41	2,77	4,16	5,54
Steinpilze Nr. 66	0,34	0,66	1,31	2,57	3,86	5,14
Pfifferlinge	0,32	0,61	1,20	2,36	3,54	4,72
Wiesenchampignons	0,33	0,63	1,25	2,45	3,68	4,90

Zu diesen Preisen ist die Ware in Wagenladungen frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

2. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

	Normaldosen					
	1/8	1/4	1/2	1/1	1½	2/1
Tomatenpüree	0,38	0,72	1,41	2,78	4,17	5,56
Steinpilze bayer. Art	0,39	0,74	1,46	2,87	4,31	5,74
Steinpilze Nr. 66	0,36	0,69	1,36	2,67	4,01	5,34
Pfifferlinge	0,34	0,64	1,25	2,46	3,69	4,92
Wiesenchampignons	0,35	0,66	1,30	2,55	3,83	5,10

Zu diesen Preisen muß die Ware frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

Befindet sich die gewerbliche Niederlassung des Kleinhändlers am gleichen Orte wie die des Großhändlers oder der ihn vertretenden Stelle, so sind die Konserven zu diesen Preisen dem Kleinhändler anzurollen.

3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

	Normaldosen					
	1/8	1/4	1/2	1/1	1½	2/1
Tomatenpüree	0,55	0,90	1,65	3,10	4,55	5,90
Steinpilze bayer. Art	0,56	0,92	1,70	3,20	4,65	6,10
Steinpilze Nr. 66	0,52	0,85	1,60	3,—	4,35	5,70
Pfifferlinge	0,50	0,80	1,50	2,75	4,05	5,25
Wiesenchampignons	0,51	0,82	1,55	2,85	4,20	5,45

Braunschweig, den 12. März 1919.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

(gez.) Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung der **Verarbeitung von Gemüse und Obst** vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Beim Absatz von **Inlandsmarmelade** dürfen folgende **Preise** nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz durch die Hersteller einschließlich Verpackung je Zentner netto 104.45 M.

Zu diesem Preise ist die Ware frei Empfangsstation zu liefern.

2. Beim Absatz an die Kleinhändler (Großhandelspreis) je Zentner netto 110.— M.

Zu diesem Preise ist die Marmelade frei Haus des Kleinhändlers zu liefern.

3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) je Pfund 1.30 M.

§ 2.

Wer Marmelade ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den oben festgesetzten Preisen absetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1918 (Reichsanzeiger Nr. 250) wird aufgehoben.

Berlin, den 1. April 1919.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen.

Klein. Dr. Lehmann.

(Nr. 6746) **Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1919.**

(Vom 2. März 1919).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 401) / 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 823) wird verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai 1919 werden festgestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz—Dinkel, Fesen—, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen,
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
9. Hülsenfrüchten
   I. zur Körnergewinnung
      a) Erbsen und Peluschken,
      b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
      c) Linsen und Wicken,
      d) Ackerbohnen, (Sau-, Pferdebohnen),
      e) Lupinen,
      f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
      g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Getreide;
   II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen,
10. Ölfrüchten
    a) Raps und Rübsen,
    b) Senf,
    c) alle übrigen Ölfrüchte (Mohn, Leindotter, Sonnenblumen und andere),
11. Gespinstpflanzen
    a) Flachs, Lein,
    b) alle übrigen Gespinstpflanzen (Hanf, Nessel und andere).
12. Kartoffeln,
    a) Frühkartoffeln,
    b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten (nicht zur Samengewinnung)
    a) Zuckerrüben,
    b) Runkel- (Futter-) Rüben,
    c) Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen),
    d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
14. Gemüsen
    a) Weißkohl,
    b) alle sonstigen Kohlarten,
    c) Zwiebeln,
    d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinamburs, Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere, einschließlich Hülsenfrüchte als Frischgemüse),
15. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
    a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
    b) Luzerne,
    c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette, Mais und andere), auch in Mischung,
16. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Rüben zur Samengewinnung, Körnermais, Hopfen, Korbweiden, Tabak, Zichorien und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nichtbestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1919 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher und dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbezirke sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichsernährungsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigenums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die obersten Landesbehörden.

§ 9.

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 1. Mai 1919 einzusenden.

§ 10.

Die obersten Landesbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Reichsernährungsministerium und dem Statistischen Reichsamt bis zum 8. Juli 1919 einzusenden.

§ 11.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichskartoffelstelle unmittelbar bis zum 15. Juni 1919 mitzuteilen. Die Reichskartoffelstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1919.

Der Reichsernährungsminister.
Schmidt.

Nachtrags-Bekanntmachung.

Nr. F. R. 380/3. 19. K. R. A.

zu den Bekanntmachungen Nr. F. R. 1/12. 18 K. R. A. (Nr. F. R. 1017/11. 18 K. R. A.) vom 30. November 1918, Nr. F. R. 800/12. 18 K. R. A. vom 26. Dezember 1918 und Nr. F. R. 630/2. 19 K. R. A. vom 28. Februar 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Im Artikel V der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 1/12. 18 K. R. A. vom 30. November 1918 erhält § 3 Ziffer 3, 4 und 5 folgende Fassung:

3. Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht,

	für 1 kg Grüngewicht
vollwollige	3,35 M.
halbwollige	2,90 „
kurzwollige	2,50 „
Blößen und Scherlinge	2,20 „

4. Schaf- und Lammfelle, getrocknet, von mindestens 0,40 kg Trockengewicht:

	für 1 kg Trockengewicht
vollwollige	6,75 M.
halbwollige	6,75 „
kurzwollige	6,50 „
Blößen und Scherlinge	5,30 „

5. Schaf- und Lammfelle:
   a) gesalzen, unter 0,75 kg Grüngewicht 2,20 M. für 1 kg Grüngewicht,
   b) trocken, unter 0,40 kg Trockengewicht
      aa) unsortiert 0,30 kg bis 0,39 kg einschl. wiegend 5,90 M. für 1 kg Trockengewicht,
      bb) unsortiert unter 0,30 kg wiegend 5,00 M. für 1 kg Trockengewicht.

Artikel II.

Der Artikel III der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. F. R. 800/12. 18 K. R. A. vom 26. Dezember 1918 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, vom 20. Dezember 1916 erhält folgenden

§ 2 b.

a) für Kalb- und Ziegenfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Novemberquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Kalb- und Ziegenfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der Bekanntmachung Nr. F. R. 1/12. 18 K. R. A. vom 30. November 1918 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Felle über die Novemberquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abs. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt soviel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

b) für Schaf- und Lammfelle.

Die Verteilungsstelle hat den ihr angeschlossenen Gerbereien für alle über die Januarquote hinaus erfolgenden Zuteilungen von Schaf- und Lammfellen den Preis zu berechnen, der sich aus der vorliegenden Bekanntmachung Nr. F. R. 380/3. 19 K. R. A. vom 28. März 1919 ergibt, zuzüglich eines Aufschlages von 2 v. H.

Für die Gerbereien, die Schaffelle über die Januarquote hinaus bereits zugeteilt und nicht gemäß Abs. 1 berechnet erhalten haben, hat die Verteilungsstelle den durch Abs. 1 vorgeschriebenen Preis bei der nächsten Zuteilung zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt soviel, als der Preis für die bereits zugeteilten und berechneten Felle höher gewesen wäre, wenn die Berechnung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre. In besonderen Fällen darf die Verteilungsstelle die Erhöhung auf mehrere Zuteilungen verteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

In der Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 tritt im § 3 Ziffer 3 a, Abs 3, an die Stelle des zuständigen Militärbefehlshabers die Reichslederstelle.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. L. 888/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhält folgenden

§ 9 a.

Ausnahmen.

Die Reichslederstelle ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten, Anträge sind an die Reichslederstelle zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 28. März 1919 in Kraft. L.786

Berlin, den 28. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage: J. V. Hedler.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 520/3. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 663/6. 15 K. R. A. vom 25. Juli 1916, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe

tritt in § 1a Ziffer 3 und
in § 6b an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums sowie
in § 7 Abs. 1 Satz 1, an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse sowie
in § 7 Abs. 3 an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bunsenstraße 2;
§ 2b und
§ 5, soweit er sich auf die Klassen 8—49 bezieht,

treten außer Kraft.

Artikel II.

In der den Gummibetrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. V. I. 696/1. 16 K. R. A. von Ende Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi und Regeneraten

tritt in § 3, Abs. 1
in § 4, Abs. 2
in § 5, Abs. 2 und
in § 7
an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V I, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bunsenstraße 2.

Artikel III.

In der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16 K. R. A. vom 1. April 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten

tritt in § 6, Abs. 2,
an die Stelle der Postanstalten 1. und 2. Klasse
in § 6, Abs. 5, und
in § 9, an die Stelle der Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bunsenstraße 2.

Artikel IV.

In der den Asbest verarbeitenden Betrieben namentlich zugestellten Einzelverfügung Nr. G. 2046/12. 16 K. R. A. vom 16. Januar 1917

tritt in Abs. 4 und
in Abs. 7
an die Stelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

das Reichswirtschaftsministerium, Berlin NW 7, Bunsenstraße 2.

Artikel V.

Die den Betroffenen namentlich zugestellten Einzelverfügungen, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, unter Verwendung dieser Rohstoffe:

Nr. 11 102/12. 14 K. R. A. vom 21. Dezember 1914,
Nr. B 2903/1. 15 K. R. A. vom 1. Februar 1915,
Nr. V. 1035/2. 15 K. R. A. vom 22. Februar 1915,
Nr. V. 853/3. 15 K. R. A. vom 20. März 1915,
Nr. V I. 792/4. 15 K. R. A. vom 24. April 1915 und
Nr. V I. 1082/6. 15 K. R. A. vom 28. Juni 1915

treten außer Kraft. L.785

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage: Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 560/3. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, vom 20. Dezember 1916 wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 d erhält folgende Fassung:
   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts."
2. In § 2 fallen die Worte „unter a, b und c" fort.
3. Der § 8 fällt fort.

Artikel II.

In der Bekanntmachung Nr. L. 700/11. 16 K. R. A., betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, vom 20. Dezember 1916 erhält der § 1 d folgende Fassung: L.784

„Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Felle, der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:
   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln."
2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.
3. Im § 2 fallen die Worte „unter a und b" fort.
4. Der § 8 fällt fort.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17 K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, vom 20. Oktober 1917 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 c erhält folgende Fassung:
   „Alle aus Heeres- und Marineschlachtungen stammenden Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln."
2. Der letzte Absatz des § 1 fällt fort.

Artikel V.

In der Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde, vom 28. Februar 1918 werden die in § 2, Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise je um 2,— Mark für die diesjährige Rindenernte erhöht.

Artikel VI.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.
Im Auftrage: Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 570/3. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. E. 1100/5.17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Braunstein vom 20. Juni 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1919 in Kraft. L.783

Berlin, den 1. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.
Im Auftrage: Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 130/4. 19 K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3 16 K. R. A., betreffend Bestandserhebnng und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916 fällt die Klasse d fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.
Im Auftrage: Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 550/4. 19. K. R. A.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

§ 3 Absatz 2,
§ 4 Satz 2,
§ 5 Ziffer 1,
§ 6 Absatz 1, Satz 1 und 3,
§ 7
und § 8 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 3

an die Stelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" das „Reichswirtschaftministerium in Berlin"

und in

§ 5 Ziffer 2, Satz 1 und 2,
§ 13 Absatz 2,
und § 16

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, (Berlin W 50, Nürnberger Platz 1)" und des „Königlich Preußischen Krkegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion Q" die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministeriums in Berlin, Budapester Straße 1".

Artikel II.

In der Nachtragsbekanntmachung Nr. Q. 1/5. 18. K. R. A. vom 18. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, tritt in

Artikel I § 5 Ziffer 3, Absatz 1, Satz 1, und
Absatz 2, Satz 2 und 3

an die Stelle der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums" und der Kriegsrohstoff-Abteilung" das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin"

und in

Artikel V § 11

an die Stelle der „Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1" die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministerium in Berlin, Budapester Straße 1".

Artikel III.

In der Bekanntmachung Q. 2/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, tritt in

§ 5

an die Stelle des „zuständigen Militärbefehlshabers" das „Reichswirtschaftsministerium in Berlin"

und in

§ 6

an die Stelle der „Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Q in Berlin, SW 48, Verl. Hedemannstr. 10" die „Korkwirtschaftsstelle des Reichswirtschaftsministerium in Berlin, Budapester Straße 1".

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. April 1919 in Kraft. M.287

Berlin, den 30. April 1919.

Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung.

Im Auftrage: Wolffhügel.

Bekanntmachung.

Nr. K. 40.

Über allgemeines Reißverbot.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Die Verarbeitung von Textilen aller tierischen und pflanzlichen Faserarten, roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilen in Spinnstoff übergeführt werden (Reißmaschinen [Reißwölfen], Droussiermaschinen, Droussetten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Droussieren usw. mit Erlaubnis der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

§ 4.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegsrohstoffabteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:

Obersitzko.

Bekanntmachung.

Nr. K 20.

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten*.

*) Es wird auf die Bekanntmachung Nr. K 40, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 1. März 1919 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hader-A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, Muster zu senden. Die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. April 1919 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft und der Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 7) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die nach dem Stichtag (§ 8) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 8) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 8.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. März 1919 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. März 1919, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle anzufordern sind.

Die Anforderungen der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6—10) betreffen, sowie alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zu richten.

§ 13.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:

Obersitzko.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Nr. K 30

über Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. März 1919.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 49, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zuzuschlagen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzüchen sind 1 M. für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0.50 M. für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

§ 5.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Übersichtstafel zur Bekanntmachung K 30.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißen Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eierdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	A c. Kunstwolle aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	B a. Kunstwolle aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo)..	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	H b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	J a. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	J b. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	KunstwolleKunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Warp- und -Beiderwandlumpen	

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	K b. **Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.**	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Lüster-, Halbwolltibet- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
	L a.	
53	Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	L b.	
54	Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	L c.	
55	Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wolfen der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.
Der Vorsitzende:
Obersitzko.

Bekanntmachung
Nr. K 10
über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.
Vom 1. März 1919.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick-, und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind*). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung **) entfallen.

§ 2.
Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt***).

*) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitte sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

**) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

***) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, erhältlich.

2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.
Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. März 1919 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1919, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.
Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle unter Angabe der Nr. K 10 anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.
Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.
Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A.-G. und die Kriegs-Hadern-A.-G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 M. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M. für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 M. für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen in den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A.-G. in Berlin und der Kriegs-Hadern-A.-G in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig †).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs-Hadern-A.-G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A.-G., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs-Hadern-A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW. 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

§ 5

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle von der Kriegswollbedarf-A.-G. oder der KriegsHadern-A.-G. ausgestellten Reißerlaubnisscheines;

b) sofern sie mit Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zugeteilt und zu einem von dieser bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,

†) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Staße 67, erhältlich.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht sowie alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 15.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingnngen.

Preistafel 1 (Meldeschein 4A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) **Alte wollene Stricklumpen.**	
1	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200
2	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Alte halbwollene Stricklumpen.**	
8	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eierdaunen- und Lammfelltrikots	175
12	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) **Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.**	
13	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	525
17	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	575
18	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	150
23	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3. v. H. Wollgehalt	225
25	Neue buntfarbige Lammfell-, Eierdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eierdaunentrikotabfälle	250
27	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.	
39	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama und Weichwollumpen	275
43	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
74	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 und 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75	Neu hell und grau Kammgarn und Kamgarncheviot	260
76	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	90
86	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tumchlumpen.	
87	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militätuchlumpen	75
90	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92	Militärtuchnähte	30
93	Sonstige wollene wollene Militärlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95	Neue graue wollene Miliärtuchabfälle	200
96	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101aw.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101ah.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102	Alte Ziviltuchnähte	20
103	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53	Alte Filzhüte	12
53a	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- nd Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.	
66	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.	
69	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbärabfälle)	—
	E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.	
72	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuchcheviot-Lumpen, hart und weich gemischt höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuchcheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72a h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuchcheviot-Lumpen, alle Farben höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72b	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunststoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommission.

	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	55
110	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	40
112	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113	Alte getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	40
114	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
110	Sonstige neue Damenkleider-Halbwoll-Abschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
118	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A—K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldeschein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K.R. A.-Garne)
	M. Alte baumwollene Lumpen.		Pfennig das kg
120	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50	
121	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40	
122	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25	
122b	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30	
122c	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24	
123	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20	
124	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20	
125	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22	
125a	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19	
126	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24	
127	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22	
128	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18	
128a	Alte Gladbacher Stoffe	19	
128b	Alt Englischleder	18	
129	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—	
130	Alte Gardinen (mit Müll und Gaze)	42	
131	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K.R. A.-Garne)
132	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45	
133	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35	
134	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45	
135	Alte baumwollene Jacken und Westen	30	
136	Baumwollwatte (alte)	90	
137	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—	
138	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—	
138a	Kragen und Manschetten	40	
138b	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	35	
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100	
139a	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	80	
139b	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte	65	
140	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- u. Stickerei-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75	
141	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100	
142	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70	
143	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40	
144	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45	
145	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75	
146	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32	
147	Neue bunte baumwollene Barchent-(Biber-)Abschnitte	45	
148	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30	
149	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24	
150	Neue dunkelbaunte baumwollene Kattunabschnitte II	19	
151	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45	
152a	Neue feldgraue Köperabfälle	60	
152b	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60	
153	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40	
154	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25	
155	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50	
156	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—	
156f	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24	
156h	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24	
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme) frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	—
158	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
159	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160	Neue Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161	Neue Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, in hellen Farben sort. (grau, braun, gelb usw.)	160	130

Preistafel 3 (Meldeschein 4C).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192	Putzlappen, alte bunte, baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a	Putzlappen aus Federzeug	30
193	Putzlappen, alte, weiße und halbweiße baumwollene	55
193a	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195	Putzlappen, alte halbwollene	24
196	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199	Alte graue leinene Lumpen I	48
200	Alte graue leinene Lumpen II	22
201	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203	Neue weiße leinene Lumpen	90
204	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205	Neu grau Leinen, fein	60
206	Neu Futterleinen	50
207	Neu blau Leinen	50
208	Neu Segelleinen	65
209	Neu bunt Leinen	50
210	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	200
217	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	100
218	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219	Alte und neue Tauwerkabfälle, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser — für Seile und ähnliche Betriebe	225
220	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alle sortierte ungeteerte leinene Netze)	25

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

162	Neue fortierte Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163	Neue Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben, einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173	Neue unsortierte baumwollene Netz-(Filet-)Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*	350	—
177	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*	80	70
178	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte*)	80	70
179	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50	40
182	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

223	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte)	75
224	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10 000 kg	14
227	Alte Halbjoute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230	Neue Halbjuteabschnitte	28
231	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b	Alte Zementsacklumpen	6
232c	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25
232g	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunklen, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a), bei Lieferung von 10 000 kg	17
233b	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235	Federstücke	20
	W.	
236	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
236b	Alte Teppiche	17
	X.	
237	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinenfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende: Obersitzko.

* Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Nr. K 50

(Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. K 10 vom 1. März 1919)

über Abänderung der Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 5. April 1919.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), im Verein mit § 1 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 174), wird hiermit unter Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der Bekanntmachung Nr. K 10 über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 1. März 1919 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 51) in den Preistafeln 1 bis 3 festgesetzten Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle werden abgeändert.

Die neu festgesetzten Höchstpreise ergeben sich aus den nachfolgenden Preistafeln 1 bis 3.

Preistafel 1 (Meldeschein 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	A. a) **Alte wollene Stricklumpen.**	
1	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	550
2	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, groß (mit Mohär)	450
3	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	800
4	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	650
4a	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	800
5	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	800
5a	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	700
6	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	900
7	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Alte halbwollene Stricklumpen.**	
8	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	115
9	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	300
10	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	285
11	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	400
12	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) **Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.**	
13	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	1050
14	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	950
15	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	900
16	Neue wollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	600
17	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle	600
18	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) **Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.**	
19	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	500
20	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	460
21	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	270
21a	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	250
22	Neue halbwollene Radfahrtrikotabfälle (Sweaters)	200
23	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	410
24	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll-(Vigogne-)Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	310
25	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	200
25a	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	230
26	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	350

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
27	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	350
28	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) **Alte wollene Tibetlumpen.**	
29	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	430
30	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	700
31	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	660
32	Alte weiße wollene Musselinlumpen	900
33	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue wollene Tibetlumpen.**	
34	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	480
35	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	950
36	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	750
37	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	1100
38	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) **Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen**	
39	Tibet- und Weichwolltaillen	100
40	Tibet- und Weichwollnähte	65
	C. a) **Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.**	
41	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	190
42	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	450
43	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.**	
44	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	320
45	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	750
46	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
	D. a) **Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.**	
47	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	100
48	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	370
49	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	240
50	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	40
51	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	135
52	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	35
53	Alte Filzhüte	14
53a	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.**	
55	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	130
56	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	550
57	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	55
58	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	240
59	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	36
60	Neue bunte Futterfilzabfälle	36
61	Neue weiße Futterfilzabfälle	120
62	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	30
63	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	68
64	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	36
65	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	c) **Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.**	
66	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	54
67	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	180
68	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) **Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.**	
69	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	80
70	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	260
71	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. **Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.**	
72	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	115
72a w	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	140
72a h	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	115
72 b	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	285
73	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte *)	55
74	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. **Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.**	
75	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	560
76	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	470
77	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	470
78	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	420
79	Original-Neutuch ohne Kammgarn	225
80	Original-Neutuch mit Kammgarn	330
81	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. **Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).**	
82	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	370
83	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	330
84	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	300
85	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	140
85b	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware)	—
86	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85 b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) **Alte wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.**	
87	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	185
88	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	140
89	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	140
90	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	120
91	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	90
92	Militärtuchnähte	55
93	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.**	
94	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	450
95	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	380
96	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	325
97	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	230
98	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	300
99	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	260

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
100	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) **Alte Halbwolltuchlumpen.**	
101	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	55
101a w	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	—
101a h	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	—
102	Alte Ziviltuchnähte	27
103	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	25
104	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue Halbwolltuchlumpen.**	
105	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	110
106	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	110
107	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	180
108	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) **Alte Damenkleider-Halbwollumpen.**	
109	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben außer weiß	100
110	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	220
111	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	74
112	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	36
113	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen	74
114	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) **Neue Damenkleider-Halbwollumpen.**	
115	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	140
116	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	260
117	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	160
118	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldeschein 4 B).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	M. **Alte baumwollene Lumpen.**	
120	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	73
121	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	58
122	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	37
122b	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	44
122c	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	35
123	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	30
124	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug	30
125	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	32
125a	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	28
126	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	35
127	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	32
128	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	27
128a	Alte Gladbacher Stoffe	28
128b	Alt Englischleder	27
129	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128 b nicht aufgeführt sind	—
130	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	61
131	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	111
132	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	84
133	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	65
134	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	85

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
135	Alte baumwollene Jacken und Westen	56
136	Baumwollwatte (alte)	131
137	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a	Kragen und Manschetten	58
138b	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	51
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	190
139a	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	155
139b	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte	124
140	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickerei-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	143
141	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	190
142	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	133
143	Neue blaue baumwollene Abschnitte	76
144	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	86
145	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	143
146	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	52
147	Neue bunte baumwollene Barchent-(Biber-)Abschnitte	86
148	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	57
149	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	46
150	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	37
151	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	86
152a	Neue feldgraue Köperabfälle	114
152b	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	114
153	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	76
154	Neue weiße Mull- und Steifgaze	48
155	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	95

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K. R. A.-Garne)
			Pfennig das kg
156	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—	—
156f	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	46	—
156h	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	46	—
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen.)		
157	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	288	—
158	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	288	—
159	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	285	228
160	Neue Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, normalfarbig	288	—
161	Neue Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, in hellen Farben sort. (grau, braun, gelb usw.)	304	247
162	Neue sortierte Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	285	228
163	Neue Luisiana-(Futter-)Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	285	228
164	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	252	—
165	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	247	210
166	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben, einschließlich der unter Klasse 157 genannten	238	—
167	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	207	—
168	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	216	—
169	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	162	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K. R. A.-Garne).
			Pfennig das kg
170	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	198	—
171	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	144	—
172	Neue sortierte baumwollene Netz-(Filet-)Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	144	—
173	Neue unsortierte baumwollene Netz-(Filet-)Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	90	—
174	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	288	—
175	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	216	—
176	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte *)	630	—
177	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte *)	144	126
178	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot) beste Sorte *)	152	133
179	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte *)	247	210
180	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte *)	210	181
181	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte *)	95	76
182	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	288	—
184	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	234	—
185	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	72	—
186	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	198	—
187	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	144	—
188	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	100	—
189	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	54	—
190	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	54	—
191	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3 (Meldeschein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	P. Putzlappen.	
192	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	56
192a	Putzlappen aus Federzeug	56
193	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	102
193a	Putzlappen aus grau Kattun (122)	65
194	Putzlappen, alte weiße leinene	167
195	Putzlappen, alte halbwollene	45
196	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197	Alte weiße leinene Lumpen I	120
198	Alte weiße leinene Lumpen II	93
198b	Alte weiße leinene Lumpen III	60
199	Alte graue leinene Lumpen I	89
200	Alte graue leinene Lumpen II	41
201	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	52
202	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203	Neue weiße leinene Lumpen	167
204	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	120
205	Neu grau Leinen, fein	111
206	Neu Futterleinen	93
207	Neu blau Leinen	93

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
208	Neu Segelleinen	120
209	Neu bunt Leinen	93
210	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	111
211	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210 b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212	Ramie-Gewebeabfälle, neue	79
213	Ramie-Trikotabfälle, neue	210
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	120
215	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	168
216	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle	480
217	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle	240
218	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—
	T. Tauwerk usw.	
219	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser } für Sei- ähnliche Betriebe geeignet	250
220	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	80
221	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte *)	90
222	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	35
223	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte *)	110
224	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	31
226	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10 000 kg	20
227	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	34
228	Neue weiche helle Juteabschnitte	45
229	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	23
230	Neue Halbjuteabschnitte	40
231	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	40
232	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a	Alte Scheuertücher (Lavettes)	24
232b	Alte Zementsacklumpen	9
232c	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	35
232g	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	168
232i	Alte Kokosmatten und -lumpen	17
	V. Verschiedenes.	
233	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunklen, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125 a), bei Lieferung von 10 000 kg	23
233b	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	28
234	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	19
235	Federstücke	29

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
	W.	
236	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
236b	Alte Teppiche	23
	X.	
237	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Berlin, den 5. April 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende: Obersitzko.

Bekanntmachung

Nr. W. 10/3. 19.*)

über Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über die Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom **1. März 1919** ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz „Deutscher Wollertrag" genannt.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schafschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen, gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Hedemannstraße 1—6, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen — oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10 erfolgen.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bermer Wollkämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kämmerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkämmerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe,

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Reichswirtschaftsstelle für Wolle das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,
Kirchhainer Woll-Wäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
Woll-Wäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lenk, Neuhütte bei Lengenfeld i. V.,

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Reichswirtschaftsstelle vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerorts zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 M. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 M. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 25 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor der Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einem Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen:

a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,

b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet und im Reichsanzeiger bekannt gegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Reichswirtschaftsstelle für Wolle als Bezirksaufkäufer zum Ankauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (d. h. Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Übernahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Übernahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Übernahmepreis:

AAAA	Feinheit	25.20	M.
zuzüglich einer Prämie von		3.—	„
für vollschurige Edel-Merinowolle,			
AAA	Feinheit	23.60	„
AA	„	22.—	„
A	„	20.80	„
A bis B	„	19.60	„
B	„	18.40	„
B bis C	„	17.20	„
C	„	16.—	„
C bis D	„	15.—	„
D	„	14.—	„
D bis E	„	13.—	„
E	„	12.—	„

für 1 kg gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,
den gemäß den unter A getroffenen Bestimmungen festgestellten Übernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die vorstehend festgesetzten Übernahmepreise von der Kriegswoll-Aktiengesellschaft höchstens die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung" versehen zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

An Schafhalter werden — ohne daß es dazu eines besonderen Antrages bedarf — zum Zwecke der Selbstversorgung je nach der Schafzahl im eigenen Besitz des betreffenden Schafhalters aus dem jährlichen Schuranfall von diesen Schafen folgende Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) freigegeben, und zwar an Schafhalter mit einem Schafbestande von

1 Schaf	1	kg	Rohgewicht	(Schmutzwolle)
2 Schafen	2	„	„	„
3—4 „	3	„	„	„
5—7 „	4	„	„	„
8—10 „	5	„	„	„
11—50 „	10	„	„	„
51—100 „	15	„	„	„
100—200 „	20	„	„	„
mehr als 200 „	25	„	„	„

Diese Freigabe ist an die Bedingung geknüpft, daß die betreffenden Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen. Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Im übrigen können nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6 (§ 6) für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme" zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilungen hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung.

Nr. W. 20/3. 19.*)

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, erlaubt.

Über jede derartige Veräußerung wird von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung) Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1a von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Preußischen Kriegsministeriums, oder im Falle des Absatzes

1b von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Anmerkung: Vordrucke der Belegscheine sind bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-A.-G. (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle Nr. W. 10/3. 19. vom 1. März 1919, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung nach Maßgabe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des § 5, Absatz 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können außerdem von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung.

Nr. W. 30/3. 19.*)

über Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. Kunstwolle ohne oder mit Zusatz irgend welcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe,
4. Mischungen der unter 1, 2 und 3 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

B. Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

} Im Nachstehenden kurz „Garne" genannt.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden:

1. Von den unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. Von den unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
   b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbetreibende befanden,
3. diejenigen Garne, die aus Spinnstoffen hergestellt sind, die gemäß § 7 Absatz 4 der Bekanntmachung vom 1. März 1919 von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle (W. 20/3. 19) als Auslandsmaterial, das nach dem 1. Dezember 1918 eingeführt worden ist, auf Antrag freigegeben sind.

Diese Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung greifen jedoch hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen nur dann Platz, wenn

a) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbetreibende auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
b) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

§ 2.

Veräußerungsverbot.

Die im § 1 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

a) mit besonderer Genehmigung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, an Verarbeiter gegen Belegschein (§ 5),
b) an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 1—6.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird über jede an sie erfolgte Veräußerung von Garnen einen Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausstellen.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung nachweislich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stellen oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Übernahmepreis von 25 M. für 1 cbm gesammelter Torffasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torffasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens ½ Meter Höhe und 1 Meter Breite, frei Sammelstelle oder frei der von dieser bezeichneten Verladeplätze, unter der Voraussetzung, daß die Torffasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei allen zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Ladeplätzen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchsstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Übernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchsstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Übernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, den Sammelstellen im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Sammelstellen angelieferten Torffasern eine Gebühr von 5 M. für 1 cbm zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Übernahmepreises von 25 M. für 1 cbm gesammelter Torffasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Übernahmepreises unter 25 M. für 1 cbm ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torffasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecke gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder Überwachung.

§ 7.

Veräußerungserlaubnis für aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torffasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torffasern (§ 1) von mindestens 5 cbm Menge, die

a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansammeln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder

b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,

unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Torffasermeldung" zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldepflicht.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung.

(Nr. W. 50./3. 19.*)

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Blatt Seite 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom **1. März 1919** ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare, jeder Art und Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.
2. Chinesenhaare, jeder Art und Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitze dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

---

* Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a) vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Preußischen Kriegsministeriums

oder

b) nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle

genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Garne durch einen Belegschein zu führen, der im Falle des Absatzes

1a von der Kriegsrohstoff-Abteilung (Wollbedarfsprüfungsstelle) des Preußischen Kriegsministeriums oder im Falle des Absatzes

1b von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

§ 6.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 7.

Freigabe.

Nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft (§ 4) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Ferner wird für Garne, die aus dem Auslande eingeführt worden sind, die Reichswirtschaftsstelle für Wolle in jedem Falle auf Antrag Freigabe bewilligen, sofern ihr der Nachweis der Einfuhr nach dem 1. Dezember 1918 erbracht worden ist.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne" an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 10.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung.

Nr. W. 40./3. 19.*)

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (Reichsgesetzbl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom 1. März 1919 ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgesondert worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Vertorfung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit besonderer Zustimmung der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstr. 10, erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffasermengen an die nachstehenden Aufbereitsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff, G. m. b. H. Poggenhagen b. Neustadt a. Rübenberge,
2. Norddeutsche Torfmoorgesellschaft Triangel bei Gifhorn,
3. Gräfl. von Landsbergsche Torfstreufabrik, G. m. b. H., Velen i. Westf.,
4. Torfwerke Agilla, G. m. b. H., Abt. Dirschau in Westpr.,
5. Baumwollspinnerei Kolbermorr, Oberbayern,
6. Jakob Breyvogel, Kaiserslautern,

gestattet.

Der Reichswirtschaftsstelle für Wolle steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Aufnahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torffasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der absichtlich angesammelten und nicht aufbereiteten Torffasermengen an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle zur Annahme besonders ermächtigten Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torffasern berechtigten Sammelstellen werden von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle mit einem Ausweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torffasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der Sammel-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51 vom 1. März 1919.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 Kilogramm, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamerstraße 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Buß, Wetzlar,
9. Arno Lenk, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Köln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Zopffabrik und Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main,
17. Chr. Doering, Mülhausen in Thüringen, Margaretenstraße 25,
18. Adam Hentrich, Leinefelde,
19. Philipp Kullmann, Leinefelde,
20. Ferd. Müller & Co., Inhaber Friedr. Hasenmeyer, Berlin W. 35, Potsdamerstraße,
21. Hermann Singer, Rothenkirchen im Vogtland,
22. Gustav Herzig, Schwetzingen,
23. Max Mehlhorn, Leipzig, Hainstraße 3;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Reichswirtschaftsstelle für Wolle ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 M. für 1 Kilogramm nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1 a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die 1 b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1 b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszusortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 Kilogramm beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle (Statistische Abteilung), Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei den Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Reichswirtschaftsstelle für Wolle ist die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenständen ist Enteignung zu gewärtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Reichswirtschaftsstelle für Wolle bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin W. 8, Mohrenstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder den in den Bekanntmachungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hierzu ermächtigten Stellen bewilligt worden sind, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:

Avellis.

Bekanntmachung

Nr. T. 20.*)

über Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiet vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 671), der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 175) üben die Reichswirtschaftsstellen die ihnen verliehenen Befugnisse vom **1. März 1919** ab aus.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen sie der Strafvorschrift des § 3 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 174) unterliegen, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwolle hergestellten Garne und Seilfäden;

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einleitung.

Gruppe 1. (Meldeschein 1.)

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Saschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne, Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt, gleichviel aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2. (Meldeschein 2.)

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art, einschließlich Webereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Putzfäden, Reinfäden und dergl., gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf den Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3. (Meldeschein 3.)

A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. BAST 10 über Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 1. März 1919, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

---

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 51, vom 1. März 1919.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu a, b und c.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die von Behörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge, ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Reichswirtschaftsstellen. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- und Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häckelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strick-, Stopf- und Häckelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitz von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen.
2. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung von Behörden eingelagerten Bestände zu melden.

Sofern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 Kilogramm an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte, sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Die Meldungen sind bis auf weiteres an das Webstoff-Meldeamt, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten, neue Meldevorschriften ergehen demnächst.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruck-Verwaltung, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1: für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne,
Meldeschein 2: für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3: für Bastfasern und Bastfasergarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1 und 3 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein, der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Der Meldeschein hat den Vermerk:

„Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)" zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Ausland eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für aus dem Ausland eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Anschrift und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoff-Meldeamt Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzen Briefumschläge ist je nach dem Inhalt der Vermerk zu setzen:

„Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle oder Bastfasern."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoff-Meldeamt zu übersenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung Nr. B 10 über Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -Garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Stickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf, sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.

Der Vorsitzende:
Avellis.

Gestorben:

am 11. Februar d. J.: **Schlegel**, Albert, Finanzsekretär in Lauda;

am 30. März d. J.: **Brecht**, Karl, Rechnungsrat beim Evang. Oberkirchenrat;

am 3. April d. J.: **Durm**, Dr. Joseph, Geh. Rat, Oberbaudirektor a. D., ordentl. Professor der Architektur an der Technischen Hochschule in Karlsruhe;

am 16. April d. J.: **Holtzmann**, August, Studienrat am Bertholdsgymnasium in Freiburg;

am 18. April d. J.: **von Stetten**, Hermann, Baurat in Freiburg, **Ebert**, Richard, Dekan, evangelischer Pfarrer in Karlsruhe-Mühlburg;

am 19. April d. J.: **Eisinger**, Georg, evang. Pfarrer in Grenzach; **Schreiber**, Edgar, Notar in Endingen; **Bertsche**, August, kath. Pfarrer, von Zimmern, Dekanat Geisingen;

am 20. April d. J.: **Gramm**, Georg, Eisenbahnsekretär in Heidelberg;

am 22. April d. J.: **Wittmann**, Konstantin, Rechnungsrat a. D., beim Kath. Oberstiftungsrat;

am 23. April d. J.: **Lupperger**, Georg, Finanzsekretär in Karlsruhe;

am 29. April d. J.: **Wagner**, Richard, Oberbausekretär in Karlsruhe; **Duttle**, Otto, Hauptlehrer an der Gewerbeschule in Kehl;

am 8. Mai d. J.: **Wolfrum**, Dr. Philipp, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Heidelberg;

am 12. Mai d. J.: **Schühle**, Konrad, Oberverwaltungssekretär beim Bezirksamt Lörrach;

am 24. Mai d. J.: **Knörzer**, Anton, Stadtpfarrer in Karlsruhe;

am 26. Mai d. J.: **Hoffacker**, Karl, Geh. Hofrat, Direktor der Kunstgewerbeschule Karlsruhe;

am 28. Mai d. J.: **Frey**, Baurat, in Offenburg;

am 30. Mai d. J.: **Kuhn**, Rudolf, Notar in Emmendingen;

am 2. Juni d. J.: **Brecht**, Stephan, Oberrevisor beim Bezirksamt Bruchsal;

am 11. Juni d. J.: **Henninger**, Oskar, Obergewerbelehrer an der Gewerbeschule in Baden-Baden.

Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg